

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

*In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte
2002/145/GASP:*

- ★ **Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 18. Februar 2002 über restriktive Maßnahmen gegen Simbabwe** 1

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 310/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Simbabwe** 4

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 311/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Magnetplatten (3,5"-Mikroplatten) mit Ursprung in Hongkong und der Republik Korea** 13

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 312/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Magnetplatten (3,5"-Mikroplatten) mit Ursprung in Japan und der Volksrepublik China und zur Einstellung des Verfahrens gegenüber den Einfuhren von 3,5"-Mikroplatten mit Ursprung in Taiwan** 24

Verordnung (EG) Nr. 313/2002 der Kommission vom 20. Februar 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 38

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 314/2002 der Kommission vom 20. Februar 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Quotenregelung im Zuckersektor** 40

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 315/2002 der Kommission vom 20. Februar 2002 zur Ermittlung der Preise frischer oder gekühlter Tierkörper von Schafen auf repräsentativen Märkten der Gemeinschaft** 47

Verordnung (EG) Nr. 316/2002 der Kommission vom 20. Februar 2002 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren 49

Preis: 22 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Verordnung (EG) Nr. 317/2002 der Kommission vom 20. Februar 2002 zur Festsetzung der in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin geltenden repräsentativen Einfuhrpreise sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95	51
Verordnung (EG) Nr. 318/2002 der Kommission vom 20. Februar 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor	53
Verordnung (EG) Nr. 319/2002 der Kommission vom 20. Februar 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor	55
Verordnung (EG) Nr. 320/2002 der Kommission vom 20. Februar 2002 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor	57
Verordnung (EG) Nr. 321/2002 der Kommission vom 20. Februar 2002 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle	59

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2002/146/EG:

- ★ **Beschluss Nr. 9/2001 des AKP-EG-Botschafterausschusses vom 20. Dezember 2001 über die Annahme der Geschäftsordnung des AKP-EG-Ausschusses für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung** 60

2002/147/EG:

- ★ **Beschluss Nr. 10/2001 des AKP-EG-Botschafterausschusses vom 20. Dezember 2001 über die Verwendung der nicht zugewiesenen Mittel des 8. Europäischen Entwicklungsfonds** 62

2002/148/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einstellung der Konsultationen mit Simbabwe nach Artikel 96 des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens** 64

Kommission

2002/149/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 30. Oktober 2001 über die staatliche Beihilfen Frankreichs zugunsten der Société nationale maritime Corse-Méditerranée (SNCM) ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 3279)** 66

2002/150/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 15. Februar 2002 zur Genehmigung des Inverkehrbringens von koagulierten Kartoffelproteinen und ihren Hydrolysaten als neuartige Lebensmittelzutaten im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 506)** 92

2002/151/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 19. Februar 2002 über Mindestanforderungen für den gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Altfahrzeuge ausgestellten Verwertungsnachweis ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 518)** 94

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

2002/152/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 19. Februar 2002 über eine neunte Verlängerung der Geltungsdauer der Entscheidung 1999/815/EG über Maßnahmen zur Untersagung des Inverkehrbringens von Spielzeug- und Babyartikeln, die dazu bestimmt sind, von Kindern unter drei Jahren in den Mund genommen zu werden, und aus Weich-PVC bestehen, das bestimmte Weichmacher enthält ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 541)** 96

2002/153/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 20. Februar 2002 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche im Vereinigten Königreich, zur Aufhebung der Entscheidung 2001/740/EG und zur achten Änderung der Entscheidung 2001/327/EG ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 557)** 98

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES
vom 18. Februar 2002
über restriktive Maßnahmen gegen Simbabwe

(2002/145/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 28. Januar 2002 seiner tiefen Sorge über die Lage in Simbabwe, insbesondere die Eskalation der Gewalt in jüngster Zeit, die Einschüchterung politischer Gegner und die Schikanen gegenüber der unabhängigen Presse, Ausdruck gegeben. Er stellte fest, dass die Regierung Simbawes dem Aufruf des Europäischen Rates vom Dezember letzten Jahres in Laeken, effektive Maßnahmen zur Verbesserung der Situation zu ergreifen, nicht Folge geleistet hat.
- (2) Der Rat äußerte ferner große Besorgnis über die vor kurzem in Simbabwe erlassenen Gesetze, die, falls sie zur Anwendung kämen, das Recht auf Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit erheblich einschränken würden; hierbei geht es insbesondere um das Gesetz über öffentliche Ordnung und Sicherheit und das allgemeine Gesetzesänderungsgesetz (die beide gegen die von den SADC-Parlamentariern im März 2001 vereinbarten Normen und Standards für freie und faire Wahlen verstoßen) sowie die vorgeschlagenen Gesetze zur Kontrolle der Medien.
- (3) Die EU hat daher beschlossen, die Konsultationen im Rahmen des Artikels 96 des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens zu beenden und gezielte Sanktionen zu ergreifen, falls
 - die Regierung Simbawes die Entsendung der Beobachtermission der EU, deren Arbeit am 3. Februar 2002 beginnen soll, vereiteln oder eine effiziente Arbeit dieser Beobachtermission in der Folge behindern sollte oder
 - die Regierung Simbawes die freie Berichterstattung der internationalen Medien über die Wahlen verhindern sollte oder
 - sich die Lage vor Ort, was die Menschenrechtssituation oder Angriffe auf die Opposition anbelangt, erheblich verschlechtern sollte oder
 - sich herausstellen sollte, dass die Wahlen nicht frei und fair waren.
- (4) Der Rat ist zu dem Urteil gelangt, dass die Regierung Simbawes weiterhin an schweren Verstößen gegen die Menschenrechte, das Recht auf freie Meinungsäußerung, das Recht auf Vereinigungsfreiheit und das Recht, sich friedlich zu versammeln, beteiligt ist. Solange die

Verstöße andauern, hält es der Rat deshalb für erforderlich, restriktive Maßnahmen gegen die Regierung Simbawes und diejenigen, die weit gehende Verantwortung für diese Verstöße tragen, zu ergreifen.

- (5) Zur Durchführung bestimmter Maßnahmen ist ein Tätigwerden der Gemeinschaft erforderlich —

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGENOMMEN:

Artikel 1

- (1) Die Lieferung oder der Verkauf von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeuge und -ausrüstung, paramilitärische Ausrüstung und entsprechende Ersatzteile an Simbabwe durch Staatsangehörige der Mitgliedstaaten oder vom Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aus werden unabhängig davon, ob diese Güter ihren Ursprung im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten haben oder nicht, untersagt.
- (2) Die Gewährung technischer Ausbildung oder Hilfe an Simbabwe im Zusammenhang mit der Bereitstellung, der Herstellung, der Wartung oder dem Einsatz der in Absatz 1 genannten Güter durch Staatsangehörige der Mitgliedstaaten oder vom Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aus wird untersagt.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist, auf die damit zusammenhängende technische Hilfe oder Ausbildung und auf Schutzkleidung, einschließlich kugelsichere Westen und Militärhelme, die vom Personal der Vereinten Nationen, von Medienvertretern und humanitären Helfern und Entwicklungshelfern sowie dem beigeordneten Personal ausschließlich zur eigenen Verwendung vorübergehend nach Simbabwe ausgeführt wird.

Artikel 2

Es werden keinerlei Ausrüstungsgegenstände, die zur inneren Unterdrückung verwendet werden könnten, nach Simbabwe geliefert.

Artikel 3

- (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um den im Anhang aufgeführten Personen, die an Handlungen beteiligt sind, die die Demokratie, die Achtung der Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit in Simbabwe ernsthaft untergraben, die Einreise in ihr Hoheitsgebiet oder die Durchreise zu verweigern.

(2) Absatz 1 verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht dazu, eigenen Staatsangehörigen die Einreise in ihr Hoheitsgebiet zu verweigern.

(3) Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen von den Maßnahmen nach Absatz 1 in Fällen zulassen, in denen die Reise aufgrund humanitärer Bedürfnisse — einschließlich religiöser Pflichten — oder aufgrund der Teilnahme an Tagungen internationaler Gremien oder an einem politischen Dialog, durch den Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit in Simbabwe gefördert werden, gerechtfertigt ist.

(4) Ein Mitgliedstaat, der Ausnahmen nach Absatz 3 zulassen möchte, unterrichtet den Rat schriftlich hiervon. Die Ausnahme gilt als gewährt, wenn nicht von einem oder mehreren der Mitglieder des Rates innerhalb von 48 Stunden nach Eingang der Mitteilung über die vorgeschlagene Ausnahme schriftlich Einwand erhoben wird.

Artikel 4

(1) Gelder, finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen der im Anhang aufgeführten Personen, die an Handlungen beteiligt sind, die die Demokratie, die Achtung der Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit in Simbabwe ernsthaft untergraben, werden eingefroren.

(2) Den in Absatz 1 genannten Personen werden keine Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen unmittelbar oder mittelbar zugänglich gemacht.

Artikel 5

Der Rat nimmt je nach den politischen Entwicklungen in Simbabwe auf Vorschlag eines Mitgliedstaats oder der Kommission Änderungen an der Liste im Anhang vor.

Artikel 6

Damit die vorstehend genannten Maßnahmen größtmögliche Wirkung erhalten, empfiehlt die Europäische Union dritten Staaten, restriktive Maßnahmen ähnlicher Art wie die nach diesem Gemeinsamen Standpunkt getroffenen Maßnahmen zu ergreifen.

Artikel 7

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird am Tag seiner Annahme wirksam. Er gilt danach für einen Zeitraum von 12 Monaten, der verlängert werden kann.

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird fortlaufend überprüft.

Artikel 8

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 18. Februar 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. PIQUÉ I CAMPS

ANHANG

Liste der Personen nach den Artikeln 3 und 4

1. MUGABE Robert Gabriel	Präsident, geb. 21.2.1924, Kutama
2. UTETE Charles	Kabinettschef, geb. 30.10.1938
3. MNANGAGWA Emmerson	Parlamentssprecher, geb. 15.9.1946
4. NKOMO John	Minister für Inneres, geb. 22.8.1934
5. GOCHE Nicholas	Minister für Sicherheit, geb. 1.8.1946
6. MANYIKA Elliot	Minister für Jugend, geb. 30.7.1955
7. MOYO Jonathan	Minister für Information, geb. 12.1.1957
8. CHARAMBA George	Ständiger Sekretär und Sprecher des Ministers für Information
9. CHINAMASA Patrick	Minister für Justiz, geb. 25.1.1947
10. MADE Joseph	Minister für Landwirtschaft, geb. 21.11.1954
11. CHOMBO Ignatius	Minister für Kommunalverwaltung, geb. 1.8.1952
12. MUDENGE Stan	Außenminister, geb. 17.12.1941, Zimutu Reserve
13. CHIWEWE Willard	Erster Sekretär im Außenministerium, geb. 19.3.1949
14. ZVINAVASHE Vitalis	General (CDS), geb. 1943
15. CHIWENGA Constantine	Generalleutnant der Landstreitkr., geb. 25.8.1956
16. SHIRI Perence	Generalleutnant der Luftwaffe, geb. 1.11.1955
17. CHIHURI Augustine	Polizeichef, geb. 10.3.1953
18. MUZONZINI Elisha	Brigadegeneral (Nachrichtendienst), geb. 24.6.1957
19. ZIMONTE Paradzai	Leiter der Strafvollzugsanstalten
20. SEKERAMAYI Sidney	Minister für Verteidigung, geb. 30.3.1944

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 310/2002 DES RATES
vom 18. Februar 2002
über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Simbabwe

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 60 und 301,

gestützt auf den Gemeinsamen Standpunkt 2002/145/GASP des Rates vom 18. Februar 2002 über restriktive Maßnahmen gegenüber Simbabwe ⁽¹⁾,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat hinsichtlich der Lage in Simbabwe ernsthafte Besorgnis geäußert, insbesondere angesichts der jüngsten Eskalation von Gewalt und der Einschüchterung politischer Gegner sowie der Schikanen gegenüber der unabhängigen Presse. Er hat festgestellt, dass die Regierung Simbawwes entgegen der Aufforderung, die der Europäische Rat auf seiner Tagung in Laeken im Dezember letzten Jahres ausgesprochen hatte, keine effektiven Maßnahmen zur Verbesserung der Lage ergriffen hat.
- (2) Der Rat ist zu dem Urteil gelangt, dass die Regierung Simbawwes weiterhin an schweren Verstößen gegen die Menschenrechte, das Recht auf freie Meinungsäußerung, das Recht auf Vereinigungsfreiheit und das Recht, sich friedlich zu versammeln, beteiligt ist. Solange die Verstöße andauern, hält es der Rat deshalb für erforderlich, restriktive Maßnahmen gegen die Regierung Simbawwes und diejenigen, die weit gehende Verantwortung für diese Verstöße tragen, zu ergreifen.
- (3) Der Gemeinsame Standpunkt 2002/145/GASP sieht daher vor, dass gegen Simbabwe bestimmte restriktive Maßnahmen angewandt werden, insbesondere das Einfrieren von Geldern, finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen einzelner Mitglieder der Regierung sowie mit ihnen verbundener natürlicher und juristischer Personen sowie ein Ausfuhrverbot von Ausrüstungen, die zur Repression verwendet werden können und ein Verbot der Gewährung technischer Beratung, Hilfe oder Ausbildung im Zusammenhang mit militärischen Tätigkeiten.
- (4) Diese Maßnahmen fallen in den Geltungsbereich des Vertrags, weshalb — insbesondere zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen — gemeinschaftliche Rechtsvorschriften für die Umsetzung dieser Maßnahmen

erforderlich sind, soweit das Gebiet der Gemeinschaft betroffen ist. Für die Zwecke dieser Verordnung gilt als Gebiet der Gemeinschaft die Gesamtheit der Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten, auf die der Vertrag nach Maßgabe von dessen Bestimmungen Anwendung findet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen“ Vermögenswerte jeder Art, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell und beweglich oder unbeweglich sind und wie sie erworben wurden, sowie Rechtsdokumente und Urkunden in jeder Form, auch in elektronischer oder digitaler Form, zum Nachweis des Eigentums oder der Beteiligung an diesen Vermögenswerten, unter anderem Bankkredite, Reiseschecks, Bankschecks, Zahlungsanweisungen, Anteile, Wertpapiere, Obligationen, Wechsel und Akkreditive.
2. „Einfrieren von Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen“ die Verhinderung jeglicher Form von Bewegungen, Transfers, Veränderungen, Verwendung von Geldmitteln und Handel mit ihnen, die deren Volumen, Beträge, Belegenheit, Eigentum, Besitz, Eigenschaften oder Zweckbestimmung verändern oder andere Veränderungen bewirken, mit denen eine Nutzung der Mittel, einschließlich der Vermögensverwaltung, ermöglicht wird.

Artikel 2

- (1) Sämtliche Gelder, andere finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen, die den in Anhang I genannten einzelnen Mitgliedern der Regierung Simbawwes und mit ihnen verbundenen natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen gehören, werden eingefroren.
- (2) Es werden weder direkt noch indirekt Gelder, finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen für eine in Anhang I aufgeführte natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung oder zu ihren Gunsten bereitgestellt.

⁽¹⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

Artikel 3

(1) Unbeschadet der geltenden Vorschriften über die Anzeigepflicht, die Vertraulichkeit und das Berufsgeheimnis sowie des Artikels 284 des Vertrags sind natürliche und juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu Folgendem verpflichtet:

a) Sie übermitteln unverzüglich sämtliche Informationen, die die Einhaltung dieser Verordnung erleichtern, z. B. über die gemäß Artikel 2 eingefrorenen Konten und Beträge, an die in Anhang III aufgeführten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie ihren Sitz bzw. Wohnsitz haben, und die Kommission.

Dies betrifft insbesondere verfügbare Informationen zu Geldern, finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftliche Ressourcen, die sich während eines Zeitraums von sechs Monaten vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung im Besitz von einer der in Anhang I genannten Personen befanden oder von einer solchen Person kontrolliert wurden;

b) Sie arbeiten mit den in Anhang III genannten zuständigen Behörden bei der Überprüfung dieser Informationen zusammen.

(2) Die entsprechend diesem Artikel übermittelten oder erhaltenen Informationen dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie übermittelt oder entgegengenommen wurden.

(3) Zusätzliche Angaben, die direkt bei der Kommission eingehen, werden den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt.

Artikel 4

Artikel 2 gilt nicht für

- a) Gutschriften auf eingefrorene Konten, sofern die gutgeschriebenen Beträge ebenfalls eingefroren werden;
- b) die Verwendung eingefrorener Gelder
 - zur Deckung menschlicher Grundbedürfnisse der in Anhang I aufgeführten natürlichen Personen in der Gemeinschaft, beispielsweise zur Bezahlung von Lebensmitteln oder Medikamenten, der Miete oder einer Hypothek für den Wohnsitz der Familie sowie von Honoraren und Gebühren für die medizinische Versorgung der Familienmitglieder;
 - zur Zahlung von Steuern, Pflichtversicherungsprämien und Gebühren für öffentliche Versorgungsleistungen (Gas, Wasser, Strom, Telekommunikation, usw.) in der Gemeinschaft;
 - zur Zahlung von Kontoführungsgebühren an Finanzinstitute in der Gemeinschaft.

Die Kommission wird über jede Zahlung gemäß diesem Artikel und die Nachweise unterrichtet, aus denen schlüssig hervorgeht, dass die genannten Bedingungen und Zwecke erfüllt sind. Die Nachweise sind mindestens fünf Jahre für etwaige Kontrollen durch die zuständigen Behörden aufzubewahren.

Artikel 5

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 2 und zum Schutz der Interessen der Gemeinschaft, die auch die Interessen der Bürger und Gebietsansässigen umfassen, können die

zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats spezifische Genehmigungen erteilen für

- die Freigabe eingefrorener Gelder, sonstiger finanzieller Vermögenswerte oder wirtschaftlicher Ressourcen,
- die Bereitstellung von Geldern, sonstigen finanziellen Vermögenswerten oder sonstigen wirtschaftlichen Ressourcen für eine in der Liste nach Artikel 2 Absatz 2 aufgeführte Person, Körperschaft oder Gruppierung,

nachdem gemäß Absatz 2 Konsultationen mit den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission stattgefunden haben.

(2) Eine zuständige Behörde, bei der ein Genehmigungsantrag nach Absatz 1 gestellt worden ist, informiert die in Anhang III aufgeführten zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über die Gründe, aus denen sie entweder den Antrag zurückzuweisen oder eine spezifische Genehmigung zu erteilen beabsichtigt.

Die zuständige Behörde, die eine spezifische Genehmigung zu erteilen beabsichtigt, trägt Bemerkungen, die andere Mitgliedstaaten und die Kommission innerhalb von zwei Wochen vortragen, gebührend Rechnung.

Artikel 6

Unbeschadet der Befugnisse der Mitgliedstaaten zur Ausübung ihrer Hoheitsgewalt ist es untersagt, für Simbabwe technische Hilfe oder Ausbildung im Zusammenhang mit der Bereitstellung, Herstellung, Instandhaltung oder Verwendung von Rüstungsgütern und anderem damit verbundenen Material wie Waffen und Munition, Militärfahrzeuge und Ausrüstung, paramilitärische Ausrüstung und Ersatzteile für die vorgenannten Gegenstände bereitzustellen.

Artikel 7

(1) Es ist untersagt, wissentlich und absichtlich die in Anhang II aufgeführten Ausrüstungsgegenstände, die zur internen Repression verwendet werden könnten, direkt oder indirekt an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Simbabwe zum Zweck einer geschäftlichen Tätigkeit, die in oder von dem Gebiet von Simbabwe aus durchgeführt wird, zu verkaufen, zu liefern, auszuführen oder zu versenden.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Lieferungen nicht-letalen militärischen Geräts, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist, auf die damit zusammenhängende technische Hilfe oder Ausbildung und auf Schutzkleidung, einschließlich kugelsichere Westen und Militärhelme, die vom Personal der Vereinten Nationen, von Medienvertretern und humanitären Helfern und Entwicklungshelfern sowie dem beigeordneten Personal ausschließlich zur eigenen Verwendung vorübergehend nach Simbabwe ausgeführt wird.

Artikel 8

Die Kommission wird ermächtigt,

- Anhang I auf der Grundlage von Beschlüssen in Bezug auf den Anhang zum Gemeinsamen Standpunkt 2002/145/GASP sowie
- Anhang III auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen

zu ändern.

Artikel 9

Die wissentliche und absichtliche Teilnahme an Maßnahmen, deren Ziel oder Folge direkt oder indirekt die Förderung der in den Artikeln 2, 6 und 7 genannten Transaktionen oder Aktivitäten oder die Umgehung der Vorschriften dieser Verordnung ist untersagt.

Artikel 10

Die Kommission und die Mitgliedstaaten unterrichten einander umgehend über die im Rahmen dieser Verordnung ergriffenen Maßnahmen und tauschen die ihnen im Zusammenhang mit dieser Verordnung vorliegenden sachdienlichen Informationen aus, insbesondere über Verstöße gegen diese Verordnung und Probleme bei der Durchsetzung sowie über Urteile nationaler Gerichte.

Artikel 11

Jeder Mitgliedstaat legt die Sanktionen fest, die im Fall von Verstößen gegen diese Verordnung verhängt werden. Solche

Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Artikel 12

Diese Verordnung gilt

- im Gebiet der Gemeinschaft einschließlich ihres Luftraums,
- an Bord der Flugzeuge und Schiffe, die der Hoheitsgewalt der Mitgliedstaaten unterstehen,
- für jede anderswo befindliche Person, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt, sowie
- für nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründete oder eingetragene juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab diesem Tag für einen Zeitraum von 12 Monaten und ist verlängerbar.

Sie wird fortlaufend überprüft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Februar 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. PIQUÉ I CAMPS

ANHANG I

Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen gemäß Artikel 2

1. MUGABE Robert Gabriel	Präsident, geb. 21.2.1924, Kutama
2. UTETE Charles	Kabinettschef, geb. 30.10.1938
3. MNANGAGWA Emmerson	Parlamentssprecher, geb. 15.9.1946
4. NKOMO John	Minister für Inneres, geb. 22.8.1934
5. GOCHE Nicholas	Minister für Sicherheit, geb. 1.8.1946
6. MANYIKA Elliot	Minister für Jugend, geb. 30.7.1955
7. MOYO Jonathan	Minister für Information, geb. 12.1.1957
8. CHARAMBA George	Ständiger Sekretär und Sprecher des Ministers für Information
9. CHINAMASA Patrick	Minister für Justiz, geb. 25.1.1947
10. MADE Joseph	Minister für Landwirtschaft, geb. 21.11.1954
11. CHOMBO Ignatius	Minister für Kommunalverwaltung, geb. 1.8.1952
12. MUDENGE Stan	Außenminister, geb. 17.12.1941, Zimutu Reserve
13. CHIWEWE Willard	Erster Sekretär im Außenministerium, geb. 19.3.1949
14. ZVINAVASHE Vitalis	General (CDS), geb. 1943
15. CHIWENGA Constantine	Generalleutnant der Landstreitkr., geb. 25.8.1956
16. SHIRI Perence	Generalleutnant der Luftwaffe, geb. 1.11.1955
17. CHIHURI Augustine	Polizeichef, geb. 10.3.1953
18. MUZONZINI Elisha	Brigadegeneral (Nachrichtendienst), geb. 24.6.1957
19. ZIMONTE Paradzai	Leiter der Strafvollzugsanstalten
20. SEKERAMAYI Sidney	Minister für Verteidigung, geb. 30.3.1944

ANHANG II

Ausrüstungsgegenstände zur internen Repression gemäß Artikel 7

Die folgende Liste enthält die Artikel nicht, die speziell für militärischen Gebrauch entworfen oder abgeändert worden sind, und die durch das Waffenembargo abgedeckt werden, das durch den Gemeinsamen Standpunkt 2002/145/GASP bestätigt wurde.

Kugelsichere Helme, Polizeihelme, Polizeischilde, kugelsichere Schilde und speziell hierfür ausgelegte Bauteile

Spezielle Fingerabdruck-Ausrüstung

Elektrische Suchscheinwerfer

Kugelsichere Baugeräte

Jagdmesser

Spezielle Ausrüstung zur Herstellung von Schrotflinten

Handladeausrüstung für Munition

Geräte zum Abhören von Nachrichtenverbindungen

Optische Festkörper-Detektoren

Bildverstärkerröhren

Teleskop-Visiereinrichtungen

Waffen mit glattem Lauf und zugehörige Munition — außer speziell für militärische Zwecke ausgelegte Waffen und Munition — sowie speziell hierfür ausgelegte Bauteile, ausgenommen:

1. Signalpistolen;

2. Druckluft- oder Patronen-Schussgeräte in Form von Industriewerkzeugen oder Tierbetäubungsgeräten

Simulatoren für das Training im Umgang mit Feuerwaffen und speziell hierfür ausgelegte oder angepasste Bauteile und Zubehörteile

Bomben und Granaten — mit Ausnahme der speziell für militärische Zwecke bestimmten — sowie speziell hierfür ausgelegte Bauteile

Panzerwesten — mit Ausnahme der nach Militärnormen oder -spezifikationen hergestellten — und speziell hierfür ausgelegte Bauteile

Geländegängige Allrad-Nutzfahrzeuge, die bei der Herstellung oder nachträglich mit einer Kugelsicherung ausgerüstet wurden, sowie Panzerverkleidungen für derartige Fahrzeuge

Wasserwerfer und speziell hierfür ausgelegte oder angepasste Bauteile

Fahrzeuge, die mit einer Wasserkanone ausgerüstet sind

Fahrzeuge, die speziell dafür ausgelegt oder angepasst sind, zur Abwehr von Angreifern unter Strom gesetzt zu werden, sowie speziell für diesen Zweck ausgelegte oder angepasste Bauteile

Akustikgeräte, die nach Angaben des Herstellers oder Lieferanten zur Niederschlagung von Aufständen geeignet sind, sowie speziell hierfür ausgelegte Bauteile

Fußschellen, Fußketten, Fesseln und Elektroschock-Gürtel, die speziell für die Fesselung von Menschen ausgelegt sind, ausgenommen:

— Handschellen, deren größte Gesamtabmessung einschließlich Kette in geschlossenem Zustand 240 mm nicht überschreitet

Tragbare Geräte, die für die Niederschlagung von Aufständen oder die Selbstverteidigung ausgelegt oder angepasst sind und einen kampfunfähig machenden Stoff abgeben (z. B. Tränengas oder Reizgas), sowie speziell hierfür ausgelegte Bauteile

Tragbare Geräte, die für die Niederschlagung von Aufständen oder die Selbstverteidigung ausgelegt oder angepasst sind und einen elektrischen Schock abgeben (einschließlich Elektroschock-Stöcke, Elektroschock-Schilde, Betäubungspistolen und Elektroschock-Kletten (Taser)), sowie speziell für diesen Zweck ausgelegte oder angepasste Bauteile

Elektronische Geräte zum Aufspüren von versteckten Explosivstoffen sowie speziell hierfür ausgelegte Bauteile, ausgenommen:

— TV- oder Röntgeninspektionsgeräte

Elektronische Störgeräte, die speziell zur Verhinderung der funkferngesteuerten Detonation von improvisierten Sprengladungen ausgelegt sind, sowie speziell hierfür ausgelegte Bauteile

Geräte und Einrichtungen, die speziell zur Auslösung von Explosionen durch elektrische oder sonstige Mittel ausgelegt sind, einschließlich Zündvorrichtungen, Sprengkapseln, Zünder, Zündverstärker, Sprengschnüre, sowie speziell hierfür ausgelegte Bauteile, ausgenommen:

- speziell für einen bestimmten gewerblichen Einsatz ausgelegte Geräte und Einrichtungen, wobei der Einsatz in der durch Explosivstoffe bewirkten Betätigung oder Auslösung von anderen Geräten oder Einrichtungen besteht, deren Funktion nicht die Herbeiführung von Explosionen ist (z. B. Airbag-Füllvorrichtungen, Überspannungsvorrichtungen an Schaltelementen von Sprinkleranlagen)

Geräte und Einrichtungen, die speziell für die Beseitigung von Explosivstoffen ausgelegt sind, ausgenommen:

1. Bombenschutzdecken
2. Behälter für die Aufnahme von Gegenständen, bei denen es sich bekanntermaßen oder vermutlich um improvisierte Explosivladungen handelt

Nachtsicht- und Wärmebildgeräte und Bildverstärkerröhren oder Festkörpersensoren hierfür

Software, die speziell für die aufgeführten Ausrüstungen entwickelt wurde, und Technologie, die für die aufgeführten Ausrüstungen erforderlich ist

Explosivladungen mit linearer Schneidwirkung

Explosivstoffe und zugehörige Stoffe wie folgt

- Amatol
- Nitrocellulose (mit mehr als 12,5 % Stickstoff)
- Nitroglykol
- Pentaerythrittrinitrat (PETN)
- Pikrylchlorid
- Trinitrophenylmethylnitramin (Tetryl)
- 2,4,6-Trinitrotoluol (TNT)

Software, die speziell für die aufgeführten Ausrüstungen entwickelt wurde, und Technologie, die für die aufgeführten Ausrüstungen erforderlich ist.

ANHANG III

Liste der zuständigen Behörden nach Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5

BELGIEN

Ministère des finances
Trésorerie
avenue des Arts 30
B-1040 Bruxelles
Fax (32-2) 233 75 18

DÄNEMARK

Erhvervs- og Boligstyrelsen
Dahlerups Pakhus
Langelinie Alle 17
DK-2100 København Ø
Tel. (45) 35 46 60 00
Fax (45) 35 46 60 01

DEUTSCHLAND

Deutsche Bundesbank
Postfach 100602
D-60006 Frankfurt/Main
Tel. (00-49-69) 95 66-01
Fax (00-49-69) 560 10 71

GRIECHENLAND

— *For Capitals*

Ministry of National Economy
General Directorate of Economic Policy
5-7 Nikis str.
GR-101 80 Athens
Tel. (00-30-10) 333 27 81-2
Fax (00-30-10) 333 28 10, 333 27 93

Υπουργείο Εθνικής Οικονομίας
Γενική Διεύθυνση Οικονομικής Πολιτικής
Νίκης 5-7
GR-101 80 Αθήνα
Τηλ. (00-30-10) 333 27 81-2
Φαξ (00-30-10) 333 28 10, 333 27 93

— *For Trade sector*

Ministry of National Economy
General Directorate for Policy Planning and Implementation
1, Kornarou str.
GR-105 63 Athens
Tel. (00-30-10) 333 27 81-2
Fax (00-30-10) 333 28 10, 333 27 93

Υπουργείο Εθνικής Οικονομίας
Γενική Διεύθυνση Σχεδιασμού και Διαχείρισης Πολιτικής
Κορνάρου 1
GR-105 63 Αθήνα
Τηλ. (00-30-10) 333 27 81-2
Φαξ (00-30-10) 333 28 10, 333 27 93

SPANIEN

Dirección General de Comercio e Inversiones
Subdirección General de Inversiones Exteriores
Ministerio de Economía
Paseo de la Castellana, 162
E-28046 Madrid
Tel. (00-34) 91 349 39 83
Fax (00-34) 91 349 35 62

Dirección General del Tesoro y Política Financiera
Subdirección General de Inspección y Control de Movimientos de Capitales
Ministerio de Economía
Paseo del Prado, 6
E-28014 Madrid
Tel. (00-34) 91 209 95 11
Fax (00-34) 91 209 96 56

FRANKREICH

Ministère de l'économie, des finances et de l'industrie
Direction du Trésor
Service des affaires européennes et internationales
Sous-direction E
139, rue du Bercy
F-75572 Paris Cedex 12
Tel. (33-1) 44 87 17 17
Fax (33-1) 53 18 36 15

IRLAND

Central Bank of Ireland
Financial Markets Department
PO Box 559
Dame Street
Dublin 2
Tel. (353-1) 671 66 66

Department of Foreign Affairs
Bilateral Economic Relations Division
76-78 Harcourt Street
Dublin 2
Tel. (353-1) 408 24 92

ITALIEN

— *Competent Authorities for exceptions on assets freeze*

Ministero dell'Economia e delle Finanze
Comitato di sicurezza finanziaria
Via XX Settembre 97
I-00187 Roma
csf@tesoro.it
Tel. + 39 06 4 761 39 21
Fax + 39 06 4 761 39 32

— *Competent Authorities for exceptions on visa ban*

Ministero degli Affari Esteri
Piazzale della Farnesina, 1
I-00100 Roma
Direzione Generale per gli Italiani all'estero e le Politiche Migratorie
Uff. VI (cons. Amb. Carlo Colombo)
Tel. 00 39 06 3691 35 00
Fax 00 39 06 3691 85 42-2261

LUXEMBURG

Ministère des affaires étrangères, du commerce extérieur, de la coopération, de l'action humanitaire et de la défense
Direction des relations économiques internationales
BP 1602
L-1016 Luxembourg
Tel. (352) 478-1 oder 478-2350
Fax (352) 22 20 48

Ministère des Finances
3, rue de la Congrégation
L-1352 Luxembourg
Tel. (352) 478-2712
Fax (352) 47 52 41

NIEDERLANDE

Ministerie van Financiën
Directie Wetgeving, Juridische en Bestuurlijke Zaken
Postbus 20201
2500 EE Den Haag
Nederland
Tel. (31-70) 342 82 27
Fax (31-70) 342 79 05

ÖSTERREICH

Oesterreichische Nationalbank
A-1090 Wien
Otto-Wagner-Platz 3
Tel. (431) 404 20-0
Fax (431) 404 20-73 99

PORTUGAL

Ministério das Finanças
Direcção Geral dos Assuntos Europeus e Relações Internacionais
Avenida Infante D. Henrique, n.º 1, C 2.º
P-1100 Lisboa
Tel. (351-1) 882 32 40/47
Fax (351-1) 882 32 49

Ministério dos Negócios Estrangeiros
Direcção Geral dos Assuntos Multilaterais/Direcção dos Serviços das Organizações Políticas Internacionais
Largo do Rilvas
P-1350-179 Lisboa
Tel. (351 21) 394 60 72
Fax (351 21) 394 60 73

FINNLAND

Ulkoasiainministeriö/Utrikesministeriet
PL 176
SF-00161 Helsinki
Tel. (358-9) 13 41 51
Fax (358-9) 13 41 57 07 und (358-9) 62 98 40

SCHWEDEN

— *Articles 3 and 5*
Finansinspektionen
Box 7831
S-103 98 Stockholm
Tel. 08-787 80 00
Fax 08-24 13 35

— *Article 4*
Riksförsäkringsverket (RFV)
S-103 51 Stockholm
Tel. 08-786 90 00
Fax 08-411 27 89

VEREINIGTES KÖNIGREICH

HM Treasury
International Financial Services Team
19 Allington Towers
London SW1E 5EB
United Kingdom
Tel. (44-207) 270 55 50
Fax (44-207) 270 43 65

Bank of England
Financial Sanctions Unit
Threadneedle Street
London EC2R 8AH
United Kingdom
Tel. (44-207) 601 46 07
Fax (44-207) 601 43 09

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

Commission of the European Communities
Directorate-General for External Relations
Directorate CFSP
Unit A.2/Mr A. de Vries
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Bruxelles/Brussel
Tel. (32-2) 295 68 80
Fax (32-2) 296 75 63
E-mail: anthonius.de-vries@cec.eu.int

VERORDNUNG (EG) Nr. 311/2002 DES RATES**vom 18. Februar 2002****zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Magnetplatten (3,5"-Mikroplatten) mit Ursprung in Hongkong und der Republik Korea**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN**1. Verfahren***Vorausgegangene Untersuchungen*

- (1) Im September 1994 führte der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 2199/94⁽²⁾ endgültige Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Magnetplatten (3,5"-Mikroplatten) mit Ursprung in Hongkong und der Republik Korea (nachstehend „Korea“ genannt) ein.

Verfahren gegenüber anderen Ländern

- (2) Abgesehen von den Maßnahmen gegenüber 3,5"-Mikroplatten mit Ursprung in Hongkong und Korea wurden auch endgültige Antidumpingzölle auf die Einfuhren von 3,5"-Mikroplatten mit Ursprung in Japan, Taiwan und der Volksrepublik China⁽³⁾ sowie Indonesien⁽⁴⁾ eingeführt. Die Maßnahmen betreffend die Einfuhren von 3,5"-Mikroplatten mit Ursprung in Japan, Taiwan und der Volksrepublik China sind derzeit Gegenstand einer Überprüfung im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Auslaufen der Maßnahmen⁽⁵⁾.
- (3) Im Dezember 1999 wurde die für den Geltungsbereich der Maßnahmen maßgebliche Warendefinition präzisiert. Dabei wurde geklärt, dass sich die geltenden Antidum-

pingmaßnahmen betreffend 3,5"-Mikroplatten nicht auf Mikroplatten mit einer Speicherkapazität von 120 MB oder mehr erstrecken, die auf optischer Dauerservotracking-Technologie oder magnetischer Sektorservotracking-Technologie basieren⁽⁶⁾.*Jetzige Untersuchung*

- (4) Nach der Veröffentlichung einer Bekanntmachung über das bevorstehende Auslaufen der Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren von 3,5"-Mikroplatten mit Ursprung in Hongkong und Korea ging bei der Kommission im Juni 1999 ein Antrag auf Überprüfung dieser Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) ein. Der Antrag wurde vom „Committee of European Diskette Manufacturers“ (Diskma) im Namen von Herstellern gestellt, auf die insgesamt ein erheblicher Teil der gesamten Gemeinschaftsproduktion von 3,5"-Mikroplatten (nachstehend „betroffene Ware“ genannt) entfiel. Der Antrag wurde damit begründet, dass das Dumping und die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Falle des Auslaufens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten bzw. erneut auftreten würden.

- (5) Nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss zog die Kommission den Schluss, dass genügend Beweise vorlagen, um die Einleitung einer Überprüfung im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Auslaufen der Maßnahmen zu rechtfertigen, und leitete daher eine Untersuchung⁽⁷⁾ gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung ein.

Untersuchungszeitraum

- (6) Die Untersuchung der Wahrscheinlichkeit des Anhaltens bzw. erneuten Auftretens des Dumpings betraf den Zeitraum vom 1. September 1998 bis zum 31. August 1999 (nachstehend „UZ“ genannt). Die Prüfung der Trends, die für die Beurteilung der Frage relevant sind, ob die Schädigung wahrscheinlich anhalten bzw. erneut auftreten wird, betraf den Zeitraum von 1995 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums (nachstehend „Bezugszeitraum“ genannt).

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 (ABl. L 257 vom 11.10.2000, S. 2).

⁽²⁾ ABl. L 236 vom 10.9.1994, S. 2. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2537/1999 (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 2861/93 (ABl. L 262 vom 21.10.1993, S. 4). Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2537/1999.

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 1821/98 (ABl. L 236 vom 22.8.1998, S. 1). Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2537/1999.

⁽⁵⁾ ABl. C 322 vom 21.10.1998, S. 4.

⁽⁶⁾ Verordnung (EG) Nr. 2537/1999 (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 1).

⁽⁷⁾ ABl. C 256 vom 9.9.1999, S. 3.

2. Von der Untersuchung betroffene Parteien

- (7) Die Kommission unterrichtete die vier Gemeinschaftshersteller, die den Antrag unterstützten, die bekanntermaßen betroffenen ausführenden Hersteller und Einführer sowie die Vertreter der Ausfuhrländer offiziell über die Einleitung der Untersuchung und gab den direkt betroffenen Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.
- (8) Die Kommission sandte allen bekanntermaßen betroffenen Parteien Fragebogen zu und erhielt vollständige Antworten von drei Gemeinschaftsherstellern (nachstehend „kooperierende Gemeinschaftshersteller“ genannt) und einem unabhängigen Einführer von 3,5-Mikroplatten mit Ursprung in Hongkong. Keiner der ausführenden Hersteller in Hongkong bzw. Korea übermittelte vollständige Antworten.
- (9) Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie für die Prüfung der Frage, ob das Dumping und die Schädigung wahrscheinlich anhalten bzw. erneut auftreten würden und ob die Aufrechterhaltung der Maßnahmen dem Interesse der Gemeinschaft nicht zuwiderlaufen würde, für notwendig erachtete, und prüfte sie.

In den Betrieben der folgenden Unternehmen wurden Kontrollbesuche durchgeführt:

Kooperierende Gemeinschaftshersteller

- Sentinel N.V., Bodem, Belgien,
- Computer Support Italcad srl, Mailand, Italien,
- Datarex srl, Assemini, Italien;

Einführer

- Datamatic srl, Mailand, Italien.

3. Ware und gleichartige Ware

Ware

- (10) Die Überprüfung betrifft die gleiche Ware wie die Ausgangsuntersuchung unter Berücksichtigung der späteren Präzisierung der Warendefinition, d. h. 3,5"-Mikroplatten zur Aufzeichnung und Speicherung kodierter digitaler Computerdaten des KN-Codes ex 8523 20 90 mit Ausnahme von 3,5"-Mikroplatten mit einer Speicherkapazität von 120 MB oder mehr, die auf optischer Dauerservotracking-Technologie oder magnetischer Sektorservotracking-Technologie basieren.
- (11) Es werden verschiedene Typen dieser 3,5"-Mikroplatten angeboten, die sich in bestimmten Faktoren wie Speicherkapazität, Formatierung und Zertifizierungsstufe (durch die die Leistung der Mikroplatten ermittelt werden kann, was deren Markwert beeinflusst) sowie in der Art und Weise, in der sie vermarktet werden, nämlich als Markenware oder als Massenware, unterscheiden. Diese verschiedenen Typen weisen jedoch keine nennenswerten Unterschiede in ihren grundlegenden materiellen Eigenschaften und ihrer grund-

legenden Technologie auf und sind zudem weitgehend austauschbar.

- (12) Daher werden 3,5"-Mikroplatten im vorgenannten Sinne als eine einzige Ware angesehen.

Gleichartige Ware

- (13) Die verschiedenen Typen von 3,5"-Mikroplatten im vorgenannten Sinne, die in der Gemeinschaft hergestellt und verkauft bzw. in den betroffenen Ländern hergestellt und dort verkauft oder in die Gemeinschaft ausgeführt werden, gleichen sich im Hinblick auf grundlegende materielle Eigenschaften und Technologie und sind weitgehend austauschbar. Daher werden sie als gleichartige Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung angesehen.

B. WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ANHALTENS BZW. ERNEUTEN AUFTRETENS DES DUMPINGS

1. Allgemeines

- (14) Der Marktanteil der Einfuhren von 3,5"-Mikroplatten aus Hongkong belief sich zum Zeitpunkt der Ausgangsuntersuchung auf mehr als 10 % des gesamten Gemeinschaftsverbrauchs und war somit beträchtlich. Nach der Einführung der Antidumpingmaßnahmen verringerte er sich auf 5,5 % im Jahr 1997; im UZ dieser Untersuchung belief er sich auf 7,3 % des gesamten Gemeinschaftsverbrauchs.
- (15) Der Marktanteil der Einfuhren aus Korea belief sich zum Zeitpunkt der Ausgangsuntersuchung auf mehr als 2 % des gesamten Gemeinschaftsverbrauchs. Nach der Einführung der Antidumpingmaßnahmen verringerte sich der Marktanteil der Einfuhren aus Korea beträchtlich und belief sich im UZ nur noch auf weniger als 0,2 % des gesamten Gemeinschaftsverbrauchs der betroffenen Ware.
- (16) Vier der insgesamt 10 angeschriebenen Unternehmen in Hongkong nahmen mit der Kommission Kontakt auf und erklärten, sie würden die betroffene Ware nicht mehr herstellen bzw. nicht mehr in die Gemeinschaft verkaufen. Die übrigen Unternehmen reagierten überhaupt nicht auf den Fragebogen.
- (17) Im Falle Koreas beantwortete keines der beiden im Überprüfungsantrag genannten Unternehmen den Fragebogen. Während der Untersuchung wurden keine Hinweise dafür gefunden, dass es in Korea noch andere ausführende Hersteller gibt. Hier sei daran erinnert, dass nur ein Unternehmen an der Untersuchung mitgearbeitet hatte, die zur Annahme der Antidumpingmaßnahmen geführt hatte.
- (18) Unter diesen Umständen wurden die Feststellungen zu Hongkong und Korea gemäß Artikel 18 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen.

2. Anhalten des Dumpings

a) Hongkong

Normalwert

- (19) Aufgrund der mangelnden Bereitschaft zur Mitarbeit wurde der Normalwert anhand der Angaben im Überprüfungsantrag ermittelt, bei denen es sich um die einzigen verfügbaren zuverlässigen Informationen handelte. Die Zugrundelegung des in der Ausgangsuntersuchung ermittelten Normalwertes wäre insofern unangemessen gewesen, als die Preise und Herstellkosten der betroffenen Ware in der Zwischenzeit auf allen bekannten internationalen Märkten deutlich gesunken sind.
- (20) Im Überprüfungsantrag wurde der Normalwert separat für lose Massendisketten und Markendisketten/verpackte Disketten ermittelt, und zwar durch Addition der Produktionskosten der betroffenen Ware in der Europäischen Gemeinschaft und einer angemessenen Gewinnspanne (10 % wie in der Ausgangsuntersuchung). Da zur Ermittlung des Ausführpreises nur die Eurostat-Statistiken zur Verfügung standen, in denen nicht zwischen den verschiedenen Typen von Mikroplatten unterschieden wird, wurde ein einziger gewogener durchschnittlicher Normalwert berechnet. Die Gewichtung erfolgte auf der Grundlage des anhand der wenigen verfügbaren Einfuhrrechnungen ermittelten Anteils von losen Massendisketten bzw. Markendisketten/verpackten Disketten an den Ausfuhren in die Gemeinschaft. Auf der Grundlage dieser Informationen wurde ermittelt, dass auf lose vermarktete 3,5"-Mikroplatten fast 80 % der Einfuhren von Mikroplatten in die Gemeinschaft entfielen und auf Markendisketten/verpackte Disketten die restlichen 20 %.
- (21) Das Hong Kong Economic and Trade Office (nachstehend „HKETO“ genannt) erhob Einwände gegen die beabsichtigte Heranziehung der im Überprüfungsantrag angegebenen Produktionskosten zur Ermittlung der Normalwertes für die Ausfuhren aus Hongkong. Alternativ schlug das HKETO jedoch lediglich die Zugrundelegung der Inlandsverkäufe oder der Produktionskosten in Hongkong vor. Da aufgrund der mangelnden Bereitschaft zur Mitarbeit keine der beiden alternativen Methoden angewandt werden konnte, bildeten die Angaben des Antragstellers nach wie vor die zuverlässigsten Angaben, die der Kommission zur Verfügung standen. Nach der Unterrichtung über die Untersuchungsergebnisse wandte das HKETO ein, der Normalwert hätte stattdessen anhand der in den Handelsstatistiken Hongkongs ausgewiesenen Ausfuhren aus Hongkong in andere Länder ermittelt werden sollen. Dieser Antrag wurde vor allem deswegen zurückgewiesen, weil sich diese Handelsstatistiken (mit sechsstelligen Tarifpositionen gemäß der internationalen Zollnomenklatur, dem Harmonisierten System) auch auf andere als die betroffene Ware beziehen.

Ausfuhrpreis

- (22) Aufgrund der mangelnden Bereitschaft zur Mitarbeit wurde der Ausfuhrpreis anhand der Eurostat-Angaben ermittelt. Unter Zugrundelegung der Eurostat-Angaben (je Monat und Mitgliedstaat) ergaben sich jedoch zum Teil hohe Stückwerte, die mit den Verkaufspreisen von

3,5"-Mikroplatten in der Gemeinschaft vollkommen unvereinbar waren. Dies ist offensichtlich darauf zurückzuführen, dass andere Waren wie CD-Rs unter dem KN-Code für 3,5"-Mikroplatten erfasst wurden. Die Eurostat-Angaben für den UZ wurden daher berichtigt, um diejenigen Monatsdaten auszuklammern, bei denen sich der durchschnittliche Stückwert auf mehr als 0,17 EUR belief. Aus den folgenden Gründen ist dieses Vorgehen als äußerst vorsichtig einzustufen:

- Die im Überprüfungsantrag angegebenen Preise der Ausfuhren aus Hongkong waren deutlich niedriger als der vorgenannte Schwellenwert. Dies gilt auch für die Einfuhrpreise, die anhand derjenigen Rechnungen ermittelt wurden, die der einzige kooperierende unabhängige Einführer in der Gemeinschaft, auf den allerdings nur ein geringer Teil der Gesamteinfuhren aus Hongkong entfiel, zur Verfügung stellte.
- Der Schwellenwert von 0,17 EUR/Stück entspricht dem gewogenen durchschnittlichen Weiterverkaufs-/Verkaufspreis der unabhängigen Einführer/Gemeinschaftshersteller für 3,5-Mikroplatten in der Gemeinschaft während des UZ. Die Gewichtung erfolgte auf der Grundlage der Verkaufsmengen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und der Gesamtmenge der Einfuhren von 3,5"-Mikroplatten aus sämtlichen Ursprungsländern. Dabei wurde es für angemessen erachtet davon auszugehen, dass die durchschnittlichen Preise der Einfuhren aus Hongkong auf der Stufe cif frei Grenze der Gemeinschaft nicht höher gewesen sein dürften als die durchschnittlichen Weiterverkaufs-/Verkaufspreise auf dem Gemeinschaftsmarkt.

Das HKETO wandte ein, dass die vorgenannte Methode willkürlich und falsch sei und dass der Ausführpreis unter Zugrundelegung der unter dem KN-Code insgesamt ausgewiesenen Werte und Mengen hätte berechnet werden müssen. Diesem Vorbringen wurde aus den oben dargelegten Gründen nicht gefolgt.

Vergleich

- (23) Gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung wurden der Normalwert und der Ausführpreis auf der Stufe ab Werk verglichen. Auf der Grundlage der Angaben im Überprüfungsantrag wurden gebührende Berichtigungen für Unterschiede in den Transport-, Versicherungs-, Bereitstellungs-, Verlade- und Nebenkosten vorgenommen.

Dumpingspanne

- (24) Gemäß Artikel 2 Absatz 11 der Grundverordnung wurde der gewogene durchschnittliche Normalwert mit dem gewogenen durchschnittlichen Preis bei Ausfuhr in die Gemeinschaft verglichen.
- (25) Dieser Vergleich ergab eine Dumpingspanne zwischen 10 % und 15 %, wobei die Dumpingspanne dem Betrag entspricht, um den der Normalwert den Ausführpreis übersteigt, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Einfuhrpreises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt. In der Ausgangsuntersuchung war für die nicht kooperierenden Unternehmen eine Dumpingspanne von 27,4 % ermittelt worden (die Dumpingspannen der kooperierenden Unternehmen schwankten zwischen 6,7 % und 13,3 %).

- (26) Würde der gemäß den Feststellungen unter den Erwägungsgründen 17 bis 19 berechnete Normalwert mit denjenigen Ausführpreisen verglichen, die anhand der von dem kooperierenden unabhängigen Einführer zur Verfügung gestellten Rechnungen ermittelt wurde, so würde sich eine noch höhere Dumpingspanne ergeben. Wie oben dargelegt, entfiel auf diesen Einführer jedoch nur ein recht kleiner Teil der Gesamteinfuhren aus Hongkong.

Schlussfolgerung

- (27) Den vorstehenden Feststellungen, die auf der Grundlage umfangreicher Ausfuhren getroffen wurden, ist zu entnehmen, dass das Dumping bei den Einfuhren von 3,5"-Mikroplatten mit Ursprung in Hongkong anhält.

b) Korea

Methode

- (28) Der Normalwert und der Ausführpreis wurden für Korea nach der gleichen Methode ermittelt wie im Falle Hongkongs (siehe oben), allerdings lagen für Korea keine Einfuhrrechnungen des kooperierenden unabhängigen Einführers vor. Auch der Vergleich des Normalwertes mit dem Ausführpreis wurde nach der gleichen Methode vorgenommen wie im Falle Hongkongs. Aufgrund des geringen Volumens der Einfuhren aus Korea (siehe Erwägungsgrund 49) führte die Prüfung der Frage, ob das Dumping anhält, in diesem Fall jedoch nicht zu maßgeblichen Ergebnissen.

Dumpingspanne

- (29) Gemäß Artikel 2 Absatz 11 der Grundverordnung wurde der gewogene durchschnittliche Normalwert mit dem gewogenen durchschnittlichen Preis bei Ausfuhr in die Gemeinschaft verglichen.
- (30) Dieser Vergleich ergab eine Dumpingspanne zwischen 20 % und 25 %, wobei die Dumpingspanne dem Betrag entspricht, um den der Normalwert den Ausführpreis übersteigt, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Einfuhrpreises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt. In der Ausgangsuntersuchung war eine Dumpingspanne von 8,1 % ermittelt worden.

Schlussfolgerung

- (31) Den vorstehenden Feststellungen ist zu entnehmen, dass das Dumping bei den Einfuhren von 3,5"-Mikroplatten mit Ursprung in Korea anhält, wobei diese Schlussfolgerung jedoch auf der Grundlage äußerst geringer Einfuhrmengen gezogen wurde.

3. Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens des Dumpings

a) Hongkong

- (32) Der Marktanteil der Einfuhren von 3,5"-Mikroplatten aus Hongkong war zum Zeitpunkt der Ausgangsuntersuchung mit mehr als 10 % des gesamten Gemeinschaftsverbrauchs beträchtlich. Nach der Einführung der Antidumpingmaßnahmen verringerte er sich auf 5,5 % im Jahr 1997 und belief sich im UZ auf 7,3 % des gesamten Gemeinschaftsverbrauchs. In diesem Zusammenhang ist

auch darauf hinzuweisen, dass die Einfuhren aus Hongkong nach dem UZ deutlich zurückgingen.

- (33) Das HKETO wandte ein, dass zum Zeitpunkt der Einleitung der Untersuchung in Hongkong nur noch ein einziger ausführender Hersteller von 3,5"-Mikroplatten am Markt tätig gewesen sei und dass dessen Produktionskapazität im Falle der Ausfuhr der betroffenen Ware auch bei Auslaufen der Antidumpingzölle zu gering sei, um zu einer Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft führen zu können. Nach der Unterrichtung über die Untersuchungsergebnisse machte das HKETO zudem geltend, die Mikroplattenproduktion in Hongkong sei nach dem UZ ganz eingestellt worden, so dass ein erneutes Auftreten des Dumpings nicht mehr wahrscheinlich sei.

- (34) Dazu ist anzumerken, dass der Marktanteil Hongkongs im gesamten Bezugszeitraum beträchtlich war (größtenteils rund 7 %). Ferner gingen die Einfuhren von 3,5"-Mikroplatten aus Hongkong nach dem UZ deutlich zurück, während sich die Einfuhren dieser Waren aus Macau, für die keine Antidumpingmaßnahmen gelten, entsprechend erhöhten. Nach der Unterrichtung über die Untersuchungsergebnisse machte das HKETO unter Vorlage entsprechender Informationen geltend, die Produktion von Mikroplatten mit Ursprung in Hongkong und deren Ausfuhr in die Gemeinschaft seien nach dem UZ eingestellt worden. Dies kann jedoch die Feststellung nicht aufwiegen, dass die Produktion der betroffenen Ware ohne größere Probleme verlagert werden konnte und dass einige ausführende Hersteller im Falle des Auslaufens der Maßnahmen ihre Produktion wieder nach Hongkong zurückverlagern oder ihre Ausfuhren wieder aufnehmen dürften, wenn sie diese Exporte nur vorübergehend ausgesetzt haben sollten. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der mangelnden Kooperationsbereitschaft der ausführenden Hersteller im UZ nicht überprüft werden konnte, ob der (die) ausführende(n) Hersteller der gedumpten Ware ihre Tätigkeit nach dem UZ tatsächlich eingestellt hat (haben).

b) Korea

- (35) Der Marktanteil der Einfuhren aus Korea belief sich zum Zeitpunkt der Ausgangsuntersuchung auf mehr als 2 % des gesamten Gemeinschaftsverbrauchs. Nach der Einführung der Antidumpingmaßnahmen verringerte sich dieser Marktanteil beträchtlich und belief sich im UZ nur noch auf weniger als 0,2 % des gesamten Gemeinschaftsverbrauchs der betroffenen Ware. Daher wurde geprüft, inwieweit das Dumping bei den Einfuhren aus Korea erneut in mehr als geringfügigem Maße auftreten dürfte.

- (36) Im Überprüfungsantrag wurden zwei Unternehmen als Hersteller der betroffene Ware angegeben, allerdings arbeitete keiner von ihnen an der Untersuchung mit. Bei einem der beiden Hersteller hatten die Ausfuhren in die Gemeinschaft während der Ausgangsuntersuchung einen ganz erheblichen Teil seiner Gesamtverkäufe ausgemacht. Außerdem verfügte dieses Unternehmen über eine Produktionskapazität, die zur Deckung eines erheblichen Teils der Nachfrage in der Gemeinschaft genutzt wurde (fast 5 %). Unter Berücksichtigung der mangelnden Kooperationsbereitschaft dieses Unternehmens kann daher davon ausgegangen werden, dass es in

Korea weiterhin beträchtliche freie Produktionskapazitäten gibt, die im Falle des Auslaufens der Maßnahmen genutzt werden könnten. Die vorliegenden Informationen deuten daraufhin, dass dieses Unternehmen die betroffene Ware nach wie vor herstellt.

- (37) Da die Produktion der betroffenen Ware, wie oben dargelegt, zudem leicht verlagert werden kann, kann nicht ausgeschlossen werden, dass einige ausführende Hersteller, die ihre Produktion ins Ausland verlagert haben sollten, die Fertigung wieder nach Hongkong zurückverlagern.
- (38) Da die Einfuhren aus Korea erheblich gedumpte waren (auch wenn es sich nur um geringe Mengen handelte), Korea wahrscheinlich über freie Produktionskapazitäten verfügt und Produktionsrückverlagerungen beschlossen werden können, wird der Schluss gezogen, dass es im Falle des Auslaufens der Maßnahmen wahrscheinlich erneut zu umfangreichen gedumpten Ausfuhren kommen wird.

C. DEFINITION DES WIRTSCHAFTSZWEIGS DER GEMEINSCHAFT

- (39) In der Gemeinschaft stellten im UZ folgende Unternehmen 3,5"-Mikroplatten her:
- die drei Gemeinschaftshersteller, die während der Untersuchung uneingeschränkt mit der Kommission zusammenarbeiteten;
 - ein weiterer Hersteller, der den Überprüfungsantrag unterstützte, aber keine Informationen übermittelte;
 - andere Wirtschaftsbeteiligte, die mit japanischen, taiwanischen und chinesischen ausführenden Herstellern verbunden sind.
- (40) Wie in den vorausgegangenen Verfahren stellte die Kommission fest, dass sich ein verzerrtes Bild von der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ergeben würde, wenn die Produktion derjenigen Gemeinschaftshersteller nicht aus der Gemeinschaftsproduktion ausgeschlossen würde, die mit Herstellern in den von den früheren Verfahren betroffenen Ländern verbunden sind, bei denen festgestellt worden war, dass sie die betroffene Ware zu gedumpten Preisen verkauften und eine bedeutende Schädigung des Antragstellers verursachten. Daher wurde die Produktion der Wirtschaftsbeteiligten, die mit Herstellern in den betroffenen Ländern verbunden sind, aus der „Gemeinschaftsproduktion“ ausgeschlossen.
- (41) Die Produktion der drei kooperierenden Gemeinschaftshersteller und des anderen Herstellers, der den Überprüfungsantrag unterstützte, bildet daher die Gemeinschaftsproduktion im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Grundverordnung.
- (42) Das HKETO wandte ein, die Produktion der Hersteller, die mit japanischen, taiwanischen bzw. anderen Nicht-Gemeinschaftsherstellern verbunden sind, solle nicht aus der „Gemeinschaftsproduktion“ ausgeschlossen werden, und machte geltend, dass dieser Ausschluss die Position der Antragsteller im Hinblick auf ihren locus standi übermäßig stärken würde.
- (43) Wie oben dargelegt, wurde die Produktion dieser Hersteller aus der Gemeinschaftsproduktion ausgeschlossen, weil diese Hersteller mit Parteien verbunden waren, bei deren Ausfuhren in die Gemeinschaft Dumping festgestellt worden war, und es wurden keine

Gründe dafür angeführt, warum dieser Ansatz im Rahmen der Überprüfung geändert werden sollte. Selbst wenn diese Hersteller berücksichtigt würden, hätten die kooperierenden Gemeinschaftshersteller immer noch einen Anteil von mehr als 25 % an der Gemeinschaftsproduktion. Dem Vorbringen von HKETO wurde daher nicht gefolgt.

- (44) Da auf die kooperierenden Gemeinschaftshersteller mit mehr als 75 % ein erheblicher Teil der Gemeinschaftsproduktion entfällt, wird unter Berücksichtigung der vorstehenden Feststellungen die Auffassung vertreten, dass sie den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 und des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung bilden. Sie werden im Folgenden als „Wirtschaftszweig der Gemeinschaft“ bezeichnet.

D. GEMEINSCHAFTSMARKT FÜR MIKROPLATTEN

1. Allgemeines

- (45) Der Markt für 3,5"-Mikroplatten ist ausgereift und zeichnet sich derzeit durch eine rückläufige Nachfrage aus. Andere Waren wie ZipTM-Disketten, andere Mikroplatten mit hoher Speicherkapazität wie HiFDs und optomagnetische Speichermedien wie beschreibbare Compact Discs (CD-Rs) ersetzen nach und nach die 3,5"-Mikroplatten. Da jedoch eine beträchtliche Zahl von PC mit Laufwerken für 3,5"-Mikroplatten ausgerüstet ist (in der Gemeinschaft derzeit schätzungsweise 30 Mio. Stück), wird in der Gemeinschaft auch künftig ein Bedarf an diesen Mikroplatten bestehen. Nach vor kurzem durchgeführten Marktstudien bauen zudem die meisten PC-Hersteller weiterhin Laufwerke für 3,5-Mikroplatten standardmäßig in ihre Geräte ein. Im Jahr 2002 wird es in der Gemeinschaft schätzungsweise 38 Mio. Laufwerke für Mikroplatten geben. Die Gemeinschaft wird daher weiterhin über einen beachtlichen Markt für Mikroplatten verfügen.

2. Verbrauch von 3,5"-Mikroplatten auf dem Gemeinschaftsmarkt

- (46) Der Gemeinschaftsverbrauch wurde anhand der Angaben im Überprüfungsantrag, die anhand der überprüften Produktions- und Verkaufsangaben des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft kontrolliert wurden, sowie der von Eurostat angegebenen Gesamteinfuhren ermittelt.
- (47) Bei den Eurostat-Daten ist jedoch zu berücksichtigen, dass neben 3,5"-Mikroplatten noch andere Waren zu dem betreffenden KN-Code gehören. Es wurde davon ausgegangen, dass im Bezugszeitraum der weitaus größte Teil der unter diesem KN-Code ausgewiesenen Geschäfte auf 3,5"-Mikroplatten entfiel, da der Markt für andere starre Magnetplatten sehr klein war. Die Kommission stellte fest, dass in den Jahren 1998 und 1999 einige beschreibbare CDs (CD-Rs) fälschlicherweise unter diesem KN-Code beim Zoll angemeldet worden waren. Um diesen falschen Zollmeldungen Rechnung zu tragen, wurden die Angaben über die Einfuhrmengen anhand detaillierter vertraulicher statistischer Angaben korrigiert.

- (48) Der Verbrauch sank im Bezugszeitraum um 50 %.

Gesamtverbrauch von 3,5"-Mikroplatten in der Gemeinschaft	1995	1996	1997	1998	UZ
in Mio. Stück	1 300	1 100	1 000	800	650
Index 1995 = 100	100	85	77	62	50

3. Einfuhren aus den betroffenen Ländern

Vorbemerkung

- (49) Wegen der mangelnden Bereitschaft zur Mitarbeit wurden Eurostat-Angaben sowie Zollangaben (TARIC) zur Schätzung der Einfuhrmengen herangezogen. Im Falle Hongkongs benutzte die Kommission Zollangaben über die betroffene Ware, die sich auf die Jahre 1995 bis 1998 bezogen. In Bezug auf den UZ wurde die Auffassung vertreten, dass 20 % der Handelsströme, die in Eurostat unter dem betreffenden KN-Code ausgewiesen waren, auf die falsche Zollanmeldung von CD-R zurückgeführt werden konnten, so dass die Mengen entsprechend angepasst wurden, während die Preise gemäß den Feststellungen unter Erwägungsgrund 20 geschätzt wurden. Im Falle Koreas wurden die Einfuhrmengen und die Preise im gesamten Bezugszeitraum anhand der Zollangaben ermittelt.

Volumen und Marktanteil

- (50) Danach entwickelten sich die Einfuhren von 3,5"-Mikroplatten in die Gemeinschaft wie folgt:

Einfuhren in die Gemeinschaft (in Mio. Stück) und Marktanteil (in %)	1995	1996	1997	1998	UZ
Einfuhren aus Hongkong	89,1	72	54,7	62,1	47,2
Marktanteil Hongkongs	6,9 %	6,5 %	5,5 %	7,8 %	7,3 %
Einfuhren aus Korea	5,7	1,7	0,1	0,5	1,2
Marktanteil Koreas	0,5 %	0,2 %	0 %	0,2 %	0,2 %
Gesamteinfuhren aus Hongkong und Korea	94,7	73,7	54,8	62,6	48,4
Marktanteil Hongkongs und Koreas insgesamt	7,3 %	6,7 %	5,5 %	7,8 %	7,4 %

- (51) Die Einfuhren aus Hongkong verringerten sich im Bezugszeitraum von 89 Mio. Stück im Jahr 1995 auf 47 Mio. Stück im UZ. Der Marktanteil der Einfuhren mit Ursprung in Hongkong verringerte sich zunächst von 6,9 % im Jahr 1995 auf 5,5 % im Jahr 1997, erhöhte sich dann aber 1998 erneut und belief sich im UZ auf 7,3 %.
- (52) Aus Korea wurden während des gesamten Bezugszeitraums nur geringe Mengen eingeführt: Sie verringerten sich von 6 Mio. Stück im Jahr 1995 auf fast Null im Jahr 1997 und erhöhten sich im UZ auf etwas mehr als 1 Mio. Stück. Der Marktanteil Koreas war während des gesamten Bezugszeitraums geringfügig.

Preisverhalten der ausführenden Hersteller

- (53) Die Kommission verglich die durchschnittlichen cif-Preise der Einfuhren mit Ursprung in Hongkong und Korea mit den Verkaufspreisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt.
- (54) Der Vergleich ergab, dass die Preise der Einfuhren mit Ursprung in Hongkong und Korea im UZ im gewogenen Durchschnitt 5 % bzw. 14 % niedriger waren als die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.

4. Einfuhren aus anderen Drittländern

- (55) Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über die Entwicklung der Einfuhren aus anderen Ländern im UZ. Diese Einfuhren hatten ihren Ursprung größtenteils in Indien und in Singapur (Marktanteil von 5,7 % bzw. 8,7 %).

Einfuhren aus anderen Drittländern (in Mio. Stück)	637,5	237,6	198,4	167,5	190,5
Marktanteil der Einfuhren aus anderen Drittländern	49,0 %	21,6 %	19,8 %	20,9 %	27,9 %

5. Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

- (56) Die Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sank im Bezugszeitraum um 30 %. Im gleichen Zeitraum verringerte sich die Kapazitätsauslastung im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft um 29 Prozentpunkte.

	1995	1996	1997	1998	UZ
Produktion in Mio. Stück	225	208	190	178	157
Index 1995 = 100	100	92	84	79	70
Produktionskapazität in Mio. Stück	234	273	235	240	235
Kapazitätsauslastung	96 %	76 %	81 %	74 %	67 %

Verkäufe, Marktanteil und Wachstum

- (57) Die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sanken im Bezugszeitraum um 31 %. Während der gesamte Gemeinschaftsverbrauch von 3,5"-Mikroplatten im Bezugszeitraum um 50 % zurückging, erhöhte sich der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft um 6 Prozentpunkte. Dieser Zuwachs zeugt von der Konsolidierung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft dank der geltenden Antidumpingmaßnahmen.

Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in der Gemeinschaft (3,5"-Mikroplatten)	1995	1996	1997	1998	UZ
in Mio. Stück	218	205	187	168	149
Index 1995 = 100	100	94	86	77	69
Marktanteil in Prozent	17 %	19 %	19 %	21 %	23 %

Preisentwicklung

- (58) Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über die Entwicklung der Preise, die der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Bezugszeitraum unabhängigen Kunden in Rechnung stellte. Insgesamt sanken die Preise im Bezugszeitraum um 44 %.

Entwicklung der Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft für 3,5"-Mikroplatten	1995	1996	1997	1998	UZ
Durchschnittspreis pro Stück (Euro)	0,2599	0,2065	0,1796	0,1531	0,1453
Index 1995 = 100	100	79	69	59	56

Lagerbestände

- (59) Die Lagerbestände blieben im Bezugszeitraum relativ konstant, so dass sie nicht zusätzlich Aufschluss über die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft geben.

Rentabilität, Kapitalrendite und Cashflow

- (60) Im gesamten Bezugszeitraum verzeichnete der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft Geschäftsergebnisse (genauer gesagt Verluste), die weit hinter der Gewinnspanne zurückblieben, die in der Ausgangsuntersuchung für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft als angemessen angesehen worden war. Für 1995 liegen aufgrund von Umstrukturierungsmaßnahmen im Wirtschaftszweig keine Rentabilitätsdaten vor. Insgesamt verringerten sich die Verluste im Bezugszeitraum von - 5,57 % im Jahr 1996 auf - 1,75 % im UZ.
- (61) Die Kapitalrendite war im Bezugszeitraum negativ und entsprach im Allgemeinen der Entwicklung der Rentabilität. Die Cashflow-Situation verbesserte sich leicht im Einklang mit der Rentabilitätsentwicklung.

Beschäftigung, Produktivität und Löhne

- (62) Zwischen 1995 und dem UZ verringerte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft die Zahl seiner Beschäftigten um 35 % von 252 auf 163 Arbeitnehmer. Entsprechend stieg seine Produktivität im gleichen Zeitraum um 9 %, und die Lohnzahlungen sanken insgesamt um 23 % (die Löhne pro Beschäftigtem stiegen allerdings um 19 %).

Investitionen und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten

- (63) Die Herstellung von 3,5"-Mikroplatten ist kapitalintensiv, und die Maschinen laufen normalerweise das ganze Jahr über rund um die Uhr. Nach einigen unbedeutenden Investitionen in den Jahren 1995 und 1996 tätigte dieser Wirtschaftszweig keine neuen Nettoinvestitionen.
- (64) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft konnte aufgrund seiner im Bezugszeitraum erlittenen Verluste in den letzten drei Jahren keine neuen Investitionen finanzieren.

Ausfuhren des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (65) Im Bezugszeitraum entfielen auf die Ausfuhren konstant zwischen 2 und 3 % des Gesamtumsatzes.

Höhe der Dumpingspanne und Erholung von früheren Dumpingpraktiken

- (66) Nach der Einführung der Antidumpingmaßnahmen kam es zu einer gewissen Verbesserung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, der sich jedoch — wie vor allem seine schlechte finanzielle Lage zeigt — nicht in vollem Umfang von den früheren Dumpingpraktiken erholen konnte.
- (67) Die Auswirkungen der Höhe der tatsächlichen Dumpingspanne auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im UZ werden in dieser Überprüfung insofern nicht als relevant angesehen, als mit den eingeführten Zöllen das festgestellte Dumping beseitigt werden sollte.

Stellungnahme des Hong Kong Economic and Trade Office

- (68) Das HKETO wandte ein, der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft habe unter Berücksichtigung des Nachfragerückgangs im Bezugszeitraum gute Geschäftsergebnisse erzielt und zeige keine Anzeichen von Schwäche. Zudem sei es aufgrund der rückläufigen Menge und des sinkenden Wertes der Einfuhren aus Hongkong zweifelhaft, dass diese Einfuhren eine Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursacht hätten bzw. verursachen würden.
- (69) Diesem Vorbringen konnte nicht gefolgt werden. Im Rahmen der vorgenannten Analyse wird von einer Verbesserung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft unter schwierigen Rahmenbedingungen (Nachfragerückgang) gesprochen, obwohl eindeutig der Schluss zu ziehen ist, dass sich dieser Wirtschaftszweig nicht in vollem Umfang von den früheren Dumpingpraktiken Hongkongs und anderer Länder, für die Antidumpingmaßnahmen gelten, erholt hat. Zudem ist zu betonen, dass die Einfuhren aus Hongkong, wie unter Erwägungsgrund 25 dargelegt, weiterhin gedumpt sind und dass Hongkong im UZ mit einem Marktanteil von mehr als 7 % der größte Lieferant der Gemeinschaft war. Schließlich ist zu unterstreichen, dass bei einer Untersuchung im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Auslaufen der Maßnahmen zu ermitteln ist, ob die Schädigung im Falle des Auslaufens der Maßnahmen wahrscheinlich erneut auftreten wird.

Schlussfolgerungen

- (70) Den vorstehenden Feststellungen ist insgesamt zu entnehmen, dass sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft trotz seiner Marktanteilgewinne und seiner erfolgreichen Bemühungen um eine beträchtliche Senkung seiner Produktionskosten (Rückgang um 40 % im Bezugszeitraum) weiterhin in einer geschwächten Position befindet. Die Fertigungsverfahren wurden modernisiert, und die Betriebe sind nunmehr fast vollständig automatisiert, um die Produktivität zu steigern, den Marktanteil zu wahren und die Gewinne zu maximieren. Dennoch war der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bislang nicht in der Lage, zufrieden stellende Geschäftsergebnisse zu erzielen.

E. WAHRSCHEINLICHKEIT DES ANHALTENS/ERNEUTEN AUFTRETENS DER SCHÄDIGUNG

- (71) Unter den Erwägungsgründen 33 und 37 wurde der Schluss gezogen, dass es sowohl im Falle Hongkongs als auch im Falle Koreas wahrscheinlich erneut zu umfangreichen gedumpte Einfuhren kommen wird.
- (72) Weiter oben wurde der Schluss gezogen, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im UZ anfällig war.
- (73) Im Falle des Auslaufens der Maßnahmen dürften gedumpte Einfuhren aus Hongkong und Korea zu einem Rückgang der ohnehin schon gedrückten Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft führen.
- (74) Unter diesen Bedingungen könnte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, der bereits jetzt Verluste verzeichnet, nicht mit solchen Billigeinfuhren in umfangreichen Mengen konkurrieren, da erstens Preisunterschiede auf diesem Markt eine sofortige Änderung der Bezugsquellen zur Folge haben (Mikroplatten sind in dieser Hinsicht mit Rohstoffen vergleichbar) und zweitens der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bereits alle erforderlichen Umstrukturierungsmaßnahmen durchgeführt hat und schon zu äußerst niedrigen Kosten produziert. Daher dürfte sich die finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft weiter verschlechtern, so dass sogar seine Existenz bedroht wäre.
- (75) Aus den vorstehenden Feststellungen wird der Schluss gezogen, dass die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Falle des Auslaufens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten und/oder sich erneut ausbreiten würde.

F. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT**1. Allgemeine Erwägungen**

- (76) Die Kommission prüfte, ob die Aufrechterhaltung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber 3,5"-Mikroplatten im Interesse der Gemeinschaft läge. Es wurde festgestellt, dass das schadensverursachende Dumping wahrscheinlich anhalten und/oder sich erneut ausbreiten wird. Die Untersuchung erstreckte sich auch auf die Frage, ob zwingende Gründe gegen die Aufrechterhaltung der Maßnahmen sprechen, wobei auch die bisherigen Auswirkungen der Zölle auf die Interessen sämtlicher betroffener Parteien berücksichtigt wurden.
- (77) In der vorausgegangenen Untersuchung war die Auffassung vertreten worden, dass die Einführung von Maßnahmen dem Interesse der Gemeinschaft nicht zuwider laufen würde. Da die jetzige Untersuchung im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Auslaufen der Maßnahmen durchgeführt wird, sollten auch die Auswirkungen der geltenden Maßnahmen insbesondere auf die Verwender, die Verbraucher und die Händler berücksichtigt werden.

2. Interessen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (78) Unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen zur Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft unter Erwägungsgrund 68, insbesondere zur negativen Rentabilität, ist die Kommission der Auffassung, dass sich die finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ohne Abhilfemaßnahmen gegen das schadensverursachende Dumping verschlechtern dürfte.
- (79) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ist lebensfähig und in der Lage, den Markt für eine Ware zu beliefern, die zwar das Reifestadium ihres Lebenszyklus erreicht hat, aber das grundlegende Speichermedium für eine große Zahl von Computerbenutzern darstellt. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hat in der Tat seine Absicht unter Beweis gestellt, weiterhin eine wettbewerbsfähige Position auf dem Gemeinschaftsmarkt einzunehmen. Dazu ergriff er beispielsweise folgende Maßnahmen:
- a) Beibehaltung minimaler Verkaufspreise zur Wahrung seines Marktanteils;
 - b) Förderung der Konsolidierung;

- c) Betriebsstilllegungen;
 - d) intensiver Einsatz moderner Fertigungstechniken (z. B. verstärkte Automatisierung und Computerrisierung);
 - e) Verbesserung der Produktivität;
 - f) Investitionen in die Produktion anderer digitaler Speichermedien.
- (80) Die Herstellung von Speichermedien ist ein technologisch wichtiger Bereich für die Gemeinschaft insgesamt. Die Fertigungstechnologie und die Erfahrung, die sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bei der Herstellung von 3,5"-Mikroplatten angeeignet hat, haben in der Vergangenheit die Grundlage für weitere Innovationen bei der Herstellung anderer verwandter Datenspeichermedien gebildet und werden dies auch künftig tun. Wenn sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft weiterhin im Mikroplattengeschäft behaupten kann, verfügt er über die wirtschaftliche Grundlage, um sich auch am expandierenden Geschäft mit anderen Speichermedien zu beteiligen.

3. Interessen der unabhängigen Einführer/Händler

- (81) Nur ein unabhängiger Einführer arbeitete an der Untersuchung mit. Er gab an, die Antidumpingzölle hätten eine Beschränkung der Einfuhren zur Folge. Allerdings war offensichtlich, dass dieser Einführer die betroffene Ware in der Vergangenheit weiterhin importieren konnte. Im Falle der Aufrechterhaltung der Maßnahmen könnte dieses Unternehmen weiterhin 3,5"-Mikroplatten aus den betroffenen Ländern und anderen Drittländern beziehen, darunter auch aus Ländern, für die keine Antidumpingmaßnahmen gelten.
- (82) Auch angesichts der geringen Kooperationsbereitschaft der Einführer in dieser Untersuchung ist der Schluss zu ziehen, dass die geltenden Maßnahmen gegenüber den Einfuhren von 3,5"-Mikroplatten mit Ursprung in Hongkong und Korea keine nennenswerten Auswirkungen auf die Lage der betroffenen unabhängigen Einführer und Händler in der Gemeinschaft hatten.
- (83) Daher wird der Schluss gezogen, dass die Aufrechterhaltung der Maßnahmen die Lage der unabhängigen Einführer von 3,5-Mikroplatten und der betroffenen Händler nicht beeinträchtigen dürfte.

4. Interessen der Zulieferer

- (84) Sollte es zu einer Verringerung der Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und/oder einer weiteren Verschlechterung seiner Lage kommen, so würde dies nicht nur die Beschäftigungssituation und die Investitionstätigkeit in diesem Wirtschaftszweig selbst beeinträchtigen, sondern könnte indirekt auch Auswirkungen auf dessen Zulieferer haben, die für ihn unter anderem Gehäuse, magnetisch beschichtete Scheiben, Verschlusskappen, Kernstücke, Vliese und Federn herstellen.
- (85) Die Gemeinschaftshersteller beziehen den weitaus größten Teil ihrer Vormaterialien und Bauteile von Zulieferern in der Gemeinschaft. Die Aufrechterhaltung der Antidumpingmaßnahmen läge daher eindeutig im Interesse der Zulieferer in der Gemeinschaft.

5. Interessen der Verwender und der Verbraucher

- (86) Zu den wichtigsten Verwendern von 3,5"-Mikroplatten gehören Software-Vervielfältiger und Endverbraucher. Keine dieser beiden Parteien nahm zu dieser Überprüfung Stellung. Daher vertritt die Kommission die Auffassung, dass die entsprechenden Feststellungen aus der Ausgangsuntersuchung weiterhin zutreffen, das heißt, dass der Anstieg der Kosten in diesem Sektor im Vergleich zu den Gesamtkosten unerheblich ist und wenn überhaupt nur geringfügige Auswirkungen auf die Einzelhandelspreise hätte.
- (87) Im Falle des Auslaufens der Maßnahmen wäre dagegen die Existenz des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ernsthaft gefährdet, wobei die Einstellung seiner Produktion eine Verringerung des Angebots und eine Schmälerung des Wettbewerbs zum Nachteil der Software-Vervielfältiger und der Verbraucher zur Folge hätte.

6. Schlussfolgerung

- (88) Nach Abwägung der Interessen aller betroffenen Parteien kommt die Kommission zu dem Schluss, dass im Hinblick auf das Interesse der Gemeinschaft keine zwingenden Gründe gegen die Aufrechterhaltung der Maßnahmen sprechen.
- (89) Aufgrund der Länge der Untersuchung sollte die Geltungsdauer der Maßnahmen auf vier Jahre begrenzt werden.

G. VORGESCHLAGENE ZÖLLE

- (90) Die Antidumpingzölle, die mit der Verordnung (EG) Nr. 2199/94 eingeführt wurden, sollten in der bisherigen Höhe beibehalten werden, d. h.:

Land	Unternehmen	Zoll
Hongkong	Jackin Magnetic Co. Ltd	7,2 %
	Plantron (HK) Ltd	6,7 %
	Technosource Industrial Ltd	13,3 %
	Alle übrigen Unternehmen	27,4 %
Republik Korea	Sämtliche Unternehmen	8,1 %

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren von 3,5"-Mikroplatten zur Aufzeichnung und Speicherung kodierter digitaler Computerdaten des KN-Codes ex 8523 20 90 (TARIC-Code 8523 20 90*40) mit Ursprung in Hongkong und der Republik Korea, mit Ausnahme von 3,5"-Mikroplatten mit einer Speicherkapazität von 120 MB oder mehr, die auf optischer Dauerservotracking-Technologie oder magnetischer Sektorservotracking-Technologie basieren, wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.

(2) Für die Waren, die die nachstehend genannten Unternehmen herstellen, gelten folgende Zollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt:

Land	Unternehmen	AD-Zoll in %	TARIC-Zusatzcode
Hongkong	Jackin Magnetic Co. Ltd	7,2 %	8775
	Plantron (HK) Ltd	6,7 %	8776
	Technosource Industrial Ltd	13,3 %	8778
	Alle übrigen ausführenden Hersteller	24,7 %	8999
Republik Korea	Sämtliche ausführenden Hersteller	8,1 %	—

Artikel 2

Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

Artikel 3

Die Antidumpingzölle gelten vier Jahre ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Februar 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. PIQUÉ I CAMPS

VERORDNUNG (EG) Nr. 312/2002 DES RATES

vom 18. Februar 2002

zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Magnetplatten (3,5"-Mikroplatten) mit Ursprung in Japan und der Volksrepublik China und zur Einstellung des Verfahrens gegenüber den Einfuhren von 3,5"-Mikroplatten mit Ursprung in Taiwan

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

3. Überprüfungsantrag

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

1. Vorausgegangene Untersuchungen betreffend Japan, Taiwan und die Volksrepublik China

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2861/93⁽²⁾ führte der Rat endgültige Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Magnetplatten (3,5"-Mikroplatten) mit Ursprung in Japan, Taiwan und der Volksrepublik China in die Gemeinschaft ein.

2. Verbundene Untersuchungen

- (2) Endgültige Antidumpingzölle wurden auch auf die Einfuhren von 3,5"-Mikroplatten mit Ursprung in Hongkong und der Republik Korea⁽³⁾ sowie Indonesien⁽⁴⁾ eingeführt.

Die Maßnahmen gegenüber Hongkong und der Republik Korea sind Gegenstand einer Überprüfung, die im September 1999 eingeleitet wurde⁽⁵⁾.

- (3) Die Maßnahmen gegenüber Malaysia, Mexiko und den Vereinigten Staaten von Amerika liefen am 14. April 2001 aus⁽⁶⁾.

⁽¹⁾ ABL L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 (ABL L 257 vom 11.10.2000, S. 1).

⁽²⁾ ABL L 262 vom 21.10.1993, S. 4. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2537/1999 (ABL L 307 vom 2.12.1999, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 2199/94 (ABL L 236 vom 10.9.1994, S. 2). Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2537/1999 (ABL L 307 vom 2.12.1999, S. 1).

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 1821/98 (ABL L 236 vom 22.8.1998, S. 1). Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2537/1999.

⁽⁵⁾ ABL C 256 vom 9.9.1999, S. 3.

⁽⁶⁾ ABL C 111 vom 12.4.2001, S. 9.

- (4) Nach der Veröffentlichung einer Bekanntmachung über das bevorstehende Auslaufen der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von 3,5"-Mikroplatten mit Ursprung in Japan, Taiwan und der Volksrepublik China⁽⁷⁾ ging bei der Kommission im Juli 1998 ein Antrag auf Überprüfung dieser Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) ein.

Der Antrag wurde vom „Committee of European Diskette Manufacturers“ (Diskma) im Namen von Herstellern gestellt, auf die insgesamt ein erheblicher Teil der gesamten Gemeinschaftsproduktion der betroffenen Ware entfiel.

- (5) Der Antrag wurde damit begründet, dass das Dumping und die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Falle des Auslaufens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten bzw. erneut auftreten würden. Nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss zog die Kommission den Schluss, dass genügend Beweise vorlagen, um die Einleitung einer Überprüfung zu rechtfertigen, und leitete daher eine entsprechende Überprüfung⁽⁸⁾ gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung ein.

4. Untersuchung

- (6) Die Kommission unterrichtete die fünf Gemeinschaftshersteller, die den Antrag unterstützten, die bekanntermaßen betroffenen ausführenden Hersteller und Einführer sowie die Vertreter der Ausfuhrländer offiziell über die Einleitung der Untersuchung und gab den betroffenen Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.

- (7) Die Kommission sandte allen bekanntermaßen betroffenen Parteien Fragebogen zu und erhielt vollständige Antworten von zwei Gemeinschaftsherstellern, einem taiwanischen ausführenden Hersteller und einem chinesischen Hersteller sowie dessen verbundenem Ausführer in Hongkong und verbundenem Einführer im Vereinigten Königreich.

- (8) Die Kommission sandte auch einer Vielzahl von Wirtschaftsbeteiligten Fragebogen zu, bei denen davon ausgegangen wurde, dass es sich um Käufer und Einführer von 3,5"-Mikroplatten in der Gemeinschaft bzw. um deren Interessenvertreter handelte.

⁽⁷⁾ ABL C 123 vom 22.4.1998, S. 5.

⁽⁸⁾ ABL C 322 vom 21.10.1998, S. 4.

- (9) Die Kommission holte alle als notwendig erachteten Informationen für die Prüfung der Frage ein, ob das Dumping und die Schädigung wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden und ob die Aufrechterhaltung der Maßnahmen dem Interesse der Gemeinschaft nicht zuwiderlaufen würde, und prüfte diese Informationen.

In den Betrieben der folgenden Unternehmen wurden Kontrollbesuche durchgeführt:

Ausführende Hersteller

- a) Ausführender Hersteller in Taiwan:

CIS Technology Inc., Taipei Hsien, Taiwan;

- b) Ausführender Hersteller in der Volksrepublik China/Hongkong:

Hanny Zhuhai Ltd, Kowloon, Hongkong (Ausführer, der mit dem Hersteller Hanny Magnetics (Zhuhai) Ltd, Provinz Guangdong, Volksrepublik China, verbunden ist)

und sein verbundener Einführer Memtek Products Europe Ltd, Harmondsworth, UK.

Gemeinschaftshersteller:

Computer Support Italcad s.r.l., Mailand, Italien;

Sentinel N.V., Bodem, Belgien.

- (10) Die Untersuchung der Wahrscheinlichkeit des Anhaltens bzw. erneuten Auftretens des Dumpings betraf den Zeitraum vom 1. Oktober 1997 bis zum 30. September 1998 (nachstehend „Untersuchungszeitraum“ genannt). Die Prüfung der Lage auf dem Gemeinschaftsmarkt für 3,5"-Mikroplatten betraf den Zeitraum von 1994 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums (nachstehend „Bezugszeitraum“ genannt).
- (11) Alle betroffenen Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die Aufrechterhaltung der Maßnahmen im Falle Japans und der Volksrepublik China und die Einstellung des Verfahrens im Falle Taiwans vorzuschlagen. Nach dieser Unterrichtung gingen bei der Kommission die Stellungnahmen zweier interessierter Parteien ein. Nach Prüfung dieser Stellungnahmen wurden die Feststellungen gegebenenfalls entsprechend geändert.

B. WARE UND GLEICHARTIGE WARE

1. Ware

- (12) Die Überprüfung betrifft 3,5"-Mikroplatten zur Aufzeichnung und Speicherung kodierter digitaler Computerdaten des KN-Codes ex 8523 20 90 mit Ausnahme von 3,5"-Mikroplatten mit einer Speicherkapazität von 120 MB oder mehr, die auf optischer Dauerservotracking-Technologie oder magnetischer Sektorservotracking-Technologie basieren.

- (13) Es werden verschiedene Typen von 3,5"-Mikroplatten angeboten, die sich in bestimmten Faktoren wie Speicherkapazität, Formatierung und Zertifizierungsstufe (zur Ermittlung der Leistung der Mikroplatten) sowie in der Art und Weise, in der sie vermarktet werden, nämlich als Markenware (normalerweise in Boxen mit 10 Stück) oder lose als Massenware, unterscheiden. Diese verschiedenen Typen weisen jedoch keine nennenswerten Unterschiede in ihren grundlegenden materiellen Eigenschaften und ihrer grundlegenden Technologie auf. Sie sind zudem weitgehend austauschbar.

Daher werden 3,5"-Mikroplatten im vorgenannten Sinne als eine einzige Ware angesehen.

2. Gleichartige Ware

- (14) Die verschiedenen Typen von 3,5"-Mikroplatten im vorgenannten Sinne, die in der Gemeinschaft hergestellt und verkauft bzw. in den betroffenen Ländern hergestellt und in die Gemeinschaft ausgeführt werden, basieren auf derselben grundlegenden Technologie, gleichen sich im Hinblick auf grundlegende materielle Eigenschaften und Technologie und sind weitgehend austauschbar. Daher sind alle diese 3,5"-Mikroplatten als gleichartig im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung anzusehen.

C. WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ANHALTENS DES DUMPINGS

1. Vorbemerkungen

- (15) Die Einfuhren aus den betroffenen Ländern entsprachen im Untersuchungszeitraum nur einem Bruchteil der Mengen, die im ursprünglichen Untersuchungszeitraum (1. April 1990 bis 31. März 1991) ausgeführt worden waren, und zwar nur rund 10 % im Falle der Volksrepublik China und Taiwans und weniger als 1 % im Falle Japans.

2. Japan

- (16) Drei der fünf im Überprüfungsantrag genannten Unternehmen erklärten, sie würden die betroffene Ware nicht mehr herstellen bzw. nicht mehr in die Gemeinschaft verkaufen. Die übrigen beiden Unternehmen beantworteten den Fragebogen der Kommission nicht, so dass es nicht möglich war, anhand der unternehmensspezifischen Daten zu ermitteln, ob diese Unternehmen Dumping praktizierten oder nicht. Um die mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit nicht zu belohnen, wurden daher die Feststellungen zu Japan gemäß Artikel 18 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen, d. h. in diesem Fall der vom Antragsteller übermittelten Nachweise, getroffen. Bei den Angaben im Überprüfungsantrag handelte es sich um die besten verfügbaren Informationen. Die Eurostat-Daten konnten zur Berechnung der Dumpingspannen nicht herangezogen werden, da sich der maßgebliche KN-Code nicht

nur auf die betroffene Ware bezieht. Im Überprüfungsantrag wurde die Dumpingspanne durch einen Vergleich rechnerisch ermittelter Normalwerte (Herstellkosten zuzüglich eines angemessenen Betrags für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten und für Gewinne) mit rechnerisch ermittelten Ausführpreisen (Preise, die für Lieferungen an die ersten unabhängigen Kunden in Rechnung gestellt wurden, abzüglich der Berichtigungsbeiträge zur Berücksichtigung der Kosten und der Gewinne der Einführer) ermittelt. Auf dieser Grundlage — und ohne Abzug der Antidumpingzölle — ergaben sich Dumpingspannen zwischen 5 % und 10 %.

3. Taiwan

- (17) Ein Unternehmen in Taiwan beantwortete den Fragebogen. Auf dieses Unternehmen entfielen im Untersuchungszeitraum fast alle Ausfuhren der betroffenen Ware in die Gemeinschaft in Höhe von knapp drei Millionen Stück. Nach dem Untersuchungszeitraum traten wesentliche Entwicklungen ein, die berücksichtigt werden mussten. Denn im Verlauf der Untersuchung schloss das Unternehmen seine Speichermedien-Abteilung und stellte somit die Herstellung von 3,5"-Mikroplatten ein. Es wurde die Auffassung vertreten, dass diese Entwicklung offenkundig, unbestritten und von Dauer ist, nicht manipuliert werden kann und nicht auf vorsätzliches Handeln einer interessierten Partei zurückzuführen ist. Da das kooperierende Unternehmen, auf das im Untersuchungszeitraum fast alle Ausfuhren von 3,5"-Mikroplatten in die Gemeinschaft entfielen, die Herstellung der betroffenen Ware eingestellt hat, wurde der Schluss gezogen, dass sich die Prüfung der Frage, ob das Dumping im Untersuchungszeitraum möglicherweise angehalten hatte, erübrigte.

4. Volksrepublik China

a) Allgemeines

- (18) Ein Unternehmen in der Volksrepublik China beantwortete den Fragebogen. Auf dieses Unternehmen entfielen im Untersuchungszeitraum fast alle Ausfuhren der betroffenen Ware in die Gemeinschaft in Höhe von knapp zwei Millionen Stück.

b) Normalwert

- (19) Wie in der Ausgangsuntersuchung wurde Taiwan gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a) der Grundverordnung als angemessenes Marktwirtschaftsland zur Ermittlung des Normalwertes für die Volksrepublik China vorgeschlagen. Die interessierten Parteien wurden aufgefordert, zu dieser Wahl Stellung zu nehmen. Der einzige kooperierende Hersteller in der Volksrepublik China lehnte die Wahl eines Vergleichslands grundsätzlich ab und machte geltend, der Normalwert solle vielmehr anhand seiner eigenen Produktionskosten in der Volksrepublik China ermittelt werden. Er behauptete, er erfülle alle Kriterien nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe) der Grundverordnung.

Diesem Vorbringen konnte nicht gefolgt werden, da Maßnahmen im Rahmen von Überprüfungen nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung entweder

aufrechterhalten oder aufgehoben, nicht aber geändert werden können. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Feststellungen zur Wahrscheinlichkeit des erneuten Auftretens von Dumping verwiesen. Das Unternehmen wurde davon unterrichtet, dass es die Zuerkennung des Marktwirtschaftsstatus im Rahmen einer Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung beantragen könne. Das Unternehmen lehnte die Stellung eines entsprechenden Antrags jedoch ab.

- (20) Da kein alternatives Vergleichsland vorgeschlagen wurde, beschloss die Kommission, Taiwan zur Ermittlung des Normalwertes für die Volksrepublik China heranzuziehen. Taiwan war zudem schon in der Ausgangsuntersuchung als geeigneter und nicht unangemessener Markt angesehen worden.
- (21) Mit einer Ausnahme wurde der Normalwert für alle Typen von 3,5"-Mikroplatten, die der kooperierende chinesische ausführende Hersteller exportiert hatte, anhand der repräsentativen Inlandspreise ermittelt, die unabhängigen Kunden in Rechnung gestellt worden waren.

Für den einen Typ von 3,5"-Mikroplatten, für den keine vergleichbaren Inlandsverkäufe im Vergleichsland gefunden wurden, musste der Normalwert gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Grundverordnung rechnerisch ermittelt werden. Die rechnerische Ermittlung des Normalwertes erfolgte anhand der Produktionskosten eines entsprechenden, vom kooperierenden taiwanischen ausführenden Unternehmen hergestellten Typs, einschließlich eines angemessenen Betrags für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten und für Gewinne.

c) Ausführpreis

- (22) Da die Ausfuhren an einen verbundenen Einführer in der Gemeinschaft gingen, wurden der Ausführpreis gemäß Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung anhand des Preises berechnet, zu dem die betroffene Ware erstmals an einen unabhängigen Käufer in der Gemeinschaft weiterverkauft wurde. Um einen zuverlässigen Ausführpreis zu ermitteln, wurden Berichtigungen für die zwischen der Einfuhr und dem Weiterverkauf angefallenen Kosten und Gewinne vorgenommen. Diese Berichtigungen betrafen die Transport-, Versicherungs-, Bereitstellungs- und Nebenkosten in der Gemeinschaft sowie die Zölle. Ferner wurden die Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten, die dem verbundenen Einführer im Zusammenhang mit der betroffenen Ware entstanden waren, sowie eine angemessene Gewinnspanne abgezogen. Da die Finanzierungskosten beim Geschäft mit 3,5"-Mikroplatten nicht in den Büchern des verbundenen Einführers ausgewiesen waren, wurden sie als Prozentsatz des Endverkaufspreises der betroffenen Ware berechnet und in Abzug gebracht. Eine weitere Berichtigung wurde für die Vertriebs- und die Marketingkosten einer Tochtergesellschaft des verbundenen Einführers vorgenommen, die an dem Verkauf der betroffenen Ware in der Gemeinschaft beteiligt war.

d) Vergleich

- (23) Die Normalwerte und die Ausführpreise wurden auf Typengrundlage verglichen. Gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung wurden auf Antrag gebührende Berichtigungen für Unterschiede in Faktoren vorgenommen, die nachweislich die Preise und die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussten. Diese Berichtigungen betrafen Unterschiede in den materiellen Eigenschaften, Rabatte, Transport-, Versicherungs-, Bereitstellungs- und Nebenkosten außerhalb der Gemeinschaft sowie Verpackungskosten. Die Berichtigung für materielle Eigenschaften spiegelte die Tatsache wider, dass bestimmte Typen von 3,5"-Mikroplatten, die der chinesische ausführende Hersteller verkaufte, formatiert waren, während dies bei den vergleichbaren Typen, die auf dem taiwanischen Markt verkauft wurden, nicht der Fall war.

e) Dumpingspanne

- (24) Die Untersuchung ergab, dass die Ausführpreise je nach Region erheblich voneinander abwichen: In einem Mitgliedstaat wurden die Verkäufe an unabhängige Kunden, auf die fast die Hälfte der Gesamtverkäufe entfiel, zu Preisen getätigt, die durchweg höher waren als bei den Verkäufen an unabhängige Kunden in allen übrigen Mitgliedstaaten. Da unter diesen Umständen die Berechnung der Dumpingspanne durch einen Vergleich der Durchschnittswerte die Dumpingpraktiken nicht in vollem Umfang widerspiegelt hätte, erschien es gemäß Artikel 2 Absatz 11 der Grundverordnung angemessen, die gewogenen durchschnittlichen Normalwerte der einzelnen Typen mit den Preisen der einzelnen Ausfuhrgeschäfte in die Gemeinschaft zu vergleichen.
- (25) Der Vergleich ergab das Vorliegen einer Dumpingspanne zwischen 5 % und 10 %, wobei die Dumpingspanne dem Betrag entspricht, um den der Normalwert den Ausführpreis übersteigt, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Einfuhrpreises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt.

5. Schlussfolgerung

- (26) Den vorstehenden Feststellungen ist zu entnehmen, dass das Dumping bei den Einfuhren von 3,5"-Mikroplatten mit Ursprung in Japan und der Volksrepublik China anhält, auch wenn diese Schlussfolgerung auf der Grundlage geringer Einfuhrmengen gezogen wurde. Im Falle Taiwans hält das Dumping nicht an.

D. WAHRSCHEINLICHKEIT DES ERNEUTEN AUFTRETENS DES DUMPINGS

1. Einfuhren aus Japan und der Volksrepublik China

- (27) Die Einfuhren aus Japan und der Volksrepublik China beliefen sich in dem Zeitraum, auf den sich die Ausgangsuntersuchung erstreckte, auf rund 130 Mio. Stück und hatten insgesamt einen Anteil von rund 30 % am sichtbaren Gemeinschaftsverbrauch. Dabei entfielen

auf die Einfuhren mit Ursprung in Japan etwa drei Viertel der Gesamteinfuhren aus diesen beiden Ländern.

- (28) Nach der Einführung der Antidumpingmaßnahmen im Jahre 1993 verringerten sich die Einfuhren aus den beiden Ländern drastisch, so dass sie sich bereits 1995 insgesamt nur noch auf rund 10 Millionen Stück beliefen. Da der Schluss gezogen wurde, dass das Dumping bei den Einfuhren mit Ursprung in Japan und der Volksrepublik China anhält, erschien es auch angemessen zu prüfen, inwieweit das Dumping künftig wieder auftreten dürfte, das heißt, inwieweit sich die gedumpte Einfuhren mit Ursprung in diesen beiden Ländern wahrscheinlich mengenmäßig erhöhen werden.

2. Ungenutzte Produktionskapazitäten in Japan und der Volksrepublik China

- (29) Zwei der drei japanischen Unternehmen, die mit der Kommission Kontakt aufnahmen, gaben an, sie würden die betroffene Ware nicht mehr herstellen. Das dritte japanische Unternehmen, das die betroffene Ware herstellt, sie aber im Untersuchungszeitraum nicht in die Gemeinschaft ausführte, erklärte, es verfüge über keine ungenutzten Produktionskapazitäten. Die beiden übrigen im Überprüfungsantrag genannten Unternehmen übermittelten keinerlei Antworten auf den Fragebogen. Daher wurde davon ausgegangen, dass diese beiden Unternehmen möglicherweise über freie Produktionskapazitäten verfügen.
- (30) Im Falle des einzigen kooperierenden chinesischen ausführenden Herstellers verringerte sich die Produktion zwischen 1995 und dem Untersuchungszeitraum um fast 50 %. Allerdings liegen Beweise dafür vor, dass es umfangreiche ungenutzte Produktionskapazitäten gibt.

3. Preise der Ausfuhren aus Japan und der Volksrepublik China auf anderen Drittlandsmärkten

- (31) Im Untersuchungszeitraum waren die Durchschnittspreise des einzigen kooperierenden ausführenden Herstellers in China beim Verkauf der betroffenen Ware in nicht zur EU gehörende Länder deutlich niedriger als diejenigen beim Verkauf in die Gemeinschaft. Von den japanischen ausführenden Herstellern übermittelte keiner einschlägige Informationen.

4. Wahrscheinliche Auswirkungen des Auslaufens der Maßnahmen gegenüber Japan und der Volksrepublik China

- (32) Wie vorstehend dargelegt, stützen sich die Dumpingberechnungen auf relativ geringe Ausfuhren in die Gemeinschaft. Es kann angemessenerweise davon ausgegangen werden, dass die Endabnehmerpreise japanischer und chinesischer Mikroplatten im Falle des Auslaufens der Maßnahmen sinken werden, so dass sich die Mengen erhöhen dürften.

- (33) Der Umfang der Mitarbeit in Japan war sowohl in der Ausgangsuntersuchung als auch in dieser Überprüfung im Zusammenhang mit dem Auslaufen der Maßnahmen gering. Wie unter Erwägungsgrund 16 dargelegt, übermittelten zwei der kontaktierten Unternehmen keinerlei Antworten auf den Fragebogen, obwohl sie weiterhin auf dem Markt für 3,5"-Mikroplatten tätig sind. Unter diesen Umständen wurde gemäß Artikel 18 der Grundverordnung der Schluss gezogen, dass wahrscheinlich freie Produktionskapazitäten zur Verfügung stehen, die im Falle des Auslaufens der Antidumpingmaßnahmen genutzt werden könnten. Daher wird es wahrscheinlich zu umfangreichen Ausfuhren zu gedumpten Preisen kommen.
- (34) Da die Volksrepublik China über umfangreiche freie Produktionskapazitäten verfügt und die durchschnittlichen Preise bei Ausfuhr der betroffenen Ware in nicht zur EU gehörende Länder im Untersuchungszeitraum deutlich niedriger waren als diejenigen bei Ausfuhr in die Gemeinschaft, ist davon auszugehen, dass im Falle des Auslaufens der Maßnahmen ein beträchtlicher Teil der Verkäufe, die derzeit auf dem Inlandsmarkt getätigt bzw. mit nicht zur EU gehörenden Ländern abgewickelt werden, zu gedumpten Preisen in die Gemeinschaft umgelenkt würden.

5. Wahrscheinliche Auswirkungen des Auslaufens der Maßnahmen gegenüber Taiwan

- (35) Da das einzige Unternehmen, auf das während des Untersuchungszeitraums fast sämtliche Ausfuhren der betroffenen Ware in die Gemeinschaft entfielen, seine Produktion von 3,5"-Mikroplatten eingestellt hat, dürfte es im Falle dieses Unternehmens nicht erneut zu Dumping kommen.
- (36) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft wandte ein, zwei andere taiwanische Mikroplattenhersteller, die nicht an der Untersuchung mitgearbeitet hatten, seien weiterhin im Mikroplattengeschäft tätig und würden im Falle des Auslaufens der Maßnahmen gegenüber Taiwan 3,5"-Mikroplatten in umfangreichen Mengen zu gedumpten Preisen ausführen.
- (37) Dieses Vorbringen wurde zurückgewiesen, da keinerlei Hinweise dafür gefunden wurden, dass diese beiden nicht kooperierenden Unternehmen in jüngster Zeit (darunter im Untersuchungszeitraum) 3,5"-Mikroplatten in die Gemeinschaft ausgeführt haben könnten. Da davon ausgegangen werden kann, dass in jüngster Zeit ausschließlich der taiwanische kooperierende Hersteller, der seine Produktion eingestellt hat, die betroffene Ware in die Gemeinschaft ausfuhrte, kann auch der Schluss gezogen werden, dass bei 3,5"-Mikroplatten kein Dumping mehr praktiziert wird. Zudem hat das größere der beiden Unternehmen, auf die der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft Bezug nahm, in der Gemeinschaft eine hundertprozentige Tochtergesellschaft gegründet, die 3,5"-Mikroplatten herstellt, so dass es keinen bzw. kaum

einen Grund hat, die betroffene Ware erneut in die Gemeinschaft auszuführen.

6. Schlussfolgerungen

- (38) Die Untersuchung ergab, dass die Preise der Ausfuhren aus Japan und der Volksrepublik China nach wie vor gedumpte sind. Es gibt keine Anzeichen dafür, dass sich dies nach der Aufhebung der Maßnahmen ändern wird. Zudem wurde festgestellt, dass die derzeit geringfügigen gedumpten Einfuhren im Falle des Auslaufens der Maßnahmen deutlich zunehmen dürften, da es aufgrund dieses möglichen Außerkräftretens der Maßnahmen und der umfangreichen freien Produktionskapazitäten zu einer Senkung der Wiederverkaufspreise und einem Anstieg der Verkaufsmengen sowie der Marktanteile kommen dürfte. Daher wurde der Schluss gezogen, dass die Einfuhren mit Ursprung in Japan und der Volksrepublik China im Falle der Aufhebung der Maßnahmen weiterhin zu gedumpten Preisen erfolgen würden und dass die gedumpten Einfuhren zudem deutlich zunehmen dürften.
- (39) Da keine gedumpten Ausfuhren aus Taiwan verzeichnet wurden, wird im Falle dieses Landes die Auffassung vertreten, dass die bloße Tatsache, dass zwei andere Unternehmen die betroffene Ware herstellen, nicht ausreicht, um davon auszugehen, dass diese beiden taiwanischen Hersteller wahrscheinlich mit gedumpten Ausfuhren in die Gemeinschaft beginnen werden. Daher wurde der Schluss gezogen, dass derzeit nicht ernsthaft die Gefahr besteht, dass das Dumping im Falle Taiwans erneut auftreten wird.

E. DEFINITION DES WIRTSCHAFTSZWEIGS DER GEMEINSCHAFT

- (40) In der Gemeinschaft stellen folgende Unternehmen 3,5"-Mikroplatten her:
- zwei Gemeinschaftshersteller, die während der Untersuchung uneingeschränkt mit der Kommission zusammenarbeiteten;
 - drei weitere Hersteller, die den Überprüfungsantrag unterstützten,
 - andere Wirtschaftsbeteiligte, die mit japanischen, taiwanischen und chinesischen Ausfuhrern verbunden sind.
- (41) Wie in den vorausgegangenen Verfahren zeigte sich, dass sich ein verzerrtes Bild von der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ergeben würde, wenn die Produktion derjenigen Gemeinschaftshersteller nicht aus der Gemeinschaftsproduktion ausgeschlossen würde, die mit Herstellern in den von den früheren Verfahren betroffenen Ländern verbunden sind, bei denen festgestellt worden war, dass sie die betroffene Ware zu gedumpten Preisen verkauften und eine bedeutende Schädigung des Antragstellers verursachten. Daher wurde die Produktion der Wirtschaftsbeteiligten, die mit Herstellern in den betroffenen Ländern verbunden sind, aus der „Gemeinschaftsproduktion“ ausgeschlossen.

- (42) Die Produktion der beiden kooperierenden Gemeinschaftshersteller und der drei anderen Hersteller, die den Überprüfungsantrag unterstützten, bildet daher die Gemeinschaftsproduktion im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Grundverordnung.
- (43) Während des Verfahrens machte der chinesische ausführende Hersteller geltend, die von den beiden kooperierenden Gemeinschaftsunternehmen hergestellten Waren würden nicht den Ursprungsregeln der Gemeinschaft entsprechen, wie sie in Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾ niedergelegt und in der Verordnung (EG) Nr. 12/97 ⁽²⁾ näher erläutert seien, so dass sie nicht der Gemeinschaftsproduktion zugerechnet werden könnten.
- (44) Diesem Vorbringen wurde nicht gefolgt, da die Untersuchung ergab, dass diese beiden Gemeinschaftsunternehmen die 3,5"-Mikroplatten hauptsächlich aus Bauteilen herstellen, die sie aus der Gemeinschaft beziehen. Außerdem wurde festgestellt, dass die Wertschöpfung durch diese Unternehmen während des Fertigungsprozesses beträchtlich ist, dass sich die Hauptverwaltungen sowie die Forschungs- und Entwicklungszentren der Unternehmen alle in der Gemeinschaft befinden und dass es sich bei den von diesen Unternehmen hergestellten 3,5"-Mikroplatten gemäß dem Zollkodex der Europäischen Gemeinschaften um Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft handelt.
- (45) Da auf die kooperierenden Gemeinschaftshersteller mit mehr als 75 % ein erheblicher Teil der Gemeinschaftsproduktion entfällt, wird unter Berücksichtigung der vorstehenden Feststellungen die Auffassung vertreten, dass sie den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 und des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung bilden. Sie werden im Folgenden als „Wirtschaftszweig der Gemeinschaft“ bezeichnet.

F. GEMEINSCHAFTSMARKT FÜR 3,5"-MIKROPLATTEN

1. Allgemeines

- (46) Der Markt für 3,5"-Mikroplatten ist ausgereift und zeichnet sich derzeit durch eine leicht rückläufige Nachfrage aus. Andere Waren wie Zip™-Disketten, andere Mikroplatten mit hoher Speicherkapazität wie HiFD und optomagnetische Speichermedien wie CD-R ersetzen nach und nach die 3,5"-Mikroplatten. Da jedoch eine beträchtliche Zahl von PC mit Laufwerken für 3,5"-

Mikroplatten ausgerüstet ist, wird in der Gemeinschaft auch künftig ein Bedarf an diesen Mikroplatten bestehen. Nach den jüngsten Marktstudien bauen zudem die meisten PC-Hersteller weiterhin Laufwerke für 3,5"-Mikroplatten standardmäßig in ihre Geräte ein. Im Jahr 2002 wird es in der Gemeinschaft schätzungsweise 38 Mio. Laufwerke für Mikroplatten geben. Die Gemeinschaft wird daher weiterhin über einen beachtlichen Markt für Mikroplatten verfügen.

2. Verbrauch von 3,5"-Mikroplatten auf dem Gemeinschaftsmarkt

- (47) Der Gemeinschaftsverbrauch wurde anhand der Angaben im Überprüfungsantrag, der überprüften Angaben des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft über Produktion und Verkäufe sowie der von Eurostat angegebenen Einfuhrmengen ermittelt. Die entsprechenden Schätzungen bildeten eine angemessene Grundlage zur Ermittlung des Gemeinschaftsverbrauchs.

Demnach verringerte sich der Gesamtverbrauch in der Gemeinschaft im Bezugszeitraum um 36 % von 1,4 Mrd. Stück im Jahr 1994 auf 1,3 Mrd. Stück im Jahr 1995, 1,1 Mrd. Stück im Jahr 1996, 1 Mrd. Stück im Jahr 1997 und 900 Millionen Stück im Untersuchungszeitraum.

3. Einfuhren aus den betroffenen Ländern

a) Allgemeine Anmerkungen

- (48) Da im Falle Taiwans der Schluss gezogen wurde, dass das Dumping nicht anhalten bzw. erneut auftreten dürfte, wurde nicht geprüft, ob die Einfuhren mit Ursprung in diesem Land wahrscheinlich weiterhin bzw. erneut eine Schädigung verursachen werden.

b) Volumen, Marktanteil und Preise der Einfuhren aus Japan und der Volksrepublik China

- (49) Wegen der mangelnden Bereitschaft zur Mitarbeit wurden die Einfuhrmengen anhand der Eurostat-Angaben geschätzt. Da sich der maßgebliche KN-Code, wie vorstehend dargelegt, nicht ausschließlich auf die betroffene Ware bezieht, mussten für diese Schätzung auch genaue Zollangaben herangezogen werden.
- (50) Die Einfuhren aus Japan und der Volksrepublik China verringerten sich im Bezugszeitraum von 11 Mio. Stück im Jahr 1995 auf 2,6 Mio. Stück im Untersuchungszeitraum. Der Marktanteil dieser Einfuhren ging von insgesamt 0,8 % im Jahr 1995 auf 0,3 % im Untersuchungszeitraum zurück.

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 9 vom 13.1.1997, S. 1.

Einführen in die Gemeinschaft (in Mio. Stück)	1995	1996	1997	Untersuchungs- zeitraum
Einführen aus Japan	4,86	1,695	1,390	0,655
Marktanteil Japans	0,37 %	0,15 %	0,14 %	0,07 %
Einführen aus der Volksrepublik China	6,090	2,065	5,835	1,915
Marktanteil der Volksrepublik China	0,47 %	0,19 %	0,58 %	0,22 %
Einführen aus Japan und der Volksrepublik China insgesamt	10,95	3,76	7,225	2,570
Index 1995 = 100	100	34	66	23
Marktanteil Japans und der Volksrepublik China insgesamt	0,84 %	0,34 %	0,72 %	0,29 %

c) *Einführen, die gemäß den Zollanmeldungen ihren Ursprung in Macau hatten*

- (51) Im Jahr 1995 wurden 200 Mio. Stück Mikroplatten als Ursprungserzeugnisse Macaus in die Gemeinschaft eingeführt. Diese Einführen hörten jedoch 1996 auf, nachdem eine Untersuchung der Betrugsbekämpfungsdienststellen der Kommission ergeben hatte, dass diese Mikroplatten ihren Ursprung in Wirklichkeit entweder in China oder in Taiwan hatten. Auf die betreffenden Einführen wurden daher rückwirkend Antidumpingzölle erhoben ⁽¹⁾.

4. Preisverhalten der ausführenden Hersteller

- (52) Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über die Entwicklung der Preise der Einführen von 3,5"-Mikroplatten aus der Volksrepublik China:

Durchschnittspreis der Einführen	(ECU pro Stück)			
	1995	1996	1997	Untersuchungszeit- raum
Einführen aus der Volksrepublik China	0,330	0,135	0,119	0,146

Quelle: Eurostat.

- (53) Im Falle der gedumpte Einführen mit Ursprung in der Volksrepublik China wurden deren cif-Verkaufspreise, die gemäß den Feststellungen unter Erwägungsgrund 23 ermittelt wurden, mit den gewogenen durchschnittlichen Preisen ab Werk des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verglichen. Dieser Vergleich wurde jeweils für die gleichen Warentypen durchgeführt (High-Density, Double-Density, lose/verpackt, Zertifizierungsstufe, formatiert/unformatiert). Der Vergleich ergab, dass die Preise der Einführen mit Ursprung in der Volksrepublik China im Untersuchungszeitraum im gewogenen Durchschnitt mehr als 20 % niedriger waren als die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.
- (54) Da im Falle Japans kein ausführender Hersteller an dieser Untersuchung mitarbeitete, standen nur die in den Eurostat-Statistiken ausgewiesenen Preise bzw. die im Überprüfungsantrag angegebenen Preisangebote zur Verfügung. Im Vergleich zu den Preisen der Einführen aus der Volksrepublik China erscheinen die anhand der Eurostat-Angaben ermittelten Preise sehr hoch (0,718 ECU/Stück). Allerdings ist daran zu erinnern, dass sich die Preisangaben von Eurostat auf eine Gruppe von Waren beziehen, zu der auch teurere Mikroplatten mit einer hohen Speicherkapazität gehören, die aufgrund einer 1999 abgeschlossenen Überprüfung aus dem Geltungsbereich der Antidumpingmaßnahmen ausgeschlossen wurden. Daher ließen die Daten aus dieser Quelle keinen aussagekräftigen Preisvergleich zu. Den angegebenen Preisangeboten war zu entnehmen, dass die Preise der japanischen Mikroplatten ähnlich hoch waren wie die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.

⁽¹⁾ Siehe Erwägungsgrund 15 der Verordnung (EG) Nr. 1445/96 der Kommission (ABl. L 186 vom 25.7.1996, S. 14) und Erwägungsgrund 3 des Beschlusses 98/175/EG der Kommission (ABl. L 63 vom 4.3.1998, S. 32).

5. Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

a) Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

- (55) Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft entwickelten sich wie folgt:

	1994	1995	1996	1997	Untersuchungszeitraum
Produktion in Mio. Stück	185	218	201	182	174
Index 1995 = 100	100	118	109	98	94
Produktionskapazität in Mio. Stück	201	223	261	222	222
Index 1995 = 100	100	111	130	110	110
Kapazitätsauslastung	92 %	98 %	77 %	82 %	79 %

b) Verkäufe, Marktanteil und Preise

- (56) Die Verkäufe an unabhängige Kunden auf dem Gemeinschaftsmarkt, der Marktanteil und die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft entwickelten sich wie folgt:

	1994	1995	1996	1997	Untersuchungszeitraum
Verkäufe in Mio. Stück	175	211	200	178	168
Index 1995 = 100	100	121	114	102	96
Marktanteil	12,5 %	16,2 %	18,2 %	17,8 %	18,7 %
Durchschnittspreis pro Stück (ECU)	0,3217	0,2503	0,2056	0,1799	0,1511
Index 1995 = 100	100	78	64	56	47

- (57) Der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erhöhte sich zwischen 1994 und 1995 um 3,7 Prozentpunkte und zwischen 1995 und 1996 um weitere 2 Prozentpunkte. Danach schwankte er in nur relativ begrenztem Maße. Die Preise sanken zwischen 1994 und dem Untersuchungszeitraum um 53 %.

c) Lagerbestände

- (58) Die Lagerbestände blieben im Bezugszeitraum relativ konstant, so dass sie nicht zusätzlich Aufschluss über die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft geben.

d) Rentabilität, Kapitalrendite und Cashflow

- (59) Im Bezugszeitraum verzeichnete der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft Geschäftsergebnisse (genauer gesagt Verluste), die weit hinter der Gewinnspanne zurückblieben, die in der Ausgangsuntersuchung für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft als angemessen angesehen worden war. Für 1995 liegen aufgrund von Umstrukturierungsmaßnahmen im Wirtschaftszweig keine Rentabilitätsdaten vor. Insgesamt verringerten sich die Verluste im Bezugszeitraum von - 3,36 % im Jahr 1994 auf - 0,17 % im Untersuchungszeitraum.
- (60) Die Kapitalrendite war im Bezugszeitraum negativ und entsprach im Allgemeinen der Entwicklung der Rentabilität. Die Cashflow-Situation verbesserte sich leicht im Einklang mit der Rentabilitätsentwicklung.

e) Beschäftigung, Löhne und Produktivität

- (61) Da sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft darum bemühte, seine Kosten zu senken und seine Produktivität zu steigern, ging die Zahl seiner Beschäftigten im Bezugszeitraum kontinuierlich zurück, und zwar von 266 im Jahr 1994 auf 132 im Untersuchungszeitraum, d. h. um insgesamt 50 %. Die Löhne sanken um 35 %.
- (62) Dieser Beschäftigungsrückgang fiel zeitlich mit einem Anstieg der Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zusammen. Dadurch erhöhte sich die Produktivität im Bezugszeitraum um 89 % von 695 000 Stück pro Beschäftigten auf 1 318 000 Stück pro Beschäftigten.

f) Investitionen und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten

- (63) Die Herstellung von 3,5"-Mikroplatten ist kapitalintensiv, und die Maschinen laufen normalerweise das ganze Jahr über rund um die Uhr. Während der Wirtschaftszweig 1994 Investitionen in Höhe von 2,9 Millionen ECU, 1995 in Höhe von 0,6 Millionen ECU und 1996 in Höhe von 0,3 Millionen ECU tätigte, waren in den letzten beiden Jahren des Bezugszeitraums keine nennenswerten Nettoinvestitionen zu verzeichnen.
- (64) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft erlitt im Bezugszeitraum so hohe Verluste, dass in den letzten beiden Jahren keine neuen Investitionen finanziert werden konnten.

g) Ausfuhren des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (65) Im Bezugszeitraum entfielen auf die Ausfuhren konstant zwischen 2 und 3 % des Gesamtumsatzes.

h) Höhe der Dumpingspanne und Erholung von früheren Dumpingpraktiken

- (66) Zu den Auswirkungen der Höhe der tatsächlichen Dumpingspanne im Untersuchungszeitraum auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ist anzumerken, dass die für Japan und die Volksrepublik China ermittelten Spannen nicht unerheblich sind. Nach der Einführung der Antidumpingmaßnahmen kam es zu einer gewissen Verbesserung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, der sich jedoch nicht in vollem Umfang erholen konnte. Im Falle der Aufhebung der Maßnahmen hätte die in der jetzigen Untersuchung ermittelte Dumpingspanne daher beträchtliche Auswirkungen.

6. Stellungnahmen interessierter Parteien in der Volksrepublik China

- (67) Ein kooperierender ausführender Hersteller in der Volksrepublik China machte geltend, der Markt für 3,5"-Mikroplatten könne in zwei Segmente, und zwar das Segment „Markendisketten“ und das Segment „Massendisketten“, unterteilt werden. Der Markt für Massendisketten zeichne sich dadurch aus, dass 3,5"-Mikroplatten in großen Mengen geliefert würden, wobei eine hohe Qualität nicht im Vordergrund stehe. Dagegen entsprächen Markendisketten normalerweise hohen Qualitätsstandards. Diese Marktsegmente ließen sich gegeneinander abgrenzen, so dass sie im Rahmen der Analyse separat untersucht werden sollten.

Zur Stützung seines Vorbringens führte das Unternehmen aus, dass die Verkäufe hochwertiger Markendisketten konstant geblieben seien, während die Verkäufe der Massendisketten niedriger Qualität zurückgegangen seien. Die Gemeinschaftshersteller würden in erster Linie Massendisketten niedriger Qualität verkaufen, was die Ursache der etwaigen bedeutenden Schädigung sei. Das betreffende chinesische Unternehmen selbst hat sich dagegen nach eigenen Angaben auf den Verkauf von Markendisketten spezialisiert, so dass es angeblich nicht mit dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Wettbewerb stand.

- (68) Dem Vorbringen, dass die Marktsegmente für Markendisketten und Massendisketten getrennt untersucht werden sollten, kann nicht gefolgt werden. Wie bereits dargelegt, handelt es sich bei allen 3,5"-Mikroplatten unabhängig davon, ob sie unter einem Markennamen verkauft werden oder nicht, um die gleiche Ware, wobei die einzelnen Typen sich in jeder Hinsicht gleichen und austauschbar sind. Zwischen den Typen von 3,5"-Mikroplatten, die die chinesischen Hersteller verkaufen, und denjenigen, die die Gemeinschaftshersteller anbieten, gibt es beträchtliche Überschneidungen, so dass diese Typen im gleichen Marktsegment miteinander konkurrieren.

- (69) Ein anderer betroffener Hersteller in der Volksrepublik China, der nicht an der Untersuchung mitarbeitete, wandte ein, die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sei nicht auf die Einfuhren aus der Volksrepublik China, sondern vielmehr darauf zurückzuführen, dass 3,5"-Mikroplatten das Reifestadium ihres Lebenszyklus erreicht hätten und in den kommenden zwei Jahren vom Markt verdrängt werden würden. Zudem handele es sich bei der chinesischen Ware um Massendisketten niedriger Qualität, die nicht mit den in der Gemeinschaft hergestellten Waren — hochwertigen Markendisketten nach Angaben dieser interessierten Partei — konkurrieren würden.
- (70) Die Argumente dieser Partei konnten aufgrund der mangelnden Bereitschaft zur Mitarbeit nicht geprüft werden. Zwar trifft es zu, dass 3,5"-Mikroplatten das Reifestadium erreicht haben, doch wird sich der Verbrauchsrückgang über einen deutlich längeren Zeitraum als die genannten zwei Jahre erstrecken. Wie bereits vorstehend dargelegt, ist davon auszugehen, dass 3,5"-Mikroplatten weiter nachgefragt werden, wenn auch in rückläufigem Maße, und die Hersteller von Personalcomputern werden ihre Geräte weiterhin standardmäßig mit Laufwerken für Mikroplatten ausstatten. Die Behauptung, die chinesische Ware würde nicht mit der Gemeinschaftsproduktion im Wettbewerb stehen, wurde bereits zurückgewiesen.

7. Schlussfolgerungen zur Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (71) Nach den vorstehenden Ausführungen ist insgesamt festzustellen, dass sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft trotz seiner Marktanteilgewinne und seiner erfolgreichen Bemühungen um eine beträchtliche Senkung seiner Produktionskosten (die im Bezugszeitraum um 51 % zurückgingen) weiterhin in einer geschwächten Position befindet. Die Fertigungsverfahren wurden modernisiert, und die Betriebe sind nunmehr fast vollständig automatisiert, um die Produktivität zu steigern, den Marktanteil zu wahren und die Gewinne zu maximieren. Dennoch war der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht in der Lage, zufrieden stellende Geschäftsergebnisse zu erzielen.

G. WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ERNEUTEN AUFTRETENS BZW. ANHALTENS DER SCHÄDIGUNG

- (72) Unter Abschnitt D wurde der Schluss gezogen, dass das Dumping sowohl im Falle Japans als auch der Volksrepublik China anhalten dürfte, wenn die Antidumpingmaßnahmen auslaufen sollten. Außerdem wurde der Schluss gezogen, dass es im Falle des Auslaufens der Maßnahmen wahrscheinlich zu weiterem Dumping kommen wird, da sich die gedumpte Einfuhren mengenmäßig beträchtlich erhöhen dürften.
- (73) Unter Abschnitt F wurde dargelegt, dass sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Untersuchungszeitraum in einer geschwächten Position befand.
- (74) Im Falle des Auslaufens der Maßnahmen dürften gedumpte Einfuhren aus Japan und der Volksrepublik China zu einem Rückgang der bereits gedrückten Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft führen.
- (75) Unter diesen Bedingungen könnte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, der bereits jetzt Verluste verzeichnet, nicht mit solchen Billigeinfuhren in umfangreichen Mengen konkurrieren, da erstens Preisunterschiede auf diesem Markt eine sofortige Änderung der Bezugsquellen zur Folge haben (Mikroplatten sind in dieser Hinsicht mit Rohstoffen zu vergleichen) und zweitens der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bereits die erforderlichen Umstrukturierungsmaßnahmen durchgeführt hat und schon zu äußerst niedrigen Kosten produziert. Daher dürfte sich die finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft weiter verschlechtern, so dass sogar seine Existenz bedroht wäre.

Stellungnahme eines chinesischen ausführenden Herstellers

- (76) Ein chinesischer ausführender Hersteller wandte ein, aufgrund der Marktgegebenheiten sei es nicht wahrscheinlich, dass es erneut zu schädigenden gedumpten Einfuhren aus der Volksrepublik China kommen werde. Angesichts der derzeitigen Markttrends seien die Investitionen, die zur Modernisierung der chinesischen Fertigungsbetriebe zwecks Herstellung hochwertiger 35"-Mikroplatten erforderlich wären, nicht lohnenswert; zudem gebe es entgegen der Behauptungen der Antragsteller keine Lagerbestände. Somit dürfte es im Falle des Auslaufens der Antidumpingzölle nicht zu einem nennenswerten Anstieg der Einfuhren aus der Volksrepublik China kommen.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das Vorbringen des betreffenden Unternehmens nicht geprüft werden konnte, da dieses Unternehmen nicht an der Untersuchung mitarbeitete. Dennoch wurden die Argumente der Vollständigkeit halber analysiert. Der Aspekt der Modernisierung der Produktionsanlagen ist bei der Prüfung der Frage, ob es zu einer weiteren Schädigung kommen dürfte, insofern irrelevant, als festgestellt wurde, dass alle Typen von 3,5"-Mikroplatten, einschließlich derjenigen, die derzeit in der Volksrepublik China hergestellt werden, den vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellten Mikroplatten gleichartig sind, so dass diese Typen miteinander konkurrieren.

Schlussfolgerung

- (77) Angesichts der vorstehenden Feststellungen wird der Schluss gezogen, dass die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Falle des Auslaufens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten und/oder sich erneut ausbreiten würde.

H. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

1. Allgemeine Erwägungen

- (78) Die Kommission prüfte, ob die Aufrechterhaltung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber 3,5"-Mikroplatten im Interesse der Gemeinschaft läge. Es wurde festgestellt, dass das schadensverursachende Dumping wahrscheinlich anhalten und/oder sich erneut ausbreiten wird. Die Untersuchung erstreckte sich ferner auf die Frage, ob zwingende Gründe gegen die Aufrechterhaltung der Maßnahmen sprechen, wobei auch die bisherigen Auswirkungen der Zölle auf die Interessen der verschiedenen betroffenen Parteien berücksichtigt wurden.
- (79) In der vorausgegangenen Untersuchung war die Auffassung vertreten worden, dass die Einführung von Maßnahmen dem Interesse der Gemeinschaft nicht zuwider laufen würde. Da diese Untersuchung im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Auslaufen der Maßnahmen durchgeführt wird, sollten auch die Auswirkungen der geltenden Maßnahmen insbesondere auf die Verwender, die Verbraucher und die Händler berücksichtigt werden.

2. Interessen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (80) Unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen zur Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft unter Abschnitt F, insbesondere zur negativen Rentabilität, ist die Kommission der Auffassung, dass sich die finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ohne Abhilfemaßnahmen gegen das schadensverursachende Dumping weiter verschlechtern dürfte.
- (81) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ist lebensfähig und in der Lage, den Markt für eine Ware zu beliefern, die zwar das Reifestadium ihres Lebenszyklus erreicht hat, aber das grundlegende Speichermedium für eine große Zahl von Computerbenutzern darstellt. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hat in der Tat seine Absicht unter Beweis gestellt, weiterhin eine wettbewerbsfähige Position auf dem Gemeinschaftsmarkt einzunehmen. Dazu ergriff er beispielsweise folgende Maßnahmen:
- a) Beibehaltung minimaler Verkaufspreise zur Wahrung seines Marktanteils;
 - b) Förderung der Konsolidierung;
 - c) Betriebsstilllegungen;
 - d) intensiver Einsatz moderner Fertigungstechniken (z. B. verstärkte Automatisierung und Computerisierung);
 - e) Verbesserung der Produktivität;
 - f) Investitionen in die Produktion anderer digitaler Speichermedien.
- (82) Die Herstellung von Speichermedien ist ein technologisch wichtiger Bereich für die Gemeinschaft insgesamt. Die Fertigungstechnologie und die Erfahrung, die sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bei der Herstellung von 3,5"-Mikroplatten angeeignet hat, haben in der Vergangenheit die Grundlage für weitere Innovationen bei der Herstellung anderer verwandter Datenspeichermedien gebildet und werden dies auch künftig tun. Wenn sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft weiterhin im Mikroplattengeschäft behaupten kann, verfügt er über die wirtschaftliche Grundlage, um sich auch am expandierenden Geschäft mit anderen Speichermedien zu beteiligen.

3. Interessen der unabhängigen Einführer/Händler

- (83) Nur ein unabhängiger Einführer arbeitete an der Untersuchung mit. Er gab an, die Antidumpingzölle würden zu einer Beschränkung der Einfuhren führen. Allerdings war offensichtlich, dass dieser Einführer die betroffene Ware in der Vergangenheit weiterhin einführen konnte. Im Falle der Aufrechterhaltung der Maßnahmen könnte dieses Unternehmen weiterhin 3,5"-Mikroplatten aus den betroffenen Ländern und anderen Drittländern beziehen, darunter auch aus Ländern, für die keine Antidumpingmaßnahmen gelten.
- (84) Auch angesichts der geringen Kooperationsbereitschaft der Einführer in dieser Untersuchung ist der Schluss zu ziehen, dass die geltenden Maßnahmen gegenüber den Einfuhren von 3,5"-Mikroplatten mit Ursprung in China und Japan keine nennenswerten Auswirkungen auf die Lage der betroffenen unabhängigen Einführer und Händler in der Gemeinschaft hatten.
- (85) Daher wird der Schluss gezogen, dass die Aufrechterhaltung der Maßnahmen die Lage der unabhängigen Einführer von 3,5"-Mikroplatten und der betroffenen Händler nicht beeinträchtigen dürfte.

4. Interessen der Zulieferer

- (86) Sollte es zu einer Verringerung der Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und/oder einer weiteren Verschlechterung seiner Lage kommen, so würde dies nicht nur die Beschäftigungssituation und die Investitionstätigkeit in diesem Wirtschaftszweig selbst beeinträchtigen, sondern könnte indirekt auch Auswirkungen auf dessen Zulieferer haben, die für ihn unter anderem Gehäuse, magnetisch beschichtete Scheiben, Verschlusskappen, Kernstücke, Vliese und Federn herstellen.
- (87) Die Gemeinschaftshersteller beziehen den weitaus größten Teil ihrer Vormaterialien und Bauteile von Zulieferern in der Gemeinschaft. Die Aufrechterhaltung der Antidumpingmaßnahmen läge daher eindeutig im Interesse der Zulieferer in der Gemeinschaft.

5. Interesse der Verwender und der Verbraucher

- (88) Zu den wichtigsten Verwendern von 3,5"-Mikroplatten gehören Software-Vervielfältiger und Endverbraucher. Keine dieser beiden Parteien nahm zu dieser Überprüfung Stellung. Daher vertritt die Kommission die Auffassung, dass die entsprechenden Feststellungen aus der Ausgangsuntersuchung weiterhin zutreffen, das heißt, dass der Anstieg der Kosten in diesem Sektor im Vergleich zu den Gesamtkosten unerheblich ist und wenn überhaupt nur geringfügige Auswirkungen auf die Einzelhandelspreise hätte.
- (89) Im Falle des Auslaufens der Maßnahmen wäre dagegen die Existenz des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ernsthaft gefährdet, wobei die Einstellung der Gemeinschaftsproduktion eine Verringerung des Angebots und des Wettbewerbs zum Nachteil der Software-Vervielfältiger und der Verbraucher zur Folge hätte.

6. Schlussfolgerung

- (90) Nach Abwägung der Interessen aller betroffenen Parteien kommt die Kommission zu dem Schluss, dass im Hinblick auf das Interesse der Gemeinschaft keine zwingenden Gründe gegen die Aufrechterhaltung der Maßnahmen sprechen.

I. VORGESCHLAGENE ZÖLLE FÜR JAPAN UND DIE VOLKSREPUBLIK CHINA

- (91) Angesichts der vorstehenden Feststellungen sollten die Antidumpingzölle, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 2861/93 eingeführt wurden, in ihrer bisherigen Höhe aufrechterhalten werden:

Japan	Memorex Telex Japan Ltd	6,1 %
	Hitachi Maxell Ltd	20,6 %
	TDK	26,7 %
	Alle übrigen Unternehmen	40,9 %
Volksrepublik China	Hanny Magnetics	35,6 %
	Alle übrigen Unternehmen	39,4 %

- (92) Aufgrund der Länge der Untersuchung sollte die Geltungsdauer der Maßnahmen auf vier Jahre begrenzt werden.

J. EINSTELLUNG DES VERFAHRENS GEGENÜBER TAIWAN

- (93) Angesichts der vorstehenden Feststellungen zu den Einfuhren mit Ursprung in Taiwan sind die Antidumpingmaßnahmen gegenüber diesem Land nicht länger gerechtfertigt, so dass das Verfahren gegenüber den Einfuhren aus Taiwan eingestellt werden sollte. Ungeachtet der Länge der Untersuchung sollte das Verfahren mit Inkrafttreten dieser Verordnung eingestellt werden. Der Einstellungsbeschluss stützt sich nämlich auf nach dem Untersuchungszeitraum eingetretene Ereignisse, die mehrere Monate später bewertet wurden, so dass die rückwirkende Einstellung des Verfahrens mit der Entwicklung im Verlauf der Untersuchung nicht vereinbar wäre —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren von 3,5"-Mikroplatten zur Aufzeichnung und Speicherung kodierter digitaler Computerdaten des KN-Codes ex 8523 20 90 (TARIC-Code 8523 20 90*40) mit Ursprung in Japan und der Volksrepublik China, mit Ausnahme von 3,5"-Mikroplatten mit einer Speicherkapazität von 120 MB oder mehr, die auf optischer Dauerservotracking-Technologie oder magnetischer Sektorservotracking-Technologie basieren, wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.

(2) Für die Waren, die die nachstehend genannten Unternehmen herstellen, gelten folgende Zollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt:

Land	Unternehmen	AD-Zoll	TARIC-Zusatzcode
Japan	Memorex Telex Japan Ltd	6,1 %	8705
	Hitachi Maxell Ltd	20,6 %	8706
	TDK	26,7 %	8707
	Alle übrigen ausführenden Hersteller	40,9 %	8999
Volksrepublik China	Hanny Magnetics	35,6 %	8711
	Alle übrigen ausführenden Hersteller	39,4 %	8999

(3) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

Artikel 2

Die Antidumpingzölle gelten vier Jahre ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Artikel 3

Das Verfahren betreffend die Einfuhren von 3,5"-Mikroplatten mit Ursprung in Taiwan wird eingestellt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Februar 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. PIQUÉ I CAMPS

VERORDNUNG (EG) Nr. 313/2002 DER KOMMISSION
vom 20. Februar 2002
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Februar 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Februar 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 20. Februar 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 00	052	148,9	
	204	104,9	
	212	224,0	
	624	193,8	
	999	167,9	
0707 00 05	052	175,2	
	068	117,9	
	220	175,4	
	999	156,2	
0709 10 00	220	242,2	
	999	242,2	
0709 90 70	052	152,7	
	204	73,1	
	999	112,9	
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	50,9	
	204	51,0	
	212	46,1	
	220	40,0	
	508	22,3	
	600	63,2	
	624	62,6	
	999	48,0	
	0805 20 10	052	83,4
204		77,3	
999		80,3	
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	61,1	
	204	96,7	
	220	59,3	
	464	114,9	
	600	110,8	
	624	87,6	
	999	88,4	
	0805 50 10	052	49,5
		600	44,9
999		47,2	
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	40,6	
	388	126,2	
	400	122,7	
	404	94,3	
	508	112,1	
	528	78,2	
	720	125,5	
	728	124,5	
	999	103,0	
	0808 20 50	388	105,0
		400	95,1
512		90,2	
528		74,2	
720		117,1	
	999	96,3	

(1) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (Abl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 314/2002 DER KOMMISSION
vom 20. Februar 2002
mit Durchführungsbestimmungen zur Quotenregelung im Zuckersektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3, Artikel 14, Absatz 4, Artikel 15 Absatz 8, Artikel 16 Absatz 5, Artikel 18 Absatz 5 und Artikel 41 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die jüngsten Änderungen der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker in den Wirtschaftsjahren 2001/02 bis 2005/06 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 erfordern bestimmte Anpassungen der geltenden Durchführungsbestimmungen zur Quotenregelung. Da die Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 der Kommission vom 8. Juni 1982 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Quotenregelung im Zuckersektor ⁽²⁾, im übrigen bereits mehrmals wesentlich geändert worden ist, ist aus Gründen der Klarheit eine Neufassung der genannten Verordnung erforderlich.

(2) Die Anwendung der Quotenregelung für Zucker erfordert eine genaue Definition der Erzeugung von Zucker, Isoglucose oder Inulinsirup eines Unternehmens sowie des Binnenverbrauchs der Gemeinschaft. Hierzu sollte als Erzeugung eines Unternehmens die Gesamtheit der Mengen an Weißzucker, Rohzucker, Invertzucker und Sirupen bzw. an Isoglucose oder Inulinsirup, die von dem betreffenden Unternehmen tatsächlich erzeugt worden ist, angesehen werden. Die Möglichkeit, einen Teil der Erzeugung eines Unternehmens einem anderen Unternehmen zuzuweisen, das den genannten Zucker im Rahmen eines Werkvertrags hat erzeugen lassen, muss auf bestimmte Fälle begrenzt werden. Diese Fälle müssen, vorbehaltlich der Fälle höherer Gewalt, in einer Weise bestimmt sein, die finanzielle Auswirkungen für den Zuckersektor vermeidet.

(3) Um eine harmonische und wirksame Anwendung der Quotenregelung in der Gemeinschaft zu gewährleisten, ist es angebracht, für die Feststellung der Erzeugung von Saccharosesirupen, von Isoglucose und von Inulinsirup Methoden festzulegen.

(4) Die Erzeugung von Isoglucose ist eindeutig abgeschlossen, sobald die Glucose oder die Glucosepolymere den als „Isomerisierung“ bezeichneten Prozess durchlaufen haben. In dem Bemühen, jegliche Willkür bei der Wahl des Zeitpunkts der Feststellung der Erzeugung auszuschalten, muss diese Feststellung somit unverzüglich beim Abschluss des Isomerierungsprozesses und vor jedem weiteren Trennungsvorgang der Glucose- und Fructosekomponenten oder jeglicher Vermischung erfolgen. Damit diese Kontrolle voll wirksam ist, ist es angebracht, für jeden Isoglucosehersteller in der Gemeinschaft die Verpflichtung vorzusehen, den zuständigen Stellen des betreffenden Mitgliedstaats jede Einrichtung zu melden, die ihm zu der genannten Isomerisierung dient.

(5) Im Allgemeinen entsteht Inulinsirup als Erzeugnis, sobald Inulin oder seine Oligofruktosen dem Prozess der Hydrolyse und ersten Verdampfung unterzogen wurden. Somit muss die Feststellung der Produktion unmittelbar nach dem Ende der Hydrolyse und der ersten Verdampfung und vor jeglichem Vorgang der Trennung seiner Glucose- und Fructosebestandteile bzw. vor jeglichem Mischungsvorgang erfolgen.

(6) Damit die Mitgliedstaaten die Inulinsiruperzeugung ordnungsgemäß und unzweideutig feststellen können, ist insbesondere aufgrund der gemachten Erfahrungen vorzuschreiben, dass bei dieser Bestimmung von Inulinsirup mit einem Fructosegehalt von 80 % ausgegangen werden muss, wobei für den Ausdruck der Äquivalenz Zucker/Isoglucose ein Koeffizient von 1,9 angewendet wird.

(7) Die in Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 vorgesehenen Produktionsabgaben können erst nach Ende des Wirtschaftsjahres festgesetzt werden, weil die Ausfuhrverpflichtungen für Zucker zu einem großen Teil in der zweiten Hälfte desselben Wirtschaftsjahres entstehen und die für die Berechnung der Produktionsabgaben notwendigen Angaben somit erst zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehen. Um die finanzielle Verantwortung der Erzeuger so schnell wie möglich wirksam werden zu lassen, ist es somit angezeigt, bereits vor Ende des Wirtschaftsjahres Abschlagszahlungen auf die Abgaben vorzusehen, die auf der Grundlage von Vorausschätzungen berechnet werden. Da der Hauptteil der B-Isoglucoseerzeugung im Allgemeinen erst in den letzten Monaten des Wirtschaftsjahres erfolgt, ist es angebracht, als Abschlagszahlung nur die Grundproduktionsabgabe anzuwenden, und zwar auf die vor dem 1. März des betreffenden Wirtschaftsjahres erfolgte Isoglucoseerzeugung. Die Abgaben dürfen erst dann festgesetzt und erhoben werden können, wenn möglichst genaue Angaben, insbesondere über den Verbrauch, vorliegen.

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 158 vom 9.6.1982, S. 17.

- (8) Für den Fall, dass die Produktionsabgaben niedriger als ihre Höchstbeträge sind, müssen Bestimmungen über die Bezahlung eines Preiszuschlags für Zuckerrüben vorgesehen werden, ebenso über eine Zusatzzahlung, wobei insbesondere der Zeitraum zwischen der Bezahlung der Zuckerrüben und der Bezahlung der Produktionsabgaben durch den Hersteller berücksichtigt wird.
- (9) Es müssen die Fristen festgesetzt werden, die für die Feststellung der Erzeugung und die Mitteilung der entsprechenden Angaben notwendig sind, damit eine ordnungsgemäße Handhabung der Quotenregelung ermöglicht wird. Gegebenenfalls müssen angemessene Kontrollmaßnahmen durch die Mitgliedstaaten vorgesehen werden.
- (10) Seit der Abschaffung der Regelung zum Ausgleich der Lagerkosten im Zuckersektor ab dem 1. Juli 2001 sind keine Statistiken über die Lagerbestände und den Zuckerabsatz in der Gemeinschaft mehr verfügbar. Aufgrund der Bedeutung dieser Statistiken für die ordnungsgemäße Verwaltung der Quotenregelung, insbesondere für die Feststellung des monatlichen Zuckerverbrauchs und die Erstellung der Versorgungsbilanzen ist vorzusehen, dass die Erzeugerbetriebe und die Raffinerien in der Gemeinschaft den Mitgliedstaaten weiterhin monatliche Angaben über die Zuckerbestände und den Zuckerabsatz übermitteln.
- (11) Eines der Merkmale der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker ist es, dass die Beziehungen zwischen den Zuckerherstellern und Zuckerrübenherzeugern, vor allem hinsichtlich der Zuckerrübenanlieferung und -bezahlung, grundsätzlich durch Branchenvereinbarungen geregelt werden, die sich wiederum nach den Gemeinschaftsvorschriften richten. Diese Branchenvereinbarungen können Bestimmungen enthalten, die den besonderen Verhältnissen in dem Gebiet ihrer Anwendung Rechnung tragen. Aufgrund der für die Hersteller bestehenden Möglichkeit, die Zuckerrübenherzeuger einen Teil der zusätzlichen Abgabe mittragen zu lassen, sollte deshalb vorgesehen werden, dass die Einzelheiten dieser Beteiligung im Rahmen von Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 durch Branchenvereinbarung geregelt werden können.
- (12) Die Isoglucose erzeugenden Unternehmen dürfen im Gegensatz zu den Zucker erzeugenden Unternehmen, die entweder von der Zuckerrüben- oder der Zuckerrohrproduktion abhängen, nicht auf das Verfahren der Produktionsübertragung von einem Wirtschaftsjahr auf das andere zurückgreifen.
- (13) Die Isoglucoseerzeugung verteilt sich auf das ganze Wirtschaftsjahr, so dass zu jedem Zeitpunkt rasch den Schwankungen der Nachfrage entsprochen werden kann, die am Ende des Wirtschaftsjahres und zu Beginn des Wirtschaftsjahres ihren Höhepunkt erreicht. Isoglucose lässt sich allerdings nur schwer in Mengen lagern, die zur Deckung dieser Spitzennachfrage erforderlich sind, da bei längerer Lagerung die notwendige Keimfreiheit des Erzeugnisses gefährdet werden kann. Aus diesen Gründen müssen die Isoglucose erzeugenden Unternehmen ihre Produktion am Jahresende unterbrechen, damit keine C-Isoglucose erzeugt wird, die nicht auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft vermarktet werden kann. Diese für die Isoglucose erzeugenden Unternehmen nachteilige Situation macht daher eine gewisse Flexibilität bei der monatlichen Feststellung der Isoglucoseerzeugung erforderlich; diese Flexibilität darf jedoch über einen bestimmten Rahmen nicht hinausgehen, damit sich aus ihrer automatischen Anwendung keine verschleierte Übertragung und damit eine indirekte Erhöhung der Produktionsquoten der betreffenden Unternehmen ergibt.
- (14) Im Rahmen der Anwendung der Quotenregelung können Verspätungen bei der Einziehung der Produktionsabgabenbeträge eintreten. Um eine reibungslose und rechtzeitige Wiedereinziehung zu gewährleisten, sind die für die Festsetzung und Einziehung der Abgabenbeträge einzuhaltenden Vorschriften festzulegen.
- (15) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Unter Zuckererzeugung im Sinne der Artikel 13 bis 18 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 ist die in Weißzucker ausgedrückte Gesamtmenge zu verstehen von:
- Weißzucker,
 - Rohzucker,
 - Invertzucker,
 - Sirupen einer der folgenden Kategorien, im Folgenden „Sirupe“ genannt:
 - Sirupe aus Saccharose oder aus Invertzucker, die eine Reinheit von mindestens 70 % aufweisen und aus Zuckerrüben hergestellt sind;
 - Sirupen aus Saccharose oder aus Invertzucker, die eine Reinheit von mindestens 75 % aufweisen und aus Zuckerrohr hergestellt sind.
- (2) In die Berechnung der in Absatz 1 genannten Menge werden nicht einbezogen:
- die Weißzuckermengen, hergestellt aus Rohzucker oder Sirupen, die nicht in dem diesen Weißzucker erzeugenden Unternehmen hergestellt worden sind;
 - die Weißzuckermengen, hergestellt aus Rohzucker, Sirupen oder Fegezucker, die nicht in dem Wirtschaftsjahr hergestellt worden sind, in dem dieser Weißzucker erzeugt worden ist;
 - die Rohzuckermengen, hergestellt aus Sirupen, die nicht in dem diesen Rohzucker erzeugenden Unternehmen hergestellt worden sind;
 - die Rohzuckermengen, hergestellt aus Sirupen, die nicht in demselben Wirtschaftsjahr hergestellt worden sind, in dem dieser Rohzucker erzeugt worden ist;
 - die Rohzuckermengen, die in dem betreffenden Wirtschaftsjahr in dem erzeugenden Unternehmen zu Weißzucker verarbeitet werden;

- f) die Mengen an Invertzucker und Sirupen, die zu Alkohol oder Rum verarbeitet werden;
- g) die Mengen an Sirupen, die in dem betreffenden Wirtschaftsjahr in dem erzeugenden Unternehmen zu Zucker oder Invertzucker verarbeitet werden;
- h) die Mengen an zum Brotaufstrich bestimmten Sirupen und die Mengen an Sirupen, die zur Verarbeitung zu „Rinse appelstroop“ bestimmt sind;
- i) die Mengen an Zucker, Invertzucker und Sirupen, die im Veredelungsverkehr hergestellt worden sind;
- j) die Mengen an Invertzucker, hergestellt aus Sirupen, die nicht in dem diesen Invertzucker erzeugenden Unternehmen hergestellt worden sind;
- k) die Mengen an Invertzucker, hergestellt aus Sirupen, die nicht in demselben Wirtschaftsjahr hergestellt worden sind, in dem dieser Invertzucker erzeugt worden ist.

(3) Die Erzeugung wird folgendermaßen in Weißzucker ausgedrückt:

- a) bei Weißzucker ohne Berücksichtigung von Qualitätsunterschieden;
- b) bei Rohzucker nach Maßgabe seines nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 bestimmten Rendements;
- c) bei Invertzucker durch Multiplikation der Erzeugung mit dem Koeffizienten 1;
- d) bei Sirupen, die als Zwischenprodukte anzusehen sind, nach Maßgabe ihres Gehalts an extraktionsfähigem Zucker, der gemäß Absatz 5 bestimmt wird;
- e) bei Sirupen, die nicht als Zwischenprodukte anzusehen sind, nach Maßgabe ihres Gehalts an Zucker, ausgedrückt in Saccharose gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 der Kommission ⁽¹⁾.

(4) Aus einem vorhergehenden Wirtschaftsjahr stammender Fegezucker wird nach Maßgabe seines Saccharosegehalts in Weißzucker ausgedrückt.

(5) Die Reinheit der Sirupe wird errechnet, indem der Gehalt an Gesamtzucker durch den Gehalt an Trockenstoff dividiert wird.

Der Gehalt an extraktionsfähigem Zucker wird berechnet, indem die Zahl des Polarisationsgrads des betreffenden Sirups vermindert wird um das Ergebnis aus der Multiplikation des Koeffizienten 1,70 mit dem Unterschied zwischen dem Gehalt an Trockenstoff und dem Polarisationsgrad dieses Sirups. Der Gehalt an Trockenstoff wird nach der aerometrischen Methode bestimmt.

Der extraktionsfähige Zuckergehalt kann jedoch für ein gesamtes Wirtschaftsjahr nach dem tatsächlichen Rendement der Sirupe bestimmt werden.

Artikel 2

(1) Im Sinne der Artikel 13 bis 18 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 gilt als Isoglucoseerzeugung die Gesamtmenge des Erzeugnisses, das aus Glukose oder Glukosepolymeren gewonnen wird, mit einem Gehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mindestens 10 Gewichtshundertteilen Fructose, unge-

achtet seines Fructosegehalts über diesen Grenzwert hinaus, ausgedrückt in Trockenstoffgehalt und gemäß Absatz 2 festgestellt.

(2) Die Isoglucoseerzeugung wird unmittelbar nach dem Stadium der Isomerisierung und vor jedem weiteren Vorgang zur Trennung ihrer Glucose- und Fructosekomponenten oder vor jeglichem Vermischungsvorgang durch körperliche Volummessung des Erzeugnisses in unveränderter Form und Bestimmung des Trockenstoffgehalts nach der refraktometrischen Methode festgestellt.

(3) Jeder Isoglucosehersteller muss unverzüglich jede Anlage melden, die ihm zur Isomerisierung von Glucose oder Glucosepolymeren dient.

Diese Meldung wird bei dem Mitgliedstaat erstattet, auf dessen Hoheitsgebiet sich diese Anlage befindet. Dieser Mitgliedstaat kann von dem Beteiligten diesbezüglich jegliche zusätzliche Information verlangen.

Artikel 3

(1) Im Sinne der Artikel 13 bis 18 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 gilt als Inulinsiruperzeugung die nach der Hydrolyse von Inulin oder Oligofructosen gewonnene Erzeugnismenge mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Gehalt von mindestens 10 Gewichtshundertteilen Fructose in freier oder Saccharoseform ungeachtet des darüber hinausgehenden Fructosegehalts, die als Trockenstoff in Zucker-/Isoglucoseäquivalent ausgedrückt und für jedes Inulinsirup erzeugende Unternehmen gemäß Absatz 2 festgestellt werden muss.

(2) Die Inulinsiruperzeugung wird festgestellt durch die Gesamtheit folgender Vorgänge:

- a) körperliche Volumenmessung des Erzeugnisses in unveränderter Form unmittelbar nach dem Durchlauf durch den ersten Verdampfer nach jeder Hydrolyse und vor jedem Vorgang der Trennung seiner Glucose- und Fructosebestandteile oder jedem Mischungsvorgang und
- b) Bestimmung des Trockenstoffgehalts im refraktometrischen Verfahren und die Messung des auf den Trockenstoff bezogenen Fructosegehalts auf der Grundlage einer repräsentativen Tagesprobe und
- c) Umrechnung des Fructosegehalts auf 80 Gewichtshundertteile Trockenstoffgehalt, wobei die als Trockenstoff bestimmte Menge mit dem Koeffizienten, welcher das Verhältnis zwischen dem gemessenen Fructosegehalt der genannten Menge Sirup und 80 Gewichtshundertteilen ausdrückt, angepasst wird, und
- d) Umrechnung in Zucker-/Isoglucoseäquivalent mit Hilfe des Koeffizienten 1,9.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten stellen vor dem 15. Februar eines jeden Jahres für jedes auf ihrem Hoheitsgebiet gelegene Unternehmen die vorläufige Zucker- und Inulinsiruperzeugung des laufenden Wirtschaftsjahres fest.

Für die französischen Departements Guadeloupe und Martinique wird diese Erzeugung vor dem 15. Mai eines jeden Jahres festgestellt.

⁽¹⁾ ABl. L 53 vom 24.2.1994, S. 7.

(2) Jedes Isoglucose erzeugende Unternehmen teilt dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet seine Erzeugung stattgefunden hat, jeweils bis zum 15. jedes Monats mit, welche Mengen, ausgedrückt in Trockenstoff, im vorhergehenden Kalendermonat tatsächlich erzeugt wurden.

Die Mitgliedstaaten stellen auf der Grundlage dieser Mitteilungen für jeden Monat und spätestens bis zum 15. des zweiten darauf folgenden Monats die Isoglucoseerzeugung jedes betreffenden Unternehmens fest.

Bei der Berechnung der in Unterabsatz 2 genannten Mengen bleiben jedoch die im aktiven Veredelungsverkehr hergestellten Isoglucosemengen unberücksichtigt.

(3) Abweichend von Absatz 2 Unterabsätze 1 und 2 können die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats für ein Isoglucose erzeugendes Unternehmen auf vorherigen, hinreichend begründeten, schriftlichen Antrag des Unternehmens

- a) entweder die Erzeugung der Monate Mai und Juni eines Wirtschaftsjahres im Hinblick auf ihre Anrechnung auf dieses Wirtschaftsjahr kumulieren
- b) oder die Gesamtheit bzw. einen Teil der Erzeugung des Monats Juni eines Wirtschaftsjahres mit der des Monats Juli des darauf folgenden Wirtschaftsjahres im Hinblick auf ihre Anrechnung auf das letztgenannte Wirtschaftsjahr kumulieren. In dem Antrag auf Kumulierung muss mindestens die Produktionsmenge des Monats Juni angegeben sein, die mit der Erzeugung des Monats Juli kumuliert werden soll. Diese Menge darf 7 % der Summe der A- und B-Quoten des betreffenden Unternehmens, die in dem Wirtschaftsjahr anwendbar sind, in dem der Antrag auf Kumulierung gestellt wird, nicht überschreiten. Die so kumulierte Menge ist als erste Quotenerzeugung des betreffenden Unternehmens anzusehen.

Der Mitgliedstaat beurteilt den Antrag auf seine Begründetheit im Hinblick auf die Produktionslage des Unternehmens und die Marktnachfrage, unter besonderer Berücksichtigung der Quoten und Produktionsabgaben. Für jedes einzelne Unternehmen und jedes Wirtschaftsjahr kann er nur eine der in Unterabsatz 1 genannten Methoden anwenden.

Nach Genehmigung des Mitgliedstaats teilt das betreffende Isoglucose erzeugende Unternehmen dem Mitgliedstaat in dem in Unterabsatz 1 Buchstabe a) genannten Fall bis zum 15. Juli und in dem unter Buchstabe b) genannten Fall bis zum 15. August die in Trockenstoff ausgedrückten, während des betreffenden Zweimonatszeitraums tatsächlich erzeugten Mengen gegebenenfalls unter Berücksichtigung der zu kumulierenden Menge gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b) mit.

Der Mitgliedstaat stellt für das betreffende Unternehmen anhand dieser Mitteilungen die kumulierte Isoglucoseerzeugung während dieser beiden Monate fest, die auf die Erzeugung des betreffenden Wirtschaftsjahres gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a) bzw. Buchstabe b) anzurechnen ist. Er teilt diese Erzeugung der Kommission mit.

Die Bestimmungen von Unterabsatz 1 Buchstabe b) gelten nicht für den Übergang zum letzten in Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten Wirtschaftsjahr.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen vor dem 15. September eines jeden Jahres für das vorhergehende Wirtschaftsjahr die endgültige Zucker-, Isoglucose- und Inulinsiruperzeugung jedes in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Unternehmens fest.

tige Zucker-, Isoglucose- und Inulinsiruperzeugung jedes in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Unternehmens fest.

(5) Werden gegenüber der in Absatz 4 genannten Feststellung der endgültigen Zuckererzeugung Unterschiede festgestellt, so werden diese Unterschiede bei der Feststellung der endgültigen Erzeugung des Wirtschaftsjahres, in dem dieser Unterschied festgestellt wird, berücksichtigt.

(6) Jedes Zucker erzeugende Unternehmen teilt der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet seine Erzeugung stattfindet, oder der Stelle des betreffenden Mitgliedstaats, die für die Intervention auf dem Markt des betreffenden Erzeugnisses in diesem Mitgliedstaat zuständig ist, jeweils bis zum 25. jedes Monats mit,

- a) welche Zuckermengen, ausgedrückt in Weißzucker, in den Anlagen, über die es verfügt, zum Ende des vorhergehenden Kalendermonats gelagert waren,
- b) welche Zuckermengen, ausgedrückt in Weißzucker, die Anlagen, über die es verfügt, im Laufe des vorhergehenden Kalendermonats verlassen haben,

und gibt an, welche dieser Mengen sich in seinem Eigentum befinden und welche nicht.

In der Mitteilung müssen die Mengen aufgeschlüsselt werden nach innerhalb der A- und B-Quoten erzeugtem Zucker, gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 übertragenem Zucker und C-Zucker.

Die in Unterabsatz 1 genannte Stelle kann die Mitteilung zusätzlicher Angaben betreffend die im Besitz des Unternehmens befindlichen Bestände und die Auslagerungen aus den betreffenden Anlagen verlangen.

(7) Jeder Raffinierer des Rohzuckers teilt der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet seine Raffinationsmaßnahmen stattfinden, oder der Stelle des betreffenden Mitgliedstaats, die für die Intervention auf dem Markt des betreffenden Erzeugnisses in diesem Mitgliedstaat zuständig ist, jeweils bis zum 25. jedes Monats mit,

- a) welche Zuckermengen, ausgedrückt in Weißzucker, in den Anlagen, über die es verfügt, zum Ende des vorhergehenden Kalendermonats gelagert waren,
- b) welche Zuckermengen, ausgedrückt in Weißzucker, die Anlagen, über die es verfügt, im Laufe des vorhergehenden Kalendermonats verlassen haben,

und gibt an, welche dieser Mengen sich in seinem Eigentum befinden und welche nicht.

In der Mitteilung müssen die unter den Veredelungsverkehr fallenden Mengen gesondert ausgewiesen werden.

Die in Unterabsatz 1 genannte Stelle kann die Mitteilung zusätzlicher Angaben betreffend die im Besitz des Raffinierers befindlichen Bestände und die Auslagerungen aus den betreffenden Anlagen verlangen.

Artikel 5

(1) Unter Zucker- oder Isoglucoseerzeugung eines Unternehmens im Sinne der Artikel 13 bis 18 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 ist vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 dieses Artikels die Zucker- oder Isoglucosemenge zu verstehen, die von diesem Unternehmen tatsächlich hergestellt worden ist.

(2) Als Gesamtzuckererzeugung eines Unternehmens in einem Wirtschaftsjahr gilt die in Absatz 1 genannte Erzeugung, die um die auf dieses Wirtschaftsjahr übertragene Zuckermenge erhöht und um die auf das folgende Wirtschaftsjahr übertragene Zuckermenge vermindert wird.

(3) Für Zucker wird die auf schriftlichen, an den betreffenden Mitgliedstaat gerichteten und von den beiden betreffenden Herstellern unterzeichneten Antrag hin von einem Unternehmen — nachfolgend „Verarbeiter“ genannt — im Rahmen eines Werkvertrags erzeugte Menge als Erzeugung des Unternehmens — nachfolgend „Auftraggeber“ genannt — betrachtet, das den Zucker im Rahmen des genannten Vertrages hat herstellen lassen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) die Gesamtzuckererzeugung des Verarbeiters bleibt unter seiner A-Quote;
- b) die Gesamtzuckererzeugung des Verarbeiters ist höher als seine A-Quote, jedoch geringer als die Summe seiner A-Quote und B-Quote, sofern die Gesamtzuckererzeugung des Auftraggebers höher ist als die A-Quote dieses letzteren;
- c) die Gesamtzuckererzeugung des Verarbeiters und des Auftraggebers ist höher als die Summe der jeweiligen A- und B-Quoten.

(4) Befinden sich die Fabrik des Auftraggebers und die des Verarbeiters in verschiedenen Mitgliedstaaten, so ist der in Absatz 3 genannte Antrag an die beiden betreffenden Mitgliedstaaten zu richten. In diesem Fall verständigen sich die in Frage kommenden Mitgliedstaaten über die zu erteilende Antwort und treffen die notwendigen Maßnahmen zur Feststellung der Einhaltung der in Absatz 3 vorgesehenen Bedingungen.

(5) Die von einem Verarbeiter erzeugte Zuckermenge kann nach dem Verfahren des Artikels 42 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 als Erzeugung des Auftraggebers angesehen werden, wenn ein Fall höherer Gewalt die Verarbeitung von Zuckerrüben, Zuckerrohr oder Melasse zu Zucker in einem anderen Unternehmen als dem des Auftraggebers erforderlich macht.

Artikel 6

(1) Vor dem 1. April werden für das laufende Wirtschaftsjahr vorgenommen:

- a) gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 für Zucker eine Schätzung der Grundproduktionsabgabe und der B-Abgabe;
- b) nach dem Verfahren des Artikels 42 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 die Festsetzung der gemäß Artikel 7 dieser Verordnung bestimmten Einheitsbeträge, die von dem Zucker-, dem Isoglucose und dem Inulinsiruphersteller als Abschlagszahlungen auf die Abgabe zu zahlen sind.

(2) Die Mitgliedstaaten setzen für jedes Zucker, Isoglucose und Inulinsirup erzeugende Unternehmen vor dem 15. April des laufenden Wirtschaftsjahres die für dasselbe Wirtschaftsjahr zu leistenden Abschlagszahlungen auf die Abgabe fest.

Für die französischen Departements Guadeloupe und Martinique sowie für Spanien hinsichtlich von Rohrzucker werden diese Abschlagszahlungen vor dem 15. August des laufenden Wirtschaftsjahres festgesetzt.

Für Zucker und Inulinsirup wird die zu leistende Abschlagszahlung wie folgt berechnet:

- a) durch Multiplikation der gemäß Artikel 4 Absatz 1 festgestellten vorläufigen Erzeugung von A-Zucker und A-Inulinsirup sowie von B-Zucker und B-Inulinsirup mit dem für die Abschlagszahlung auf die Grundproduktionsabgabe festgesetzten Einheitsbetrag;
- b) durch Multiplikation der gemäß Artikel 4 Absatz 1 festgestellten vorläufigen Erzeugung von B-Zucker und B-Inulinsirup mit dem für die Abschlagszahlung auf die Abgabe für B-Zucker und B-Inulinsirup festgesetzten Einheitsbetrag.

Für Isoglucose wird die zu zahlende Abschlagszahlung berechnet, indem die vom 1. Juli bis zum Ende des darauf folgenden Monats Februar für das laufende Wirtschaftsjahr erzielte Erzeugung mit dem Einheitsbetrag multipliziert wird, der für die Abschlagszahlung auf die Grundproduktionsabgabe für Isoglucose festgesetzt wurde.

(3) Die Mitgliedstaaten erheben diese Abschlagszahlungen vor dem 1. Juni des laufenden Wirtschaftsjahres.

Für die französischen Departements Guadeloupe und Martinique sowie für Spanien hinsichtlich von Rohrzucker werden diese Abschlagszahlungen vor dem 1. September des laufenden Wirtschaftsjahres erhoben.

(4) Die gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 festzustellende Menge wird anhand der Summe folgender Mengen berechnet:

- a) der Zucker-, Isoglucose- und Inulinsirupmengen, die in der Gemeinschaft für den direkten Verbrauch und für den Verbrauch nach der Verarbeitung durch die Verwendungsindustrien abgesetzt werden,
- b) der denaturierten Zuckermengen,
- c) der Zucker-, Isoglucose- und Inulinsirupmengen, die aus Drittländern in Form von Verarbeitungserzeugnissen eingeführt werden.

Von der in Unterabsatz 1 genannten Summe wird die Summe der Zucker-, Isoglucose- und Inulinsirupmengen, die nach Drittländern in Form von Verarbeitungserzeugnissen ausgeführt werden, und der in Weißzucker ausgedrückten Mengen der Grunderzeugnisse abgezogen, für welche Bescheinigungen über die in Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten Produktionserstattungen erteilt worden sind.

(5) Als Ausfuhrverpflichtungen für das laufende Wirtschaftsjahr im Sinne von Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 gelten

- a) alle Zuckermengen, die in unverändertem Zustand auszuführen sind und auf die Erstattungen oder Abschöpfungen bei der Ausfuhr angewandt werden, welche im Wege von für dieses Wirtschaftsjahr eröffneten Ausschreibungen festgesetzt werden;

- b) alle Zucker-, Isoglucose- und Inulinsirupmengen, die in unverändertem Zustand auszuführen sind und auf die Erstattungen oder Abschöpfungen bei der Ausfuhr angewandt werden, welche in regelmäßigen Zeitabständen anhand von während dieses Wirtschaftsjahres erteilten Ausfuhrlicenzen festgesetzt wurden;
- c) alle voraussichtlichen Ausfuhren von Zucker, Isoglucose und Inulinsirup in Form von Verarbeitungserzeugnissen, auf die Erstattungen oder Abschöpfungen bei der Ausfuhr angewandt werden, die zu diesem Zweck während dieses Wirtschaftsjahres festgesetzt wurden; die betroffenen Mengen werden hierzu gleichmäßig über das gesamte Wirtschaftsjahr verteilt.

Bei der Berechnung des voraussichtlichen durchschnittlichen Verlustes gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 werden auch die Produktionserstattungen für die in Weißzucker ausgedrückten Grunderzeugnismengen berücksichtigt, für welche im betreffenden Wirtschaftsjahr Bescheinigungen über die in Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten Produktionserstattungen erteilt worden sind.

Artikel 7

(1) Führt die Schätzung der Grundproduktionsabgabe für Zucker und Inulinsirup zu einem Betrag, der 60 % oder mehr des in Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten betreffenden Höchstbetrags entspricht, so entspricht der Einheitsbetrag der Abschlagszahlung 50 % dieses Höchstbetrags.

Führt die Schätzung zu einem Betrag von weniger als 60 % des genannten Höchstbetrags, so entspricht der Einheitsbetrag der Abschlagszahlung 80 % des Betrages dieser Schätzung.

(2) Absatz 1 gilt unter Berücksichtigung des in Artikel 15 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten betreffenden Höchstbetrags für die Festsetzung des Einheitsbetrags der Abschlagszahlung auf die B-Abgabe für Zucker und Inulinsirup.

(3) Der Einheitsbetrag der Abschlagszahlung auf die Grundproduktionsabgabe, der für Isoglucose festzusetzen ist, entspricht 40 % des Einheitsbetrags der Grundproduktionsabgabe, die für Zucker gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) dieser Verordnung geschätzt wurde.

Artikel 8

(1) Vor dem 15. Oktober wird für Zucker, Isoglucose und Inulinsirup für das vorhergehende Wirtschaftsjahr Folgendes festgesetzt:

- a) die Grundproduktionsabgaben und die B-Abgaben,
- b) gegebenenfalls der in Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannte Koeffizient.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen für jedes Zucker, Isoglucose und Inulinsirup erzeugende Unternehmen unter Berücksichtigung der gemäß Artikel 6 erhaltenen Abschlagszahlungen vor dem 1. November für das vorhergehende Wirtschaftsjahr die Abrechnungen für die Zahlung der Restbeträge der Abgaben auf.

Die von dem in Unterabsatz 1 genannten Unternehmen oder Mitgliedstaat geschuldeten Restbeträge werden vor dem 15. Dezember für das vorhergehende Wirtschaftsjahr die Abrechnungen für die Zahlung der Restbeträge der Abgaben folgt.

(3) Wird ein Koeffizient gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 festgesetzt, so bestimmen die Mitgliedstaaten gemäß dem genannten Absatz vor dem 1. November für das vorhergehende Wirtschaftsjahr die von jedem Zucker, Isoglucose bzw. Inulinsirup erzeugenden Unternehmen zu zahlende zusätzliche Abgabe. Diese Abgabe wird zusammen mit dem auf das betreffende Wirtschaftsjahr entfallenden Restbetrag der Produktionsabgabe erhoben.

(4) Ist der Betrag der von einem Erzeugerunternehmen zu zahlenden Abgaben nicht ordnungsgemäß festgesetzt worden, so muss der vom betreffenden Erzeugerunternehmen zu zahlende rechtmäßige Betrag oder Restbetrag innerhalb von dreißig Tagen ab dem Zeitpunkt festgesetzt werden, an dem sich der Mitgliedstaat dieser Lage bewusst geworden und in der Lage ist, den gesetzlich geschuldeten Betrag zu berechnen.

Die Mitgliedstaaten ziehen die in Unterabsatz 1 genannten Beträge innerhalb von dreißig Tagen nach deren Festsetzung ein.

Artikel 9

(1) Die in Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten Beträge werden zur selben Zeit wie die in Artikel 8 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Abgabebeträge und nach dem gleichen Verfahren festgesetzt.

(2) Hat der Zuckerhersteller dem Zuckerrübenverkäufer einen geringeren Preis als den Grundpreis für Zuckerrüben gezahlt, so muss der Hersteller den Zuckerrübenverkäufer nach Maßgabe dieses Unterschieds am Genuss der Verwertung des betreffenden Zuckers zum Interventionspreis teilhaben lassen.

Bei der Festsetzung des dieser Beteiligung entsprechenden Betrags berücksichtigt der Zuckerhersteller:

- a) die Zeiträume zwischen den Zeitpunkten der Bezahlung der Rüben und den für die Leistung der Abschlagszahlungen, der Restbeträge der Produktionsabgaben und der zusätzlichen Abgabe vorgesehenen Terminen;

- b) den Zinssatz, der von der Europäischen Zentralbank für die unter Buchstabe a) genannten Zeiträume auf ihre jüngste Hauptrefinanzierungsoperation angewendet wurde. Für Mitgliedstaaten, die nicht an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen, ist der Bezugsszinssatz der entsprechende Zinssatz ihrer Zentralbank;
- c) den Prozentsatz gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001;
- d) das Rendement der betreffenden Zuckerrüben unbeschadet von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001.
- (3) Der Zuckerhersteller zahlt dem Zuckerrübenverkäufer die in Absatz 1 genannten Beträge und den Betrag, der der in Absatz 2 genannten Beteiligung entspricht, binnen vier Wochen nach dem Zeitpunkt der Festsetzung der in Artikel 8 Absatz 1 genannten Abgaben.
- (4) Durch Branchenvereinbarung kann von den Absätzen 2 und 3 abgewichen werden.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die zur Feststellung der Erzeugung der in dieser Verordnung genannten Erzeugnisse nötigen Kontrollen einzuführen.

Artikel 11

Die Rückerstattung gemäß Artikel 16 Absatz 3 Unterabsätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann unbeschadet dieser Bestimmungen durch Branchenvereinbarung geregelt werden.

Artikel 12

Die Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 wird aufgehoben.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Februar 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 315/2002 DER KOMMISSION**vom 20. Februar 2002****zur Ermittlung der Preise frischer oder gekühlter Tierkörper von Schafen auf repräsentativen Märkten der Gemeinschaft**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2529/2001 des Rates vom 19. Dezember 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 20 und 24,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2529/2001 ist eine neue Prämienregelung eingeführt worden, um diejenige der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 des Rates vom 3. November 1998 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1669/2000⁽³⁾, zu ersetzen. Um der neuen Regelung Rechnung zu tragen und in dem Bemühen um Klarheit ist es erforderlich, neue Vorschriften festzulegen und somit diejenigen der Verordnung (EWG) Nr. 1481/86 der Kommission vom 15. Mai 1986 zur Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für frische oder gekühlte Tierkörper von Lämmern und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Qualitäten von Tierkörpern von Schafen in der Gemeinschaft⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2877/2000⁽⁵⁾, zu ersetzen.
- (2) Gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 2529/2001 notieren die Mitgliedstaaten die Preise für Schafe und Schaffleisch. Daher sind die Vorschriften für die Durchführung der Preisnotierung festzulegen.
- (3) Die Preise sind die auf dem repräsentativen Markt oder den repräsentativen Märkten jedes Mitgliedstaats für die einzelnen Kategorien frischer oder gekühlter Tierkörper von Schafen notierten Preise. Für die Mitgliedstaaten mit mehreren repräsentativen Märkten ist ferner das arithmetische oder, falls erforderlich, das gewogene Mittel der auf diesen verschiedenen Märkten festgestellten Notierungen zu berücksichtigen.
- (4) Die auf dem Markt notierten Preise gründen sich auf die Preise für Tierkörper abzüglich der Mehrwertsteuer, wobei jedoch andere Belastungen nicht abgezogen werden können. Die Marktpreise sind für das „Schlachtgewicht“ gemäß der Definition der Entscheidung 94/434/EG der Kommission vom 30. Mai 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 93/25/EWG des Rates betreffend die statistischen Erhebungen über den Schaf- und Ziegenbestand und die Schaf- und Ziegen-

zeugung⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 1999/47/EG⁽⁷⁾, festzustellen. Bei Tierkörpern junger Lämmer mit einem Gewicht von 9 bis 16 kg sollte jedoch gestattet werden, von dieser Definition abzuweichen, um der handelsüblichen Gewohnheit, den ganzen mit Kopf und Innereien vermarkteten Tierkörper höher zu bewerten, Rechnung zu tragen.

- (5) In bestimmten Mitgliedstaaten beziehen sich die Preise auf Preise für lebende Tiere. Diese Preise sind daher anhand geeigneter Koeffizienten umzurechnen. In Gebieten, in denen eine Einzelbeurteilung der lebenden Tiere durchgeführt wird, um das Schlachtgewicht zu schätzen, kann die Umrechnung jedoch anhand dieser Beurteilung erfolgen.
- (6) Zur Erläuterung der Grundlage, auf der die Mitgliedstaaten die Preise ermitteln, sollten die Mitgliedstaaten der Kommission die gewählten repräsentativen Märkte, die Tierkörperkategorien und die Gewichtung oder relative Bedeutung dieser Faktoren bei der Berechnung der Preise mitteilen.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Mitgliedstaaten, deren Schaffleischerzeugung 200 Tonnen jährlich übersteigt, teilen der Kommission spätestens jeden Donnerstag die Preise für frische oder gekühlte Tierkörper von Lämmern und Mutterschafen mit.
- (2) Die Preise sind die Preise, die in den in Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 2529/2001 genannten Notierungszonen der Mitgliedstaaten ermittelt wurden, die die Anforderungen von Absatz 1 erfüllen. Sie sind die Großhandelspreise, die von diesen Mitgliedstaaten auf dem repräsentativen Markt bzw. den repräsentativen Märkten in der Vorwoche der Woche ermittelt wurden, in der die Mitteilung erfolgt. Der repräsentative Markt bzw. die repräsentativen Märkte werden von den vorgenannten Mitgliedstaaten bestimmt. Die Preise werden auf der Grundlage der Marktpreise abzüglich der Mehrwertsteuer berechnet.

Artikel 2

- (1) Die Marktpreise werden für das „Schlachtgewicht“ im Sinne der Entscheidung 94/434/EG notiert.

⁽¹⁾ ABl. L 341 vom 22.12.2001, S. 3.⁽²⁾ ABl. L 312 vom 20.11.1998, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. L 130 vom 16.5.1986, S. 12.⁽⁵⁾ ABl. L 333 vom 29.12.2000, S. 57.⁽⁶⁾ ABl. L 179 vom 13.7.1994, S. 33.⁽⁷⁾ ABl. L 15 vom 20.1.1999, S. 10.

Werden die Preise nach Maßgabe der verschiedenen Tierkörperkategorien notiert, so entspricht der Preis auf dem repräsentativen Markt dem gegebenenfalls mit den die relative Bedeutung der verschiedenen Kategorien ausdrückenden, von den Mitgliedstaaten festgesetzten Koeffizienten gewogenen Durchschnitt der Preise, die für diese Kategorien während eines Zeitraums von sieben Tagen auf der Großhandelsstufe festgestellt worden sind.

(2) Bei Tierkörpern von Lämmern mit einem Gewicht bis zu 16 kg kann diese Feststellung jedoch gemäß der handelsüblichen Praxis bei den Tierkörpern vor dem Ausweiden und dem Abtrennen des Kopfes vorgenommen werden.

Wurden die Preise für lebende Tiere festgestellt, so werden die Preise je Kilogramm Lebendgewicht durch einen maximalen Umrechnungskoeffizienten von 0,5 geteilt. Ist es jedoch handelsüblich, bei Lämmern mit einem Lebendgewicht von bis zu 28 kg Kopf und Innereien beim Tierkörper zu belassen, so können die Mitgliedstaaten einen größeren Koeffizienten festsetzen.

In Gebieten, in denen sich die Preisfeststellung auf die Einzelbeurteilung des Gewichts der Tierkörper von Lämmern gründet, gründet sich auch die Umrechnung auf diese Beurteilung.

Artikel 3

(1) Wird während des in Artikel 2 Absatz 1 genannten Zeitraums von sieben Tagen mehrmals Markt abgehalten, so entspricht der Preis für jede Kategorie dem arithmetischen Mittel der auf jeder Marktveranstaltung festgestellten Notierungen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Februar 2002

(2) Gibt es in einer Notierungszone mehrere repräsentative Märkte, so entspricht der in dieser Notierungszone festgestellte Preis dem Durchschnitt der auf diesen Märkten festgestellten Preise, der mit den von den Mitgliedstaaten festgesetzten, die relative Bedeutung jedes Marktes oder jeder Kategorie ausdrückenden Koeffizienten gewogen wird.

(3) Liegen jedoch keine Angaben vor, so werden die Preise auf den repräsentativen Märkten dieses Mitgliedstaats insbesondere unter Berücksichtigung der letzten bekannten Preise bestimmt.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 1. März 2002 Folgendes mit:

- a) die repräsentativen Märkte der einzelnen Notierungszonen,
- b) die Kategorien der Tierkörper von Lämmern,
- c) die in den Artikeln 2 und 3 genannten Wiegungs- und Umrechnungskoeffizienten.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alle etwaigen Änderungen der Vorschriften innerhalb eines Monats nach diesen Änderungen mit.

Artikel 5

Die Verordnung (EWG) Nr. 1481/86 wird aufgehoben.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 316/2002 DER KOMMISSION**vom 20. Februar 2002****zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1516/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 kann der Unterschied zwischen den Preisen im internationalen Handel für die in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, wenn diese Erzeugnisse in Form von Waren, die im Anhang dieser Verordnung verzeichnet sind, ausgeführt werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1563/2001⁽⁴⁾, sind die Erzeugnisse bezeichnet, für die ein Erstattungssatz bei der Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 aufgeführten Waren festgesetzt werden muss.
- (2) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 muss der Erstattungssatz für je 100 kg der erwähnten Grunderzeugnisse für einen Zeitraum festgesetzt werden, der gleich dem Zeitraum für die Festset-

zung der Erstattung für die gleichen Erzeugnisse ist, die in verarbeitetem Zustand ausgeführt werden.

- (3) Gemäß Artikel 11 des im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde abgeschlossenen Landwirtschaftsübereinkommens darf die bei der Ausfuhr eines in einer Ware enthaltenen Erzeugnisses gewährte Erstattung die Erstattung für das in verarbeitetem Zustand ausgeführte Erzeugnis nicht übersteigen.
- (4) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muß, daß die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muß sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 und des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75, die in Form von in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannten Waren ausgeführt werden, sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Februar 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Februar 2002

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 49.

⁽²⁾ ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 99.

⁽³⁾ ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 208 vom 1.8.2001, S. 8.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. Februar 2002 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren

(EUR/100 kg)

KN-Code	Warenbezeichnung	Bestimmung (¹)	Erstattungssätze
0407 00	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht:		
	– von Hausgeflügel:		
0407 00 30	-- andere:		
	a) bei Ausfuhr von Eialbumin der KN-Codes 3502 11 90 und 3502 19 90	02	7,00
		03	15,00
		04	3,50
	b) bei Ausfuhr anderer Waren	01	3,50
0408	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:		
	– Eigelb:		
0408 11	-- getrocknet:		
ex 0408 11 80	--- genießbar:		
	ungesüßt	01	20,00
0408 19	-- anderes:		
	--- genießbar:		
ex 0408 19 81	---- flüssig:		
	ungesüßt	01	10,00
ex 0408 19 89	---- gefroren:		
	ungesüßt	01	10,00
	– andere:		
0408 91	-- getrocknet:		
ex 0408 91 80	--- genießbar:		
	ungesüßt	01	33,00
0408 99	-- andere:		
ex 0408 99 80	--- genießbar:		
	ungesüßt	01	8,00

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

01 Drittländer

02 Kuwait, Bahrain, Oman, Katar, die Vereinigten Arabischen Emirate, Jemen, Hongkong SAR und Russland

03 Südkorea, Japan, Malaysia, Thailand, Taiwan, die Philippinen und Ägypten

04 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz und der unter 02 und 03 genannten Bestimmungen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 317/2002 DER KOMMISSION**vom 20. Februar 2002****zur Festsetzung der in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eieralbumin geltenden repräsentativen Einfuhrpreise sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1516/96 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2916/95 der Kommission ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Handelsregelung für Eialbumin und Milchalbumin ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2916/95, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 1484/95 der Kommission ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 118/2002 ⁽⁷⁾, regelt die Anwendung der bei der Einfuhr in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin zu erhebenden Zusatzzölle und setzt die repräsentativen Einfuhrpreise fest.

(2) Die regelmäßig durchgeführte Kontrolle der Angaben, auf welche sich die Festsetzung der repräsentativen Einfuhrpreise in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin stützt, hat ihre Änderung zur Folge, die bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse unter Berücksichtigung der von ihrem Ursprung abhängigen Preisschwankungen zu erheben sind; deshalb sollten die repräsentativen Einfuhrpreise veröffentlicht werden.

(3) Angesichts der Marktlage sollte diese Änderung schnellstmöglich angewendet werden.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Februar 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 20. Februar 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 49.

⁽²⁾ ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 99.

⁽³⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 77.

⁽⁴⁾ ABl. L 305 vom 19.12.1995, S. 49.

⁽⁵⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 104.

⁽⁶⁾ ABl. L 145 vom 29.6.1995, S. 47.

⁽⁷⁾ ABl. L 21 vom 24.1.2002, S. 17.

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 20. Februar 2002 zur Festsetzung der in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin geltenden repräsentativen Einfuhrpreise sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95

„ANHANG I

KN-Code	Warenbezeichnung	Repräsentativer Preis (EUR/100 kg)	Sicherheit gemäß Artikel 3 Absatz 3 (EUR/100 kg)	Ursprung ⁽¹⁾
0207 12 90	Hühner, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt ‚Hühner 65 v. H.‘; andere Angebotsformen	102,2	5	01
0207 14 10	Entbeinte Teile von Hühnern, gefroren	196,7	32	01
		206,4	28	02
		183,7	38	03
		264,2	11	04
		292,9	2	05
0207 14 60	Schenkel von Hühnern, gefroren	109,5	10	01
0207 14 70	Andere Teile von Hühnern, gefroren	234,3	15	01
0207 25 10	Truthühner, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt ‚Truthühner 80 v. H.‘; andere Angebotsformen	153,1	2	01
0207 27 10	Entbeinte Teile von Truthühnern, gefroren	251,0	14	01
1602 32 11	Nicht gegarte Zubereitungen von Hühnern	202,1	25	01
		208,8	23	02

⁽¹⁾ Ursprung der Einfuhr:

- 01 Brasilien,
- 02 Thailand,
- 03 China,
- 04 Argentinien,
- 05 Chile.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 318/2002 DER KOMMISSION
vom 20. Februar 2002
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom
29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für
Eier ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1516/
96 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75
kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen
und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1
Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten
Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausge-
glichen werden.
- (2) Die in Drittländern bestehende Marktlage und der bezüg-
lich einiger Bestimmungen bestehende Wettbewerb
erfordern, dass für bestimmte Erzeugnisse des Eiersek-
tors differenzierte Erstattungen festgesetzt werden.
- (3) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige
Marktsituation bei Eiern führt dazu, die Erstattung auf
einen Betrag festzusetzen, der der Gemeinschaft die Teil-

nahme am internationalen Handel ermöglicht und dem
Charakter der Ausfuhr dieser Erzeugnisse sowie ihrer
Bedeutung zum gegenwärtigen Zeitpunkt Rechnung
trägt.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Verzeichnis der Codes der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr
die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannte
Erstattung gewährt wird, und die Höhe dieser Erstattung
werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Februar 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 20. Februar 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 49.

⁽²⁾ ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 99.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. Februar 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
0407 00 11 9000	A02	EUR/100 Stück	2,15
0407 00 19 9000	A02	EUR/100 Stück	1,00
0407 00 30 9000	E01	EUR/100 kg	7,00
	E03	EUR/100 kg	15,00
	E05	EUR/100 kg	3,50
0408 11 80 9100	E04	EUR/100 kg	20,00
0408 19 81 9100	E04	EUR/100 kg	10,00
0408 19 89 9100	E04	EUR/100 kg	10,00
0408 91 80 9100	E06	EUR/100 kg	33,00
0408 99 80 9100	E04	EUR/100 kg	8,00

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (Abl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (Abl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

E01 Kuwait, Bahrein, Oman, Katar, Vereinigte Arabische Emirate, Jemen, Hongkong SAR und Russland

E03 Südkorea, Japan, Malaysia, Thailand, Taiwan, die Philippinen und Ägypten

E04 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz und Estlands

E05 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz, Litauens und der unter E01 und E03 genannten Bestimmungen

E06 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz, Estlands und Litauens.

VERORDNUNG (EG) Nr. 319/2002 DER KOMMISSION
vom 20. Februar 2002
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom
29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für
Geflügelfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 2916/95 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75
kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen
und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1
Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten
Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausge-
glichen werden.
- (2) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige
Marktsituation bei Geflügelfleisch führt dazu, die Erstat-
tung auf einen Betrag festzusetzen, der der Gemeinschaft

die Teilnahme am internationalen Handel ermöglicht
und dem Charakter der Ausfuhren dieser Erzeugnisse
sowie ihrer Bedeutung zum gegenwärtigen Zeitpunkt
Rechnung trägt.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Ausfuhren für die die in Artikel 8 der Verordnung
(EWG) Nr. 2777/75 genannte Erstattung gewährt wird, und die
Höhe dieser Erstattung sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Februar 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 20. Februar 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 77.

⁽²⁾ ABl. L 305 vom 19.12.1995, S. 49.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. Februar 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
0105 11 11 9000	A02	EUR/100 Stück	1,00
0105 11 19 9000	A02	EUR/100 Stück	1,00
0105 11 91 9000	A02	EUR/100 Stück	1,00
0105 11 99 9000	A02	EUR/100 Stück	1,00
0207 12 10 9900	V01	EUR/100 kg	30,00
0207 12 10 9900	A24	EUR/100 kg	30,00
0207 12 90 9190	V01	EUR/100 kg	30,00
0207 12 90 9190	A24	EUR/100 kg	30,00
0207 12 90 9990	V01	EUR/100 kg	30,00
0207 12 90 9990	A24	EUR/100 kg	30,00
0207 14 20 9900	V03	EUR/100 kg	5,00
0207 14 60 9900	V03	EUR/100 kg	5,00
0207 14 70 9190	V03	EUR/100 kg	5,00
0207 14 70 9290	V03	EUR/100 kg	5,00

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

V01 Angola, Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrain, Katar, Oman, Vereinigte Arabische Emirate, Jordanien, Jemen, Libanon, Irak, Iran.

V03 Alle Bestimmungsländer/-gebiete außer den Vereinigten Staaten von Amerika und den Zonen A24 und A26.

VERORDNUNG (EG) Nr. 320/2002 DER KOMMISSION**vom 20. Februar 2002****zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1365/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Marktsituation auf dem Schweinefleischsektor führt dazu, die Erstattung wie folgt festzusetzen.
- (3) Für die Erzeugnisse des KN-Codes 0210 19 81 ist es angebracht, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen, der einerseits den qualitativen Merkmalen der in diesen KN-Codes fallenden Erzeugnisse und andererseits der vorherzusehenden Entwicklung der Erzeugerkosten auf dem Weltmarkt Rechnung trägt. Es ist jedoch zweckmäßig, für gewisse typisch italienische Erzeugnisse des KN-Codes 0210 19 81 die Aufrechterhaltung der Beteiligung der Gemeinschaft am internationalen Handel sicherzustellen.
- (4) Wegen der Wettbewerbsbedingungen in bestimmten dritten Ländern, die traditionell die wichtigsten Einfuhrländer für die Erzeugnisse der KN-Codes ex 1601 00 und 1602 sind, ist es angebracht, für diese Erzeugnisse einen Betrag vorzusehen, der dieser Situation Rechnung trägt. Es ist jedoch sicherzustellen, dass die Erstattung nur auf das Nettogewicht der essbaren Stoffe, mit

Ausnahme des Gewichts der in diesen Zubereitungen eventuell enthaltenen Knochen, gewährt wird.

- (5) Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 können die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Erzeugnisse nach der Bestimmung in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.
- (6) Die Erstattungen sind unter Berücksichtigung der Änderungen festzusetzen, die in der Nomenklatur der Erstattungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2556/2001 ⁽⁴⁾, vorgenommen worden sind.
- (7) Es ist angezeigt, die Gewährung der Erstattung auf Erzeugnisse zu beschränken, die für den freien Verkehr in der Gemeinschaft zugelassen sind. Es ist daher vorzusehen, dass eine Erstattung nur für Erzeugnisse gewährt wird, die das Genusstauglichkeitskennzeichen gemäß der Richtlinie 64/433/EWG des Rates ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/23/EG ⁽⁶⁾, der Richtlinie 94/65/EG des Rates ⁽⁷⁾ und der Richtlinie 77/99/EWG des Rates ⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/76/EG ⁽⁹⁾, tragen.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Verzeichnis der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannte Erstattung gewährt wird, und die Höhe dieser Erstattung werden im Anhang festgesetzt.

Die Erzeugnisse müssen die jeweiligen Bedingungen für das Genusstauglichkeitskennzeichen gemäß

- Anhang I Kapitel XI der Richtlinie 64/433/EWG,
- Anhang I Kapitel VI der Richtlinie 94/65/EG,
- Anhang B Kapitel VI der Richtlinie 77/99/EWG erfüllen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Februar 2002 in Kraft.

⁽³⁾ ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 348 vom 31.12.2001, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 2012/64.

⁽⁶⁾ ABl. L 243 vom 11.10.1995, S. 7.

⁽⁷⁾ ABl. L 368 vom 31.12.1994, S. 10.

⁽⁸⁾ ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 85.

⁽⁹⁾ ABl. L 10 vom 16.1.1998, S. 25.

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 156 vom 29.6.2000, S. 5.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Februar 2002

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
 Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. Februar 2002 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen
0210 11 31 9110	P05	EUR/100 kg	56,00
0210 11 31 9910	P05	EUR/100 kg	56,00
0210 19 81 9100	P05	EUR/100 kg	59,00
0210 19 81 9300	P05	EUR/100 kg	47,00
1601 00 91 9120	P05	EUR/100 kg	17,00
1601 00 99 9110	P05	EUR/100 kg	13,00
1602 41 10 9210	P05	EUR/100 kg	39,00
1602 42 10 9210	P05	EUR/100 kg	21,00
1602 49 19 9120	P05	EUR/100 kg	0,00

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscode Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

P05 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Tschechischen Republik, der Slowakei, Ungarns, Polen, Bulgariens, Lettlands, Estlands, Litauen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 321/2002 DER KOMMISSION
vom 20. Februar 2002
zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1050/2001 des Rates ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 über die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle regelmäßig anhand des in der Vergangenheit festgestellten Verhältnisses zwischen dem für entkörnte Baumwolle festgestellten Weltmarktpreis und dem für nicht entkörnte Baumwolle berechneten Weltmarktpreis auf der Grundlage des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle ermittelt. Dieses in der Vergangenheit festgestellte Verhältnis ist mit Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 der Kommission vom 2. August 2001 zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle ⁽³⁾ festgesetzt worden. Kann der Weltmarktpreis so nicht ermittelt werden, so wird er anhand des zuletzt ermittelten Preises bestimmt.
- (2) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle für ein Erzeugnis, das bestimmte Merkmale aufweist, unter Berücksichtigung der günstigsten Angebote und Notierungen auf dem Weltmarkt unter denjenigen

bestimmt, die als repräsentativ für den tatsächlichen Markttrend gelten. Zu dieser Bestimmung wird der Durchschnitt der Angebote und Notierungen herangezogen, die an einem oder mehreren repräsentativen europäischen Börsenplätzen für ein in einem Hafen der Gemeinschaft cif-geliefertes Erzeugnis aus einem der Lieferländer festgestellt werden, die als die für den internationalen Handel am repräsentativsten gelten. Es sind jedoch Anpassungen dieser Kriterien für die Bestimmung des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle vorgesehen, um den Differenzen Rechnung zu tragen, die durch die Qualität des gelieferten Erzeugnisses oder die Art der Angebote und Notierungen gerechtfertigt sind. Diese Anpassungen sind in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 festgesetzt.

- (3) In Anwendung vorgenannter Kriterien wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle in nachstehender Höhe festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 genannte Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle wird auf 22,049 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Februar 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 20. Februar 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 3.
⁽³⁾ ABl. L 210 vom 3.8.2001, S. 10.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS Nr. 9/2001 DES AKP-EG-BOTSCHAFTERAUSSCHUSSES

vom 20. Dezember 2001

über die Annahme der Geschäftsordnung des AKP-EG-Ausschusses für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung

(2002/146/EG)

DER AKP-EG-BOTSCHAFTERAUSSCHUSS —

gestützt auf das am 23. Juni 2000 in Cotonou zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits unterzeichnete AKP-EG-Partnerschaftsabkommen (im Folgenden „Abkommen“ genannt), insbesondere auf Artikel 83 Absatz 1,

in der Erwägung, dass der AKP-EG-Ministerrat mit dem Beschluss Nr. 1/2000 vom 27. Juli 2000 die vorläufige Anwendung der meisten Bestimmungen des Abkommens beschlossen hat,

gestützt auf den Beschluss des AKP-EG-Ministerrates vom 11. Mai 2001, die Zuständigkeit für die Annahme der Geschäftsordnung des in Artikel 83 Absatz 4 des Abkommens vorgesehenen AKP-EG-Ausschusses für die Entwicklungsfinanzierung auf den AKP-EG-Botschafterausschuss zu übertragen —

BESCHLIESST:

*Artikel 1***Zusammensetzung des Ausschusses**

- (1) Der Ausschuss setzt sich aus den Mitgliedern des Rates der Europäischen Union und einem Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einerseits und der gleichen Zahl Minister der AKP-Staaten andererseits zusammen.
- (2) Die Vertragsparteien benennen jedes Jahr ihre Vertreter im Ausschuss und teilen deren Namen dem Sekretariat des Ausschusses mit.
- (3) Jedes Mitglied des Ausschusses benennt seinen Bevollmächtigten. Es teilt dessen Namen dem Sekretariat des Ausschusses mit.
- (4) Der Präsident des AKP-Botschafterausschusses und der Präsident des Ausschusses der Ständigen Vertreter oder ihre Vertreter nehmen an den Sitzungen des Ausschusses teil.

(5) Ein Vertreter des Zentrums für Unternehmensentwicklung und des Zentrums für landwirtschaftliche Entwicklung nehmen an den Beratungen des Ausschusses über die sie betreffenden Fragen teil.

(6) Ein Vertreter der Europäischen Investitionsbank nimmt an den Sitzungen des Ausschusses teil.

(7) Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Bevollmächtigten können sich von Beratern unterstützen lassen.

*Artikel 2***Vorsitz im Ausschuss**

Der Vorsitz im Ausschuss wird abwechselnd für jeweils sechs Monate vom 1. April bis zum 30. September von den AKP-Staaten und vom 1. Oktober bis zum 31. März von der Gemeinschaft wahrgenommen. Seitens der Gemeinschaft wird der Vorsitz turnusmäßig von einem Mitglied des Rates der Europäischen Union in enger Zusammenarbeit mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften wahrgenommen.

*Artikel 3***Sitzungsmodalitäten**

- (1) Der Ausschuss tritt vierteljährlich zusammen. Mindestens einmal jährlich, in der Regel anlässlich einer Tagung des AKP-EG-Ministerrates, tritt er auf Ministerebene zusammen.
- (2) Weitere Sitzungen auf Ministerebene werden auf Antrag einer der Vertragsparteien an einem von den beiden Vertragsparteien vereinbarten Ort abgehalten.
- (3) Die Sitzungen auf der Ebene der Bevollmächtigten finden an den üblichen Tagungsorten des Rates der Europäischen Union, im AKP-Generalsekretariat oder an einem vom Ausschuss vereinbarten anderen Ort statt.
- (4) Ein Mitglied des Ausschusses, das verhindert ist, kann sich in der Sitzung vertreten lassen. Der Vertreter übt alle Rechte des Mitglieds aus.

(5) Der Ausschuss wird von seinem Vorsitzenden auf eigene Initiative oder auf Antrag der AKP-Staaten oder der Gemeinschaft einberufen.

(6) Spätestens drei Wochen vor dem geplanten Sitzungstermin übermittelt das Sekretariat des Ausschusses den Mitgliedern des Ausschusses einen Entwurf der Tagesordnung, dem die erforderlichen Unterlagen beigefügt sind.

(7) Die Tagesordnung wird zu Beginn jeder Sitzung vom Ausschuss angenommen. In dringenden Fällen kann der Ausschuss auf Antrag der Vertreter der AKP-Staaten oder der Gemeinschaft beschließen, Punkte auf die Tagesordnung zu setzen, für die die Frist des Absatzes 6 nicht eingehalten worden ist.

(8) Sofern nichts anderes beschlossen wird, sind die Sitzungen des Ausschusses nicht öffentlich.

Artikel 4

Aufgaben

(1) Der Ausschuss erfüllt die Aufgaben, die ihm nach den einschlägigen Artikeln des Abkommens zugewiesen werden.

(2) Der Ausschuss verabschiedet jedes Jahr sein Arbeitsprogramm und berichtet dem Rat über die Durchführung des Arbeitsprogramms.

Artikel 5

Beratungen

(1) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse im gegenseitigen Einvernehmen der Gemeinschaft einerseits und der AKP-Staaten andererseits.

(2) Der Ausschuss ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Rates der Europäischen Union, ein Vertreter der Kommission und die Hälfte der Mitglieder der AKP-Staaten anwesend sind.

(3) Unbeschadet sonstiger geltender Bestimmungen fallen die Beratungen des Ausschusses unter das Berufsgeheimnis.

Artikel 6

Technische Arbeitsgruppe

(1) Es wird eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die Arbeiten technischer Art erledigt und alle dem Ausschuss vorzulegenden Unterlagen erstellt.

(2) Der Arbeitsgruppe gehören je ein Vertreter des Vorsitzenden des Ausschusses sowie der Vertragspartei, die den Vorsitz nicht innehat, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und des Sekretariats des Ausschusses an. Gegebenenfalls nimmt auch ein Vertreter der Europäischen Investitionsbank an der Arbeit der Gruppe teil. Der Vorsitzende kann von anderen Mitgliedern des Ausschusses und von Vertretern des Zentrums für Unternehmensentwicklung und des Zentrums für landwirtschaftliche Entwicklung unterstützt werden.

(3) Die Arbeitsgruppe tritt regelmäßig zusammen, um die ihr vom Ausschuss zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.

Artikel 7

Sekretariatsgeschäfte

(1) Die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses werden vom Sekretariat des AKP-EG-Ministerrates wahrgenommen.

(2) Von jeder Sitzung wird ein Protokoll erstellt, in dem insbesondere die vom Ausschuss getroffenen Entscheidungen aufgeführt sind.

(3) Nach jeder Sitzung des Ausschusses wird den Mitgliedern des Ausschusses innerhalb von drei Wochen ein Sitzungsbericht übermittelt. Der Sitzungsbericht wird zu Beginn der folgenden Sitzung zur Annahme vorgelegt.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 2001.

Im Namen des AKP-EG-Ministerrates

*Im Namen des AKP-EG-
Botschafterausschusses*

Der Präsident

F. van DAELE

BESCHLUSS Nr. 10/2001 DES AKP-EG-BOTSCHAFTERAUSSCHUSSES**vom 20. Dezember 2001****über die Verwendung der nicht zugewiesenen Mittel des 8. Europäischen Entwicklungsfonds**

(2002/147/EG)

DER AKP-EG-BOTSCHAFTERAUSSCHUSS —

gestützt auf das am 15. Dezember 1989 in Lomé unterzeichnete Vierte AKP-EG-Abkommen, geändert durch das am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichnete Abkommen, insbesondere auf Artikel 195 Buchstabe b), Artikel 219 Absatz 2 Buchstabe d), Artikel 245 Absatz 2, Artikel 257 und Artikel 282 Absatz 5,

gestützt auf das am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnete AKP-EG-Partnerschaftsabkommen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss Nr. 1/2000 vom 27. Juli 2000 nahm der AKP-EG-Ministerrat Übergangsmaßnahmen für den Zeitraum vom 2. August 2000 bis zum Inkrafttreten des AKP-EG-Partnerschaftsübereinkommens⁽¹⁾ an, die die vorzeitige Anwendung einiger Bestimmungen des Partnerschaftsabkommens betreffen. Im Übrigen bleiben einige Bestimmungen des Vierten AKP-EG-Abkommens weiterhin anwendbar. Gemäß Artikel 2 Buchstabe e) dieses Beschlusses bleiben die Bestimmungen des genannten Abkommens über die Befugnisse des AKP-EG-Ministerrats bei der Verwendung der nicht gebundenen Mittel aus dem 6., 7. und 8. EEF anwendbar.
- (2) Am 11. Mai 2001 übertrug der AKP-EG-Ministerrat dem AKP-EG-Botschafterausschuss auf der Grundlage von Artikel 195 Buchstabe b), Artikel 219 Absatz 2 Buchstabe d), Artikel 245 Absatz 2, Artikel 257 und Artikel 282 Absatz 5 des Vierten AKP-EG-Abkommens und Artikel 2 Buchstabe e) des Beschlusses Nr. 1/2000 des AKP-EG-Ministerrates die Befugnis, über die Verwendung der nicht zugewiesenen Mittel des 8. Europäischen Entwicklungsfonds zu entscheiden.
- (3) Damit das Zentrum für Unternehmensentwicklung (ZUE) und das Technische Zentrum für Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und im ländlichen Bereich (TZL) ihre Aktivitäten weiterführen können, ist es angebracht, die zur Deckung des finanziellen Bedarfs im Haushaltsjahr 2002 benötigten Mittel bereitzustellen.
- (4) Damit die Gemeinschaft weiterhin Soforthilfe nach Artikel 254 des Vierten AKP-EG-Abkommens bereitstellen kann, ist es angebracht, die in Artikel 2 Buchstabe a) des Zweiten Finanzprotokolls vorgesehene Mittelzuweisung beizubehalten.
- (5) Damit die Gemeinschaft zu den Bemühungen um die Konfliktprävention und -beilegung sowie die Friedenskonsolidierung beitragen kann, insbesondere durch

Unterstützung der Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten, ist es angebracht, eine entsprechende Mittelzuweisung vorzusehen.

- (6) Damit die Finanzierung bestimmter Aktivitäten sichergestellt ist, ist es angebracht, zusätzliche Mittel für die regionale Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten bereitzustellen, insbesondere zugunsten der öffentlichen Gesundheit und der Förderung des Privatsektors —

BESCHLIESST:

*Artikel 1***ZUE/TZL**

(1) Im Vorgriff auf den 9. EEF werden aus den nicht zugewiesenen Mitteln des 8. EEF (allgemeine Reserve) folgende Beträge bereitgestellt:

- maximal 23 Mio. EUR zur Finanzierung des ZUE-Haushalts im Jahr 2002
- maximal 13,7 Mio. EUR zur Finanzierung des TZL-Haushalts im Jahr 2002.

(2) Etwaige Restmittel aus den Mitteln zur Finanzierung des ZUE und des TZL, die im Haushaltsjahr 2002 keine Verwendung finden, werden automatisch auf das Haushaltsjahr 2003 übertragen.

*Artikel 2***Soforthilfe**

Bis zum Inkrafttreten des Finanzprotokolls des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens bleiben die nicht gebundenen Restmittel der Zuweisung für die Soforthilfe nach Artikel 254 des Vierten AKP-EG-Abkommens und Artikel 2 Buchstabe a) des Zweiten Finanzprotokolls für die Soforthilfe gebunden.

*Artikel 3***Konfliktprävention und -beilegung sowie Friedenskonsolidierung**

Von den nicht zugewiesenen Mitteln des 8. EEF (allgemeine Reserve) sind im Einklang mit Artikel 11 Absätze 2 und 3 des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens 50 Mio. EUR für Maßnahmen im Bereich der Konfliktprävention und -beilegung sowie der Friedenskonsolidierung zu verwenden.

⁽¹⁾ ABl. L 195 vom 1.8.2000, S. 46.

*Artikel 4***Kooperation der AKP untereinander**

Von den nicht zugewiesenen Mitteln des 8. EEF (allgemeine Reserve) sind 94 Mio. EUR für die regionale Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten zu verwenden. Davon sind 44 Mio. EUR als gesonderte Zuweisung für eine neue Initiative im Bereich der öffentlichen Gesundheit und 50 Mio. EUR gesonderte Zuweisung zur Förderung des Privatsektors und der Informations- und Kommunikationstechnologie bestimmt.

*Artikel 5***Umsetzung**

Der Hauptanweisungsbefugte des EEF wird aufgefordert, die notwendigen Maßnahmen für die Umsetzung dieses Beschlusses zu ergreifen.

*Artikel 6***Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 2001.

Im Namen des AKP-EG-Ministerrates

*Im Namen des AKP-EG-
Botschafterausschusses*

Der Präsident

F. van DAELE

BESCHLUSS DES RATES
vom 18. Februar 2002
zur Einstellung der Konsultationen mit Simbabwe nach Artikel 96 des
AKP-EG-Partnerschaftsabkommens

(2002/148/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 2,

gestützt auf das gemäß dem Beschluss der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 18. September 2000 vorläufig angewandte und am 23. Juni 2000 unterzeichnete interne Abkommen über die zur Durchführung des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens zu treffenden Maßnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Artikel 9 des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens genannten wesentlichen Elemente sind durch die Regierung Simbawwes verletzt worden.
- (2) Am 11. Januar 2002 wurden mit Simbabwe Konsultationen nach Artikel 96 des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens geführt, bei denen die Regierung Simbawwes ihren Standpunkt darlegte und weiterhin nur unzureichende Zusagen im Hinblick auf die Beendigung der Gewalt, die Abhaltung freier und fairer Präsidentschaftswahlen am 9. und 10. März 2002 und insbesondere den Zugang internationaler Wahlbeobachter und der Medien machte.
- (3) Den jüngsten politischen Entwicklungen in Simbabwe wurde ebenso Rechnung getragen wie der Tatsache, dass bestimmte wichtige Maßnahmen zur Verwirklichung der wesentlichen Elemente des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens immer noch nicht angemessen umgesetzt werden. Kürzlich erlassene einschränkende Rechtsvorschriften und die Eskalation von Gewalt und Einschüchterung politischer Gegner unterminieren die Meinungs-

und Vereinigungsfreiheit sowie die Freiheit, sich friedlich zu versammeln, in Simbabwe ernsthaft —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Konsultationen mit der Republik Simbabwe nach Artikel 96 Absatz 2 Buchstabe c) des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens werden eingestellt.

Artikel 2

Die Maßnahmen, die in dem Schreiben im Anhang aufgeführt sind, werden als geeignete Maßnahmen gemäß Artikel 96 Absatz 2 Buchstabe c) des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens angenommen.

Diese Maßnahmen werden aufgehoben, sobald Bedingungen herrschen, unter denen die Achtung der Menschenrechte, der Grundsätze der Demokratie und des Rechtsstaatsprinzips gewährleistet ist.

Diese Maßnahmen gelten für einen Zeitraum von 12 Monaten. Sie werden innerhalb von sechs Monaten überprüft.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 18. Februar 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. PIQUÉ I CAMPS

⁽¹⁾ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3.

ANHANG

Brüssel, den ...

SCHREIBEN AN DEN PRÄSIDENTEN VON SIMBABWE

Die Europäische Union misst Artikel 9 des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens größte Bedeutung bei. Die Achtung der Menschenrechte, der demokratischen Institutionen und des Rechtsstaatsprinzips sind wesentliche Elemente des Partnerschaftsabkommens und bilden als solche die Grundlage unserer Beziehungen.

Die Europäische Union gab am 29. Oktober 2001 ihrer großen Sorge über die Lage in Simbabwe Ausdruck und beschloss, die Regierung Simbawes zur Aufnahme von Konsultationen aufzufordern, um die Lage eingehend zu prüfen und Abhilfe zu schaffen.

Während dieser Konsultationen, die am 11. Januar 2002 in Brüssel stattfanden, gab die Europäische Union erneut ihrer ernststen Sorge im Hinblick auf die politisch motivierte Gewalt, die Medienfreiheit, die Unabhängigkeit der Justiz, die Beendigung illegaler Farmbesetzungen und die Abhaltung freier und fairer Wahlen Ausdruck und stellte fest, dass in diesen Bereichen weiterhin spürbare Fortschritte erzielt werden müssen.

Die Europäische Union war der Überzeugung, dass mit der Abhaltung freier und fairer Präsidentschaftswahlen im März 2002 der Weg für Demokratie, sozialen Frieden und wirtschaftlichen Aufschwung in Simbabwe geebnet würde. Sie stellt jedoch fest, dass ihre Erwartungen nicht erfüllt wurden. Die international vereinbarten Mindestbedingungen für die Abhaltung freier und fairer Wahlen sind nicht erfüllt.

Daher beschloss die Europäische Union, die Konsultationen nach Artikel 96 des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens einzustellen. Die Union beschloss ferner, die folgenden geeigneten Maßnahmen im Sinne des Artikels 96 Absatz 2 Buchstabe c) jenes Abkommens zu ergreifen:

- a) Aussetzung der Finanzierung von Haushaltszuschüssen im Rahmen der nationalen Richtprogramme (NRP) für den 7. und den 8. EEF;
- b) Aussetzung der Finanzierung aller Projekte mit Ausnahme derjenigen, mit denen die Bevölkerung insbesondere im sozialen Bereich direkt unterstützt wird;
- c) Neuzuweisung der Mittel zur direkten Unterstützung der Bevölkerung insbesondere in den Bereichen Soziales, Demokratisierung und Achtung der Menschenrechte sowie des Rechtsstaatsprinzips;
- d) Aussetzung der Unterzeichnung des NRP für den 9. EEF;
- e) Aussetzung des Anhangs II Artikel 12 des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens, soweit dies zur Anwendung restriktiver Maßnahmen auf der Grundlage des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist;
- f) keine Beeinträchtigung der Unterstützung humanitärer Maßnahmen;
- g) Einzelfallprüfung bei regionalen Projekten.

Diese Maßnahmen werden aufgehoben, sobald Bedingungen herrschen, unter denen die Achtung der Menschenrechte, der Grundsätze der Demokratie und des Rechtsstaatsprinzips gewährleistet ist.

Die Europäische Union behält sich das Recht vor, weitere einschränkende Maßnahmen zu ergreifen.

Die Europäische Union wird die Entwicklungen in Simbabwe aufmerksam verfolgen und bekräftigt ihren Wunsch, den Dialog mit Simbabwe auf der Grundlage des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens fortzuführen.

Hochachtungsvoll

Für die Kommission

Im Namen des Rates

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. Oktober 2001

über die staatliche Beihilfen Frankreichs zugunsten der Société nationale maritime Corse-Méditerranée (SNCM)

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 3279)

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/149/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 1,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a),

nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung ⁽¹⁾ gemäß Artikel 88 Absatz 2 des EG-Vertrags und gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. EINLEITUNG

- (1) Seit 1948 wird der Schifflinienverkehr zwischen dem französischen Festland und Korsika im Rahmen einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung sichergestellt. Seitdem übernehmen öffentliche Unternehmen im Auftrag des französischen Staates den Seeverkehr mit Korsika.
- (2) Derzeit sind die Société nationale maritime Corse-Méditerranée (SNCM) und die Compagnie Méridionale de Navigation (CMN) im Besitz der Konzession für öffentliche Verkehrsdienste, die ihnen 1976 für die Dauer von 25 Jahren übertragen wurde. Die Behörde, die die Konzession für die öffentlichen Dienste erteilt, ist seit 1991 die Gebietskörperschaft Korsika.
- (3) Neben dem öffentlichen Schifflinienverkehr mit Korsika (dem so genannten „Konzessionsnetz“) bedient die SNCM auch Strecken im internationalen Linienverkehr mit Algerien und Tunesien und während der Saison (von April bis September) auch die Verbindung mit Sardinien (so genanntes „freies Streckennetz“). Seit 1990 bietet die SNCM über ihr Tochterunternehmen Corsica Marittima auch die Fahrgastbeförderung zwischen Frankreich und Italien an.

⁽¹⁾ ABl. C 117 vom 21.4.2001, S. 9.

⁽²⁾ ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.

- (4) Seit dem 1. Januar 1999 gilt aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 des Rates vom 7. Dezember 1992 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf den Seeverkehr in den Mitgliedstaaten (Seekabotage) ⁽³⁾ der Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs auch für den Seeverkehr mit den Mittelmeerinseln (mit Ausnahme der griechischen Inseln). Dieser Grundsatz wird auf alle Gemeinschaftsreeder angewandt, deren Schiffe in einem Mitgliedstaat registriert sind und unter der Flagge eines Mitgliedstaats fahren.
- (5) In den Jahren 1997, 1998 und 2000 sind bei der Kommission Beschwerden privater Unternehmen über Beihilfen eingegangen, die der französische Staat angeblich der SNCM als Ausgleich für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen gewährt habe. Diese Beschwerden beziehen sich auf:
- die mögliche Verwendung der staatlichen Beihilfen für Dienstleistungen im Seeverkehr außerhalb des Konzessionsnetzes, vor allem für den internationalen Seeverkehr zwischen Frankreich und Italien;
 - die mögliche Überkompensation der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der öffentlichen Dienstleistung.
- (6) Zur Prüfung der Informationen, die ihr übermittelt wurden, und gemäß den Bestimmungen von Artikel 88 des Vertrags hat die Kommission zwei Untersuchungsverfahren eingeleitet. Mit dieser endgültigen Entscheidung wird die Prüfung der Beihilfesachen C-78/98 und C-14/01 abgeschlossen.

2. VERFAHREN

Beihilfesache C-78/98

- (7) Am 5. Februar 1997 und 22. April 1998 sind bei der Kommission Beschwerden über Beihilfen eingegangen, die der französische Staat angeblich der Corsica Marittima, einem Tochterunternehmen der SNCM, für die Personenbeförderung zwischen Frankreich und Italien auf den Strecken Genua-Bastia und Livorno-Bastia gewährt.
- (8) Mit Schreiben vom 22. Dezember 1998 hat die Kommission Frankreich von ihrem Beschluss in Kenntnis gesetzt, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 des EG-Vertrags einzuleiten, um zu prüfen, ob die fraglichen Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind. Mit Schreiben vom 8. März 1999 haben die französischen Behörden ihre Stellungnahme zu diesem Beschluss übermittelt.
- (9) Der Beschluss der Kommission wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ⁽⁴⁾ veröffentlicht. Im Anschluss an diese Veröffentlichung hat die Kommission die Anmerkungen mehrerer privater Unternehmen erhalten, die im Wettbewerb mit den Unternehmen der Gruppe SNCM stehen. Diese wurden an Frankreich weitergeleitet, um dem Land die Möglichkeit zu einer Stellungnahme einzuräumen.

Beihilfesache C-14/01

- (10) Im Anschluss an die Einleitung des Untersuchungsverfahrens sind bei der Kommission neue Beschwerden eingegangen, in denen die Höhe der Ausgleichszahlungen beanstandet wurde. Die Beschwerden beziehen sich auf die mögliche Überkompensation der Kosten für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, welche die SNCM übernommen hat, und auf eine möglicherweise missbräuchliche Verwendung dieser Überkompensation zur Finanzierung der Tätigkeit der Corsica Marittima.
- (11) Mit Schreiben vom 28. Februar 2001 hat die Kommission Frankreich von ihrem Beschluss in Kenntnis gesetzt, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten, um die Beihilfemaßnahmen zu bewerten, die mit den Ausgleichszahlungen für die Kosten der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verbunden sind.
- (12) Der Beschluss der Kommission wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ⁽⁵⁾ veröffentlicht. Im Anschluss an die Veröffentlichung sind bei der Kommission die Stellungnahmen von zwei Beteiligten eingegangen. Die französischen Behörden haben mit Schreiben vom 26. April und 17. September 2001 ihre Ansichten zum Beschluss der Kommission und zu den Stellungnahmen der Beteiligten mitgeteilt. Am 1. Juni 2001 hat Frankreich zusätzliche Informationen (Daten aus der Buchführung) vorgelegt. Die Dienststellen der Kommission haben diese Informationen in Zusammenarbeit mit einem unabhängigen Rechnungsprüfer am 2. Juli 2001 am Sitz der SNCM geprüft.

⁽³⁾ ABl. L 364 vom 12.12.1992, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. C 62 vom 4.3.1999, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. C 117 vom 21.4.2001, S. 9.

3. DER MARKT

- (13) Die Zahl der Personen, die insgesamt (d. h. per Schiff und per Flugzeug) zwischen Korsika und dem Festland (Frankreich und Italien) befördert wurden, betrug 1999 5,509 Millionen: 3,106 Millionen im Seeverkehr und 2,402 Millionen im Luftverkehr. Zwischen dem französischen Festland und Korsika wurden auf allen Seeverkehrsstrecken zusammen 1,626 Millionen Personen befördert, auf den internationalen Strecken waren es 1,480 Millionen. Die Insel wird von insgesamt neun Schifffahrtsunternehmen von 13 Häfen aus (drei französischen Häfen: Marseille, Toulon und Nizza, und zehn italienischen Häfen) angelaufen. Auf den öffentlichen Schiffsverkehr entfielen 1,450 Millionen Passagiere, davon 510 000 mit Zielhafen Ajaccio, 584 000 mit Zielhafen Bastia, 69 000 mit Zielhafen Calvi, 126 000 mit Zielhafen Ile Rousse, 59 000 mit Zielhafen Porto-Vecchio und 97 000 mit Zielhafen Propriano. Insgesamt entfielen im Jahr 1999 auf den Seeverkehr zwischen Korsika und dem französischen Festland weniger als 30 % des gesamten Verkehrsaufkommens zwischen Korsika und dem Festland (im Wesentlichen Frankreich und Italien).
- (14) Die Beförderung von Waren (außer Zement und Brennstoffe) im Rahmen der Kontinuität der Festlandsverbindungen wird zu etwa gleichen Teilen von der SNCM (Fährschiffe und kombinierte Fracht- und Fahrgastschiffe) und der CMN (kombinierte Fracht- und Fahrgastschiffe) abgewickelt. 1999 wurden 950 000 Nettoregistertonnen befördert: 799 000 Tonnen wurden nach Korsika eingeführt, 151 000 von Korsika ausgeführt. Die Lieferungen gingen in erster Linie nach Bastia (504 000 Tonnen) und Ajaccio (306 000 Tonnen). Auf Porto-Vecchio entfielen lediglich 70 000 Tonnen.

Die Gruppe SNCM

- (15) Die Gruppe SNCM-Ferryterranée ist eine staatliche Holdinggesellschaft (80 % des Kapitals sind im Besitz der CGMF, 20 % im Besitz der SNCF), zu der mehrere Tochterunternehmen im Bereich Seeschifffahrt gehören⁽⁶⁾. Die Beförderung von Personen und Fahrzeugen sowie von Fracht durch die SNCM-Ferryterranée konzentriert sich im Wesentlichen auf zwei große Netze: das Konzessionsnetz Frankreich-Korsika und das internationale Netz (französisches Festland-Maghreb). Innerhalb der Gruppe bedient die SNCM⁽⁷⁾ zum einen den öffentlichen Linienerverkehr zwischen Korsika und Südfrankreich, zum anderen den internationalen Linienerverkehr zwischen Frankreich, Algerien und Tunesien von den französischen Häfen aus. Im Sommer läuft die SNCM auch Sardinien an. Corsica Marittima, ein 95%iges Tochterunternehmen der SNCM, konzentriert sich im Wesentlichen auf die Personenbeförderung zwischen Frankreich und Italien auf den Strecken Genua-Bastia und Livorno-Bastia⁽⁸⁾. Die Flotte der SNCM besteht aus sechs Autofähren, drei Hochgeschwindigkeitsschiffen und vier kombinierten Fracht- und Fahrgastschiffen (Ro-Ro-Schiffen).
- (16) Bei der Personenbeförderung hielt die SNCM Ende 1999 auf der Strecke zwischen Korsika und den französischen Häfen einen Marktanteil von etwa 83 %, bei der Frachtbeförderung waren es 77 %. Nach den Daten, die der Kommission vorliegen⁽⁹⁾, hat die SNCM zwischen 1994 und 1999 mehr als 10 % ihres Marktanteils (Personen- und Fahrzeugbeförderung) im Konzessionsnetz verloren.

Netz insgesamt	1994	1995	1996	1997	1998	1999
Personen	1 227	1 091	1 144	1 282	1 463	1 626
Fahrzeuge	417	374	395	444	499	553

⁽⁶⁾ Die Gruppe besteht aus folgenden Gesellschaften: CGHT (100%iges Tochterunternehmen), Sudcargos (50 %), Sara (89 %), Sotramat (100 %), Ferrytour (97 %), MCM (100 %), Cofremar (50 %), Corsica Marittima (95 %), SNCM Germany (50 %), Navitel (99 %), CMN (40 %), Someca (40 %), Sitec (35 %) und Esterel (13 %) (Siehe die Jahresabschlüsse der Gruppe).

⁽⁷⁾ Für die Zwecke dieser Entscheidung wird mit dem Begriff „SNCM“ das Unternehmen bezeichnet, das diese Tätigkeiten ausübt; „SNCM-Ferryterranée“ bezeichnet die Gruppe mit allen Tochterunternehmen, die in Fußnote 6 aufgeführt sind.

⁽⁸⁾ Außer den Strecken Genua-Bastia und Livorno-Bastia hat die Corsica Marittima im Jahr 1997 auch die folgenden Strecken bedient: Bastia-Insel Elba, Livorno-Porto-Vecchio, Bonifacio-S. Teresa (Sardinien), Genua-Tunesien, im Jahr 1998 die Strecken Livorno-Porto-Vecchio, Genua-Tunesien.

⁽⁹⁾ Bericht an das Verkehrsamt der Insel Korsika (Office des transports de la Corse (OTC)), Suivi de la dotation forfaitaire de continuité territoriale, Mai-Juli 2000.

SNCM	1994	1995	1996	1997	1998	1999
Personen	1 145	1 011	1 013	1 096	1 233	1 352
Fahrzeuge	383	342	348	378	416	453

(Marktanteil SNCM in %)

Personen	93,3	92,7	88,6	85,5	84,3	82,9
Fahrzeuge	92,1	91,5	88,2	85,1	83,5	82,0

- (17) Charakteristisch für den Seeverkehr zwischen der Insel Korsika und dem Festland sind die starken saisonbedingten Schwankungen bei der Personenbeförderung, mit ausgeprägten Unterschieden zwischen Sommer und Winter. Traditionell entfallen etwa 50 % des gesamten jährlichen Verkehrsaufkommens auf die Monate Juli und August⁽¹⁰⁾. Starke Schwankungen gibt es auch während der Zeit der Schulferien und an bestimmten Wochenenden sowie zwischen Wochenmitte und -ende. Darüber hinaus sind die beiden Verkehrsrichtungen unterschiedlich stark ausgelastet. Das Verkehrsaufkommen schwankt in starkem Maße in Nord-Süd- und in Süd-Nord-Richtung zwischen Anfang und Ende der Woche. Dadurch, dass sich der Verkehr größtenteils auf einen sehr kurzen Zeitraum konzentriert, ist die Dimensionierung der Flotte sehr schwierig, da die Nachfrage in der wenig attraktiven Vor- und Nachsaison sehr viel geringer ist.

4. DIE ORGANISATION DES SEEVERKEHRS

4.1. Der rechtliche Rahmen

- (18) Von 1948 bis 1976 war der Seeverkehr mit Korsika teilweise gesetzlich geregelt. Für die Inselkabo tage bestand ein Monopol, d. h. nur Schiffe, die unter französischer Flagge fuhren, waren zugelassen. Der Staat zahlte den Unternehmen, die den öffentlichen Verkehrsdienst übernahmen, eine Pauschalbeihilfe als Ausgleich für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen. Zu diesen Verpflichtungen zählten Vorgaben in Bezug auf die Häfen, die anzulaufen waren, die Regelmäßigkeit der Verbindungen, die Häufigkeit, die Kapazität der Schiffe, die für den öffentlichen Linienverkehr bereitzuhalten waren, die Tarife und die Besatzung der Schiffe.
- (19) 1976 hat Frankreich die Bedingungen für den öffentlichen Schiffsverkehr mit Korsika auf der Grundlage des Prinzips der Kontinuität der Festlandsverbindungen neu definiert. Auf diese Weise sollten die Nachteile der Insellage verringert und die Verkehrsanbindung der Insel so gestaltet werden, dass sie den Verbindungen auf dem Festland möglichst nahekam. Es wurde ein System von Konzessionen eingeführt. Die Rahmenbedingungen für den öffentlichen Verkehrsdienst wurden in einem Lastenheft festgelegt. Mit der SNCM und der CMN wurde ein Rahmenvertrag mit einer Laufzeit von 25 Jahren abgeschlossen. Dieser Vertrag läuft am 31. Dezember 2001 aus.
- (20) Von 1976 bis 1982 hat die französische Regierung auf der Grundlage dieses Rahmenabkommens die Modalitäten der Verbindung bestimmt. Mit dem Gesetz vom 30. Juli 1982⁽¹¹⁾ wurde die Verwaltung der Kontinuität der Festlandsverbindungen dem Regionalparlament von Korsika in einem vertraglichen Rahmen mit dem französischen Staat übertragen. Mit dem Gesetz vom 13. Mai 1991⁽¹²⁾ über das Statut der Gebietskörperschaft von Korsika erhielt diese Versammlung die volle Zuständigkeit für den öffentlichen Linienverkehr mit der Insel. Die zuständige Behörde ist das Office des transports de la Corse (OTC), das korsische Verkehrsamt.
- (21) Seit 1991 wurden zwischen dem OTC und den beiden Konzessionsinhabern zwei Fünfjahresverträge geschlossen. Die Rechtsgrundlage für diese Fünfjahresverträge ist der Rahmenvertrag 1976-2001. In diesen Verträgen wurden die Modalitäten für die Durchführung des öffentlichen Linienverkehrs in den Jahren 1991-1996 und 1996-2001 festgelegt. Darin wurde auch definiert, nach welchen Grundsätzen die Pauschalbeihilfe gezahlt werden sollte. Diese Beihilfe wird aus den Mitteln für die Kontinuität der Festlandsverbindungen gezahlt und ist als Ausgleich für die Belastungen gedacht, die mit der Übernahme gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen verbunden sind.

⁽¹⁰⁾ Der Fremdenverkehr macht in der Personenbeförderung etwa 85 % aus. Die restlichen 15 % entfallen auf die Bewohner Korsikas (Quelle: Direction régionale de l'équipement).

⁽¹¹⁾ Gesetz vom 30. Juli 1982 über das Sonderstatut für die Region Korsika.

⁽¹²⁾ Gesetz vom 13. Mai 1991 über das Statut der Gebietskörperschaft von Korsika.

4.2. Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

- (22) Die Bedingungen für den öffentlichen Linienverkehr zwischen den französischen Festlandshäfen und der Insel Korsika wurden erstmals im Vertrag vom 31. März 1976 (dem Rahmenvertrag) und im dazugehörigen Lastenheft geregelt. In diesen Dokumenten wurde festgelegt, welche Häfen anzulaufen und wie viele Verbindungen je nach Saison sicherzustellen waren. Die Dokumente enthielten keine Vorgaben in Bezug auf die Zahl der Passagiere und die Ladekapazität der Schiffe, die auf diesen Strecken einzusetzen waren. Ursprünglich wurde im Lastenheft jedoch unterschieden zwischen dem ganzjährigen Linienverkehr und den zusätzlichen Verbindungen, die in den Sommermonaten (dreizehn Wochen) angeboten werden mussten.
- (23) Im Rahmenvertrag ⁽¹³⁾ wird insbesondere festgelegt, dass
- die Zahl der Verbindungen und die Strecken, die zu bedienen sind, nur durch einen Beschluss der staatlichen Gremien geändert werden können;
 - die Tarife für den öffentlichen Linienverkehr von den staatlichen Gremien festgelegt werden. Sie richten sich nach den Tarifen der Société Nationale des Chemins de fer Français (SNCF) für die Personen-, Auto- und Frachtbeförderung;
 - die Fahrpläne von der SNCM ausgearbeitet und anschließend von den staatlichen Gremien genehmigt werden müssen, die auch Änderungen vornehmen können;
 - die Behörden über die Zusammensetzung der Flotte (Fahrgast- und Frachtschiffe) entscheiden, die für den öffentlichen Linienverkehr einzusetzen ist. Die Einzelheiten sind in dem Lastenheft geregelt, das dem Rahmenvertrag als Anhang beigefügt ist. Artikel 4 dieses Lastenhefts ermächtigt die SNCM, die Schiffe, die für den öffentlichen Linienverkehr eingesetzt werden, auch auf anderen Strecken einzusetzen, sofern dies mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen vereinbar ist.
- (24) Wie bereits erwähnt, überträgt das Gesetz vom 13. Mai 1991 dem korsischen Regionalparlament die volle Zuständigkeit für den Seeverkehr mit der Insel. Für die Organisation ist das OTC verantwortlich. Die Modalitäten für die Durchführung des öffentlichen Linienverkehrs werden ausführlicher in den neuen Verträgen definiert, die zwischen dem OTC und der SNCM für fünf Jahre geschlossen wurden. Der derzeit geltende Vertrag (für den Zeitraum 1996-2001) sieht mindestens folgende Verbindungen (Personen- und Fahrzeugbeförderung ⁽¹⁴⁾) vor:
- Im Winter:
- drei wöchentliche Verbindungen zwischen Ajaccio und Marseille oder Nizza,
 - drei wöchentliche Verbindungen zwischen Bastia und Marseille oder Nizza,
 - eine wöchentliche Verbindung zwischen Balagne und Marseille oder Nizza,
- In der Vor- und Nachsaison (Herbst und Frühjahr):
- sechs wöchentliche Verbindungen ab Marseille/Toulon, in erster Linie nach Ajaccio und Bastia; einige dieser Verbindungen haben auch Propriano als Zielhafen,
 - sieben wöchentliche Verbindungen ab Nizza mit dem Schnellboot nach Bastia und Balagne,
- Im Sommer (dreizehn Wochen):
- ab Marseille/Toulon mit dem Fährschiff: sechs wöchentliche Verbindungen nach Ajaccio, sechs wöchentliche Verbindungen nach Bastia und drei wöchentliche Verbindungen nach Propriano,
 - ab Nizza mit dem Schnellboot: in den Jahren 1996 und 1997 26 wöchentliche Verbindungen, in erster Linie nach Bastia und Balagne, ab 1998 27 wöchentliche Verbindungen.

⁽¹³⁾ Die genannten Klauseln und Bedingungen gelten auch in den vom OTC geschlossenen Fünfjahresverträgen.

⁽¹⁴⁾ Zu bestimmten Zeiten (Schulferien, verlängerte Wochenenden) sollen zusätzliche Verbindungen angeboten werden. Die Vereinbarung sieht vor, versuchsweise Schnellboote einzusetzen. Die zusätzlichen Verbindungen werden bei entsprechender Nachfrage angeboten.

- (25) Für den Teil des Frachtverkehrs, der von der SNCM abgewickelt wird, setzt das Unternehmen Ro-Ro Fährn und Passagierfähren zwischen den Häfen des französischen Festlands und Korsika ein, wie in Punkt III des Vertrags für den Zeitraum 1996-2001 festgelegt. Für den Frachtverkehr bestehen folgende Verbindungen:

Mit den wichtigsten Häfen:

- sechs wöchentliche Verbindungen zwischen Marseille und Bastia; davon werden drei von der SNCM unterhalten ⁽¹⁵⁾,
- sechs wöchentliche Verbindungen zwischen Marseille und Ajaccio; davon werden drei von der SNCM unterhalten.

Mit den kleineren Häfen:

- drei wöchentliche Verbindungen zwischen Marseille und Porto-Vecchio,
- sechs wöchentliche Verbindungen zwischen Marseille und Balagne oder Propriano; davon werden zwei von der SNCM unterhalten.

- (26) Was den Fahrplan für den Linienverkehr betrifft, so sieht der Vertrag in Punkt VIII vor, dass die SNCM getrennte Fahrpläne für die Passagierfähren und gegebenenfalls für die Schnellverbindungen für Sommer, Winter und für die Vor- und Nachsaison (Herbst und Frühjahr) erarbeitet und diese dem OTC zur Genehmigung vorlegt.

- (27) Die nachfolgende Tabelle enthält eine Gegenüberstellung ⁽¹⁶⁾ der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die in den Verträgen für den öffentlichen Linienverkehr festgelegt sind, und der Verkehrsdienste, die tatsächlich von der SNCM erbracht wurden. Die Tabellen wurden anhand der vorliegenden statistischen Daten erstellt. Ferner wurden die Transportkapazitäten der Flotte zugrunde gelegt, die gemäß den Verträgen für den öffentlichen Linienverkehr bereitzustellen sind:

Vertraglich festgelegte gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen ⁽¹⁾	Vertrag 1991-1995	Vertrag 1996-2001
Zahl der vorgeschriebenen Fahrten	2 428	3 068
Zahl der Plätze für Passagiere	2 845 000	2 796 000
Autostellplätze	813 000	788 000
Frachtkapazität (in laufenden m)	1 398 000	1 703 000

⁽¹⁾ Die Flotte der SNCM ist für diese Beförderungskapazitäten ausgelegt.

Tatsächlich erbrachte Verkehrsleistungen ⁽¹⁾	Vertrag 1991-1995	Vertrag 1996-2001
Zahl der Fahrten	2 514	3 232
Zahl der beförderten Personen	1 137 000	1 173 000
Zahl der beförderten Fahrzeuge	414 000	382 000
Beförderte Fracht in Tausend Tonnen (1991-1995), ab 1996 in laufenden m	822 000	661 000

⁽¹⁾ Diese Daten entsprechen der tatsächlichen Nachfrage.

- (28) Die Flotte der SNCM wurde so ausgelegt, dass ihre Transportkapazitäten den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entsprechen. Diese Kapazitäten liegen weit über der Zahl der Passagiere und Fahrzeuge sowie dem Frachtvolumen, die tatsächlich befördert werden. Die Auslastung der Schiffe der SNCM ist folglich sehr gering. Dies ist auf das Wesen des öffentlichen Verkehrs zurückzuführen, der auf dem Prinzip der Kontinuität der Festlandsverbindungen basiert. Dieses Prinzip besagt, dass das ganze Jahr über und in allen korsischen Häfen genügend Schiffe bereitgestellt werden müssen, um eine sehr unterschiedliche Nachfrage zu befriedigen (siehe Erwägungsgrund 17).

⁽¹⁵⁾ Die übrigen Verbindungen werden von der Compagnie méridionale de navigation unterhalten.

⁽¹⁶⁾ Die Anzahl der Plätze ist nicht vertraglich festgelegt. Die in den Tabellen angegebenen Zahlen wurden anhand der Anzahl der Fahrten und der Kapazität der Schiffe errechnet, die für den öffentlichen Linienverkehr eingesetzt werden.

4.3. Die staatlichen Zuschüsse

- (29) Als Ausgleich für die Kosten der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die in den Verträgen definiert werden, erhält die SNCM vom französischen Staat eine jährliche Beihilfe, deren Höhe für fünf Jahre festgelegt wird. Dieser Betrag wird jedes Jahr überprüft und angepasst. Die Höhe der Anpassung richtet sich nach der Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts ohne Leistungen des Staates sowie nach den allgemeinen Informationen und den Daten aus der Betriebsbuchführung, die von der SNCM vorgelegt werden. Die SNCM hat in den Jahren 1991 bis 1999 folgende Beihilfen erhalten (in Millionen FRF) ⁽¹⁷⁾:

1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	Insgesamt
480	489	501	503	508	515	525	528	553	4 602

- (30) Gemäß Artikel 4 des Vertrags von 1976 ⁽¹⁸⁾ wird die jährliche Beihilfe in zwölf gleichen Monatsraten überwiesen. Damit die Mittel angewiesen werden können, muss die SNCM spätestens am 1. Juli jedes Jahres ihre Unternehmensbilanz für das vergangene Geschäftsjahr vorlegen. Die Bilanz muss zuvor von einem staatlichen Kontrollbeauftragten geprüft werden. Falls die SNCM Beträge rückerstatten muss, werden diese mit der oder den Monatsraten des laufenden Geschäftsjahres verrechnet. Die Regelung sieht auch die Möglichkeit zusätzlicher Zahlungen des Staates vor. Die Verträge, die später geschlossen wurden, sehen auch Bußgelder vor, falls die Zahl der tatsächlich durchgeführten Fahrten die vertraglich festgelegte Zahl um mehr als 2 % unterschreitet. Der Konzessionsgeber kann auch einen Teil der Pauschalbeihilfe einbehalten, falls öffentliche Verkehrsverbindungen aufgrund von Störungen ausfallen.

4.4. Die Besitzverhältnisse

- (31) In Anhang II zu den Verträgen von 1991 und 1996 wird ausführlich dargelegt, wie die Flotte der SNCM, die für den öffentlichen Linienverkehr bereitzustellen ist, zusammengesetzt sein soll, d. h. welche Fährschiffe und Schnellboote für die Personenbeförderung bzw. wie viele Ro-Ro-Schiffe ⁽¹⁹⁾ für die Frachtbeförderung einzusetzen sind. Die Mitspracherechte der Behörden in Bezug auf die Zusammensetzung der Flotte sind in den Verträgen von 1991 und 1996 geregelt. Sie sehen vor, dass „die SNCM und das OTC sich jedes Jahr im Herbst zusammensetzen, um die Verkehrsverbindungen für das kommende Jahr festzulegen und die abgelaufene Saison zu analysieren. Die Verbindungen und gegebenenfalls auch die Zusammensetzung der Flotte sind so anzupassen, dass in der Sommersaison eine durchschnittliche Auslastung der Schiffe zwischen 55 % und 60 % erzielt wird.“ Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der Kapazität der Passagierflotte in den letzten zwanzig Jahren:

Passagierbeförderungskapazität der einzelnen Schiffe

Fahrgastschiffe — Hochgeschwindigkeitsschiffe (NGV)	1980	1985	1990	1995	2000
Napoléon	1 844	1 844	1 844	1 844	
Cyrnos	1 629	1 629			
Provence	1 288	1 288			
Comte de Nizza	1 408				
Corse (alt)	1 408				
Corse (neu)		2 262	2 262	2 262	2 262
Esterel		2 262	2 262	2 262	
Ile de Beauté			1 660	1 660	1 660

⁽¹⁷⁾ Quelle: Beglaubigte Jahresabschlüsse der SNCM.

⁽¹⁸⁾ Bedingungen für die Regelung der Finanzbeihilfe des Staates in Punkt IV des Fünfjahresvertrags zwischen der SNCM und dem OTC für die Jahre 1996-2001.

⁽¹⁹⁾ Einige dieser Frachtschiffe können auch Passagiere befördern.

Fahrgastschiffe — Hochgeschwindigkeitsschiffe (NGV)	1980	1985	1990	1995	2000
Danielle Casanova			2 772	2 772	2 772
Napoléon Bonaparte					2 680
NGV1					530
NGV2					1 100
Insgesamt	7 577	9 285	10 800	10 800	11 004

- (32) Nach dem Vertrag von 1976 (auf dem die Verträge von 1991 und 1996 basieren) sind die Schiffe, die für den öffentlichen Linienverkehr erworben wurden, Teil des Vermögens der SNCM. Sie müssen nicht dem Konzessionsgeber zurückgegeben werden. Eine besondere Vergütung für die Schiffe ist im Konzessionssystem in der Fassung von 1976 nicht vorgesehen. Allerdings bleibt der Konzessionsnehmer Eigentümer seiner Investitionen.

4.5. Die Kontrollmöglichkeiten

- (33) Nach dem Vertrag von 1976 muss die SNCM jedes Jahr eine Betriebsbuchführung über die Verkehrsleistungen im Rahmen des Konzessionsnetzes vorlegen. Nach Artikel 5 des Rahmenvertrags und Punkt VII der Fünfjahresverträge für die Jahre 1991-1996 und 1996-2001 muss über die Personen- und die Frachtbeförderung getrennt Buch geführt werden, d. h. nach Passagierfähren und Hochgeschwindigkeitsschiffen auf der einen Seite und Frachtschiffen auf der anderen Seite. Außerdem sind die Verkehrsdienste, die in Konzession erbracht werden, von den ergänzenden Tätigkeiten des Unternehmens zu trennen. Darüber hinaus muss die Buchführung gemäß den Vorgaben des staatlichen Kontrollbeauftragten erfolgen.
- (34) Artikel 6 der Verordnung vom 16. September 1983 schreibt vor, dass die SNCM dem OTC alle Dokumente und Buchführungsunterlagen übermitteln muss, die sich auf die Verkehrsdienste im Zusammenhang mit der Kontinuität der Festlandsverbindungen beziehen. Ferner muss sie alle Informationen vorlegen, die für die Auswertung dieser Unterlagen erforderlich sind. Die betrifft insbesondere Angaben über die Höhe der Betriebskosten für die Unternehmensbereiche außerhalb des Konzessionsnetzes. Darüber hinaus wird in den Fünfjahresverträgen für 1991-1996 und 1996-2001 festgelegt, dass die SNCM dem OTC jedes Jahr einen Bericht über die Verwendung der Pauschalbeihilfe vorlegen muss, die sie für das vergangene Jahr erhalten hat. Dieser Bericht muss auch eine Aufstellung der Verkehrsdienste enthalten, die tatsächlich erbracht wurden.
- (35) Seit 1991 wird die Buchführung der SNCM im Auftrag des OTC von einem unabhängigen Rechnungssachverständigen, Paul Ménestrier, geprüft. Er erstellt auch den jährlichen Bericht über die Verwendung der Mittel, die für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen der Kontinuität der Festlandsverbindungen gewährt werden. Außerdem unterliegt die SNCM als öffentliches Unternehmen der wirtschaftlichen und finanziellen Kontrolle des Staates gemäß den Bedingungen der Verordnung Nr. 55-733 vom 26. Mai 1955.

5. DIE BEIHILFEMASSNAHMEN

5.1. Beihilfesache C-78/98

- (36) Die Beihilfesache C-78/98 bezieht sich auf die Tätigkeit der Corsica Marittima als Tochterunternehmen der Gruppe SNCM-Ferryterranée. Corsica Marittima, die über eigenes Verwaltungspersonal verfügt, chartert an bestimmten Tagen zwischen Ende März und Anfang September für einige Stunden Schiffe der SNCM einschließlich Besatzung und bedient damit vor allem die Strecke zwischen Korsika und dem italienischen Festland⁽²⁰⁾. Die Charraten, die Corsica Marittima zahlt, werden unter dem Konzessionsnetz verbucht.
- (37) Seit der Einleitung des Untersuchungsverfahrens prüft die Kommission, ob die folgenden Sachverhalte mögliche Beihilfen im Sinne von Artikel 87 des Vertrags darstellen:
- Die Finanzierung der Betriebsverluste der Corsica Marittima durch die Muttergesellschaft SNCM, und
 - die günstigen Charraten, die der Corsica Marittima von der SNCM für das Chartern der Schiffe einschließlich Besatzung eingeräumt werden.

⁽²⁰⁾ Außer den Strecken Genua-Bastia und Livorno-Bastia hat Corsica Marittima 1997 folgende Strecken bedient: Bastia-Insel Elba, Livorno-Porto-Vecchio, Bonifacio-S. Teresa (Sardinien), Genua-Tunesien; 1998 Livorno-Porto-Vecchio, Genua-Tunesien.

5.2. Beihilfesache C-14/01

- (38) Die Beihilfesache C-14/01 bezieht sich auf die mögliche Überkompensation der Kosten, die der SNCM aus den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Seeverkehr von und nach Korsika erwachsen. Die Überkompensation wäre demnach auf die zu hohen Beihilfen zurückzuführen, die aufgrund des Vertrags gewährt werden (siehe die Erwägungsgründe 29 und 30). Eine missbräuchliche Verwendung dieser Überkompensation zur Finanzierung von Tätigkeiten auf dem freien Markt könnte nicht ausgeschlossen werden.
- (39) Bei der Einleitung des Prüfverfahrens hat die Kommission auch darauf hingewiesen, dass die zusätzliche Ausgleichszahlung in Höhe von 20 Millionen Francs in die Untersuchung mit einbezogen werde. Dieser Betrag war von den französischen Behörden am 6. November 1998 genehmigt ⁽²¹⁾ und der SNCM jährlich für einen Zeitraum von drei Jahren gezahlt worden. Diese zusätzliche Ausgleichszahlung sei anschließend über einen Nachtrag zum derzeit geltenden Fünfjahresvertrag für den Zeitraum 1996-2001 angewiesen worden. Dieser Betrag wäre der Summe hinzuzurechnen, die in Punkt IV des Vertrags („Pauschalmittel für die Kontinuität der Festlandsverbindungen“) festgelegt ist (für 1996 515 FRF).

6. STELLUNGNAHME DER BETEILIGTEN

6.1. Beihilfe C-78/98

Stellungnahme der privaten Unternehmen

- (40) Bei der Kommission sind die Stellungnahmen mehrerer privater Unternehmen eingegangen, die mit dem Konzessionsinhaber in Wettbewerb stehen. Die privaten Unternehmen weisen im Wesentlichen auf folgende Punkte hin:
- Das schlechte Management der SNCM und der Corsica Marittima sowie die Tatsache, dass Letztere sich nur deshalb auf dem freien Markt behaupten könne, weil die Muttergesellschaft staatliche Beihilfen als Ausgleich für ihre gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erhalte;
 - die überaus aggressive Tarifpolitik ⁽²²⁾, die von der Corsica Marittima trotz erheblicher Verluste betrieben werde. So habe die Corsica Marittima zum Beispiel italienischen Reiseveranstaltern erhebliche Preisnachlässe auf die offiziellen Tarife gewährt;
 - die Tatsache, dass laut Ménestrier-Bericht das „freie Streckennetz“ der SNCM Verluste erwirtschaftete; außerdem gehe aus der Berichtigung der Rechnungslegung durch Herrn Ménestrier hervor, dass die SNCM die Verluste ihres Tochterunternehmens Corsica Marittima über die Mittel für das „Konzessionsnetz im Rahmen der Kontinuität der Festlandsverbindungen“ finanziere, und diese stammten aus Beihilfen des französischen Staates.

Stellungnahme Frankreichs

- (41) Die französischen Behörden haben ihre Stellungnahme zur Einleitung des Verfahrens mit Schreiben vom 8. März 1999 übermittelt. Sie bestreiten in erster Linie, dass die SNCM die staatlichen Beihilfen zur Finanzierung der Corsica Marittima verwendet. Die französischen Behörden erinnern daran, dass im Vertrag zwischen der SNCM und dem OTC erstens detailliert festgelegt sei ⁽²³⁾, nach welchen Kriterien die Kosten für die Bereitstellung von Schiffen für das Konzessionsnetz zu berechnen sind; dass zweitens der Konzessionsnehmer ausdrücklich ermächtigt, ja ermutigt werde, die Schiffe der Flotte, die für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen bereit gestellt werden, auf anderen Strecken einzusetzen, falls diese nicht für die Dienste im Konzessionsnetz erforderlich sind.
- (42) Mit ihrer Entscheidung, Schiffe an ihr Tochterunternehmen Corsica Marittima zu verchartern, um besser und möglichst kostengünstig auf die Nachfrage nach Verkehrsverbindungen zwischen dem Festland und Korsika reagieren zu können, hat die SNCM nach Ansicht der französischen Behörden wirtschaftlich vernünftig gehandelt. Die Charraten, die von der Corsica Marittima gezahlt werden, deckten weitgehend die Grenzkosten für den Einsatz der Schiffe, die sonst ungenutzt geblieben wären. Ohne diesen Einsatz wären der SNCM Einnahmen aus dem Verchartern entgangen. Es handle sich daher um zusätzliche Einnahmen aus einer Tätigkeit, die dem Wettbewerb offen steht und dem Konzessionsnetz zugute kommt.

⁽²¹⁾ Entscheidung Nr. 4/98 des Verwaltungsrats des OTC vom 6. November 1998.

⁽²²⁾ Der Kommission wurden Unterlagen über „verdeckte Tarifenkungen der Corsica Marittima“ vorgelegt.

⁽²³⁾ Vertrag für den Zeitraum 1991-1995, S. 20.

- (43) Zu den Verlusten, welche die Corsica Marittima seit Gründung des Unternehmens erlitten hat, wenden die französischen Behörden ein, dass die Entscheidung der SNCM, das Unternehmen weiter zu betreiben, keineswegs im Widerspruch zu den Grundsätzen der Marktwirtschaft stehe. Da Unternehmer vorausschauend planen, sei es aus strategischen Gründen durchaus zu rechtfertigen, dass Verluste sozusagen als kommerzielle Investition über einige Jahre in Kauf genommen werden. Die Verluste der Corsica Marittima seien im Wesentlichen in den ersten beiden Jahren entstanden (45 % der Verluste im Zeitraum 1990-1997 entfallen auf die Jahre 1990 und 1991). 1997 habe die Corsica Marittima zum ersten Mal ein positives Geschäftsergebnis erzielt.
- (44) Nach Auffassung der französischen Behörden hat sich die SNCM mit ihrer Entscheidung, ihre Schiffe in Zeiten schwacher Auslastung an die Corsica Marittima zu verchartern, obwohl die Charraten nicht kostendeckend waren, durchaus wie ein umsichtiger Unternehmer verhalten, der versuche, die Auslastung seiner Flotte über das gesamte Jahr hinweg zu optimieren.
- (45) Außerdem hätten die französischen Behörden auch Daten aus der Betriebsbuchführung der SNCM vorgelegt. Daraus werde ersichtlich, dass es genau die Gewinne aus dem freien Netz sind, mit deren Hilfe die Verluste der Corsica Marittima gedeckt wurden, vor allem seit dem starken Rückgang des Personen- und Frachtverkehrs seit 1995.

Stellungnahme der SNCM

- (46) Zusammen mit ihrem Schreiben vom 2. April 1999 hat die SNCM Auszüge aus ihrer Buchführung für die Jahre 1990 und 1995 sowie Auszüge aus dem Ménéstrier-Bericht für das Jahr 1995 vorgelegt, um ihre Stellungnahme zu untermauern. Sie widerspricht der Berichtigung der Rechnungslegung und den Ansichten von Herrn Ménéstrier in Bezug auf die Buchführung der Gesellschaft.
- (47) Die SNCM hat auch darauf hingewiesen, dass einer der Beschwerdeführer eine führende Position auf dem Markt der Passagierschiffahrt zwischen Korsika und Italien innehat, auf dem auch die Corsica Marittima tätig ist. Die allgemeinen Tarife der Corsica Marittima für Privatkunden und für Reiseunternehmen und die Tarife des Beschwerdeführers lägen nahe beieinander. Auch die Tarife, die den italienischen Reiseveranstaltern eingeräumt wurden, entsprächen den marktüblichen Tarifen.

6.2. Beihilfesache C-14/01

Stellungnahme privater Unternehmen

- (48) Die Kommission hat die Stellungnahmen von zwei privaten Unternehmen erhalten, die Konkurrenten der SNCM im Linienverkehr mit Korsika sind. Diese Stellungnahmen unterstreichen in erster Linie die Argumente, mit denen die an die Kommission gerichteten Beschwerden begründet wurden:
- Das System der Kontinuität der Festlandsverbindungen, das Frankreich eingeführt habe, verhindere die Entstehung eines freien Marktes im Seeverkehr zwischen Frankreich und Italien. Dieses System begünstige die Verbindung Korsikas mit dem französischen Festland über die drei Häfen Marseille, Nizza und Toulon und benachteilige die Verbindungen mit den italienischen Häfen, die viel näher zu Korsika liegen;
 - die SNCM setze ihre gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen selbst fest. Nach Ansicht der Konkurrenten ist es wenig wahrscheinlich, dass die Sondertarife tatsächlich wie vertraglich vorgesehen von den staatlichen Gremien festgelegt werden. Außerdem entscheide die SNCM in der Praxis selbst über die Häufigkeit der Verbindungen, die Häfen, die angelaufen werden, und die Beförderungskapazität;
 - der Seeverkehr mit Korsika im Rahmen der sogenannten „Kontinuität der Festlandsverbindungen“ folge in erster Linie der „Logik der Flotte“. Das heißt, die Zusammensetzung der Flotte der SNCM bestimme die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und nicht umgekehrt. Die SNCM habe Schiffe erworben und in Betrieb genommen, um öffentliche Verkehrsdienste anzubieten, obwohl das OTC als Konzessionsgeber dagegen gewesen sei;

- die Beihilfen für die SNCM seien höher als dies für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Verkehrsdienste erforderlich wäre. Diese Überkompensation sei eine logische Folge des Systems der Pauschalmittel für die Kontinuität der Festlandsverbindungen. Bei der Berechnung der Zuschüsse seien Kosten einbezogen worden, die in keiner Weise mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen in Verbindung stehen;
- in einer Anhörung in der Nationalversammlung⁽²⁴⁾ hätten die zuständigen korsischen Behörden selbst die Gründe für die zu hohen Kosten genannt. Diese seien vor allem darauf zurückzuführen, dass die SNCM ihre Schiffe grundsätzlich nur in französischen Werften bauen lasse. Ferner seien die Kosten der Sozialpläne für die Hafentarbeiter von Marseille auf die Beträge aufgeschlagen worden, die im Rahmen des Prinzips der „Kontinuität der Festlandsverbindungen“ gezahlt werden. Außerdem, so fügen die Konkurrenten hinzu, sei die Zahl der Beschäftigten im öffentlichen Linienverkehr im Vergleich zum tatsächlichen Bedarf zu hoch, und darüber hinaus seien sie zu teuer;
- schließlich wird in den Stellungnahmen der privaten Unternehmen das gesamte System in Frage gestellt, das in den Verträgen in Bezug auf die Zusammenstellung der Flotte vorgesehen ist, die für den öffentlichen Linienverkehr bereitzustellen ist. Sie kritisieren vor allem, dass die Flotte, die mit den Mitteln der Kontinuität der Festlandsverbindungen aufgebaut wurde, überhaupt nicht für den Seeverkehr mit Korsika eingesetzt werde. Der Wertzuwachs, den die SNCM mit den über Zuschüsse finanzierten Schiffen erzielt habe, sei nicht unter dem Konzessionsnetz verbucht worden⁽²⁵⁾, sondern unter dem so genannten freien Netz.

Stellungnahme Frankreichs

- (49) Die französischen Behörden haben ihre Stellungnahme mit Schreiben vom 1. Juni 2001 übermittelt. Sie begründen die Notwendigkeit eines öffentlichen Schiffsverkehrs mit Korsika mit dem Argument, dass sie verpflichtet seien, eine ständige Verbindung zwischen dem Festland und der Insel aufrechtzuerhalten (Politik der „Kontinuität der Festlandsverbindungen“). Mit dieser Politik sollten die Nachteile der Insellage verringert und Korsika stärker in den europäischen Raum integriert werden. Die französischen Behörden argumentieren, dass für diese Politik Schiffsverbindungen unterhalten werden müssten, die ein Gemeinschaftsreeder im eigenen wirtschaftlichen Interesse nicht oder nicht im gleichen Umfang und nicht unter den gleichen Bedingungen übernehmen würde.
- (50) Anschließend weisen die französischen Behörden auf Besonderheiten des Seeverkehrs mit Korsika hin. Diese seien der Grund, warum sich die öffentliche Hand bereits früh in der Organisation des Seeverkehrs mit Korsika engagiert und an der Finanzierung beteiligt habe. Ziel dieses Engagements sei, eine regelmäßige und ausreichende Schiffsverbindung mit der Insel zu gewährleisten. Diese besonderen Aspekte seien:
- Die Tatsache, dass der Seeverkehr zwischen dem französischen Festland und Korsika relativ gering sei;
 - die erheblichen jahreszeitlichen Schwankungen in der Personenbeförderung; so seien im Sommer sehr große Kapazitäten erforderlich, die für den Rest des Jahres nicht gebraucht würden;
 - die unterschiedliche Auslastung der Verbindungen: Das Verkehrsaufkommen sei in den beiden Richtungen unterschiedlich stark, die Auslastung schwanke je nach Nord-Süd- oder Süd-Nord-Richtung und zwischen Wochenanfang und -ende;
 - es müssten viele Häfen angelaufen werden, obwohl das Verkehrsaufkommen nicht hoch sei. Das Anlaufen der kleineren Häfen, auf die weniger als 20 % der beförderten Gesamtgütermenge entfallen, werde aus Gründen der regionalen Entwicklung für wichtig gehalten.

⁽²⁴⁾ Anhörung von Herrn Piazza-Alessandrini, Präsident des korsischen Verkehrsamtes (OTC), zu Korsika in der Sitzung der Nationalversammlung vom 21. April 1997.

⁽²⁵⁾ Siehe den Bericht des Kontrollbeauftragten des OTC und die Berichtigungen der Rechnungslegung, die von Herrn Ménestrier vorgenommen wurden. Beide werden von der SNCM in Zweifel gezogen (siehe Erwägungsgrund 46). Die Stellungnahme weist vor allem auf den Wiederverkauf der Esterel im Jahr 1997 und auf die Entschädigung hin, die von der Versicherung für den Verlust der Monte Stello 1994 gezahlt wurde.

- (51) Die französischen Behörden betonen, dass die Gesellschaften, die den öffentlichen Linienverkehr mit Korsika übernommen haben, niemals in den Genuss von Exklusivregelungen gekommen seien. Sie weisen auch darauf hin, dass die privaten Anbieter von Fahrten von und nach Korsika lediglich an Strecken interessiert seien, die wirtschaftlich rentabel sind, d. h. an den wichtigsten Strecken in der Hauptsaison. Außerhalb der Hauptsaison und außerhalb der wichtigsten Strecken wäre ein ausreichender Schifflinienverkehr, wie ihn die öffentliche Hand sicherstellen muss, nicht gewährleistet.
- (52) Außerdem erinnern die französischen Behörden daran, dass sie verpflichtet seien, dafür Sorge zu tragen, dass die Flotte im Hinblick auf Anzahl und Typ der Schiffe sowie im Hinblick auf die Besatzung für die umfangreichen Kapazitäten ausgelegt ist, die während eines kleinen Teils des Jahres benötigt werden. Darüber hinaus sollte die Flotte dem stark schwankenden Verkehrsaufkommen angepasst werden können. Die durchschnittliche jährliche Auslastung der Schiffe, die im öffentlichen Linienverkehr eingesetzt werden, liege lediglich bei 40 % ⁽²⁶⁾. Eine solch schwache durchschnittliche Auslastung und die starken Schwankungen wären für ein Schifffahrtsunternehmen, das sich auf dem freien Markt behaupten und ohne finanziellen Ausgleich auskommen muss, nicht tragbar. Wenn man eine Flotte aufrechterhalten wolle, die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen genüge, habe dies zwangsläufig erhebliche Strukturkosten und eine ungenügende Auslastung der Schiffe über einen großen Teil des Jahres zur Folge. Außerdem könnten die korsischen Häfen nicht von großen Schiffen angelaufen werden, vor allem nicht der Hafen Bastia ⁽²⁷⁾. Daher seien besondere Fährschiffe und eine bestimmte Flottenzusammensetzung erforderlich.
- (53) Schließlich weisen die französischen Behörden darauf hin, dass sie Ende 2000 den Schifflinienverkehr mit Korsika öffentlich ausgeschrieben hätten, und zwar europaweit; die Resonanz auf diese Ausschreibung sei jedoch nicht gerade überwältigend gewesen, auch nicht bei den Reedereien, die heute von Frankreich und Italien aus operieren. Dies zeige, wie schwierig es ist, eine Verbindung mit Korsika anzubieten, die den Vorstellungen der öffentlichen Hand entspricht, gleichzeitig jedoch für ein privates Unternehmen wirtschaftlich und finanziell rentabel ist, selbst wenn sie mit öffentlichen Mitteln unterstützt wird.
- (54) Der Abschluss eines gemeinwirtschaftlichen Vertrags über Dienstleistungen im Seeverkehr habe es den französischen Behörden ermöglicht, Verkehrsdienste zu erhalten, die diesen Besonderheiten Rechnung tragen, und gleichzeitig:
- eine Verkehrsplanung sicherzustellen, die der Öffentlichkeit ausreichende Verkehrsdienste bietet, die außerdem bestimmte Anforderungen an die Kontinuität, Regelmäßigkeit, Leistungsfähigkeit und Qualität erfüllen, zu besonderen Tarifen und Bedingungen, vor allem für bestimmte Personengruppen;
 - ausreichende Beförderungskapazitäten sicherzustellen, um trotz der saisonbedingten Schwankungen und der unterschiedlichen Auslastung das gesamte Jahr über einen öffentlichen Liniendienst zu gewährleisten;
 - maßvolle Tarife anbieten zu können, die dem Grundsatz der Kontinuität der Festlandsverbindungen Rechnung tragen;
 - eine gleichmäßige Verbindung zu allen Häfen der Insel sicherzustellen, und zwar sowohl zu den beiden größten Häfen im Norden und Süden der Insel als auch zu den vier kleineren Häfen, unabhängig von der wirtschaftlichen Rentabilität der einzelnen Verbindungen;
 - das Verkehrsangebot abzusichern: Der Vertrag ermöglicht es, genügend Schiffe bereitzustellen, um den Linienverkehr auch bei technischen Störungen, betriebsbedingten Ausfällen oder witterungsbedingten Problemen aufrechtzuerhalten.
- (55) Abschließend erinnern die französischen Behörden daran, dass gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 bestehende Verträge über öffentliche Verkehrsdienste aufgrund von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes bis zum jeweiligen Ablaufdatum gültig bleiben.

7. BEURTEILUNG DER BEIHILFEN

- (56) Nach Artikel 87 Absatz 1 des Vertrags „sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel mit den Mitgliedstaaten beeinträchtigen“.

⁽²⁶⁾ Auf der Strecke Marseille-Ajaccio könne die Auslastung in der ersten Augustwoche sogar auf 100 % ansteigen.

⁽²⁷⁾ In diesem Hafen können nur Schiffe von weniger als 175 m Länge anlegen.

- (57) Die Bereitstellung öffentlicher Mittel zugunsten der SNCM stellt zweifellos eine staatliche Beihilfe dar. Die SNCM ist ein Anbieter von Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr. Seit dem 31. Dezember 1989 steht der Seeverkehr zwischen Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern allen Betreibern offen, die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf die Seeschifffahrt zwischen Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern⁽²⁸⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3573/90⁽²⁹⁾ genannt werden. Ab diesem Datum können die Beihilfen an ein Unternehmen, das Fahrgäste und Fracht zwischen Frankreich und Italien sowie zwischen Frankreich und Drittländern befördert, den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen und den Wettbewerb verfälschen. Dies würde bestätigen, dass eine Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 des EG-Vertrags vorliegt. Allerdings operiert die Gruppe SNCM-Ferryterranée auf den innergemeinschaftlichen Strecken in direkter Konkurrenz zu Unternehmen wie Corsica Ferries, Moby Lines, Happy Lines, Tris, Lauro oder Saremar. Auch was den nordafrikanischen Frachtmarkt betrifft⁽³⁰⁾, steht sie im Wettbewerb mit anderen europäischen Unternehmen.
- (58) Generell ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den staatlichen Ausgleichszahlungen für die Kosten, die aus den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehen, nach der Rechtsprechung um eine Maßnahme handelt, die unter Artikel 87 des EG-Vertrags fällt⁽³¹⁾.
- (59) Dies würde auch für die Subventionierung der Tätigkeiten von Corsica Marittima im Seeverkehr zwischen Frankreich und Italien gelten, wenn das freie Netz zum Teil über die Beihilfen des Staates an die SNCM für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Konzessionsnetz finanziert würde.

Anmeldepflicht

- (60) Nach der Verordnung (EG) Nr. 659/99 sind spätestens ab dem 1. Januar 1990 Beihilfen, die der SNCM gewährt wurden, als neue Beihilfen anzusehen. Diese müssen bei der Kommission angemeldet werden. Ausnahmen von dieser Vorschrift gibt es für den Schifffahrtssektor nicht. Die Vorschrift findet selbst dann Anwendung, wenn das Unternehmen, dem die Beihilfe gewährt wird, möglicherweise unter die Ausnahmeregelungen nach Artikel 86 Absatz 2 des EG-Vertrags fällt⁽³²⁾.

7.1. Beurteilung der Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt

- (61) Staatliche Beihilfen sind grundsätzlich mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, sofern sie nicht unter die im Vertrag vorgesehenen Ausnahmeregelungen nach Artikel 87 Absätze 2 und 3 und Artikel 86 Absatz 2 fallen.
- (62) Die Beihilfen, die der SNCM als Zuschuss im Rahmen der Kontinuität der Festlandsverbindungen gewährt werden, fallen unter keine der Ausnahmeregelungen nach Artikel 87 Absatz 2 des Vertrags. Bei diesen Beihilfen handelt es sich weder um Beihilfen sozialer Art, die einzelnen Verbrauchern gewährt werden, noch um Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind, noch um Beihilfen, die einzelnen Gebieten der Bundesrepublik Deutschland gewährt werden.

⁽²⁸⁾ ABl. L 378 vom 31.12.1986, S. 1. Die Tätigkeit der SNCM zwischen Korsika und dem französischen Festland im Rahmen des Vertrags von 1976 steht seit dem 1. Januar 1999 aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 allen Betreibern offen.

⁽²⁹⁾ ABl. L 353 vom 17.12.1990, S. 16.

⁽³⁰⁾ Für den Frachtverkehr zwischen Frankreich und den beiden nordafrikanischen Ländern Tunesien und Algerien galten lange Zeit Abkommen über eine Aufteilung des Frachtverkehrs zwischen den staatlichen Schifffahrtsgesellschaften beider Seiten. In den achtziger Jahren wurden diese Abkommen gekündigt (1987 mit Algerien und 1988 mit Tunesien) und der Frachtmarkt für den Wettbewerb freigegeben.

⁽³¹⁾ Siehe das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 27. Februar 1997, *Fédération française des sociétés d'assurances (FFSA)* und andere gegen Kommission, Rechtssache T-106/95, Sammlung der Rechtsprechung 1997, S. II-0229, Punkt 165.

⁽³²⁾ Dazu siehe vor allem das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Juni 2000, *Französische Republik gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Beihilfe für die Coopérative d'exportation du livre français (CELF)*, Rechtssache C-332/98, Sammlung der Rechtsprechung 2000, S. I-4833.

- (63) Ebenso wenig findet für diese Beihilfe eine der Ausnahmeregelungen in Artikel 87 Absatz 3 des Vertrags Anwendung. Die Beihilfen dienen nämlich weder der Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse noch der Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats, wie in Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b) des EG-Vertrags festgelegt. Die Beihilfen dienen auch nicht der Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes gemäß Buchstabe d) des genannten Absatzes. Sie können auch nicht als Beihilfen mit regionaler Zielsetzung im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) oder c) interpretiert werden, da sie nicht der Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige dienen und nicht Teil einer Sektoren übergreifenden Beihilferegulierung sind, die in dem jeweiligen Gebiet sämtlichen Unternehmen der betreffenden Wirtschaftszweige gewährt werden (dazu siehe die Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung⁽³³⁾). Sie können auch nicht als Beihilfen zur Förderung der Entwicklung bestimmter Aktivitäten im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) angesehen werden, da die Beihilfen dazu dienen, die Betriebskosten eines Schifffahrtsunternehmens zu decken und nicht Teil eines Gesamtplans sind mit dem Ziel, die wirtschaftliche und finanzielle Rentabilität des Unternehmens wiederherzustellen, ohne dass weitere Beihilfen erforderlich werden.
- (64) Gemäß Artikel 86 Absatz 2 des Vertrags gelten „für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind ..., die Vorschriften dieses Vertrags, insbesondere die Wettbewerbsregeln, soweit die Anwendung dieser Vorschriften nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgabe rechtlich oder tatsächlich verhindert. Die Entwicklung des Handelsverkehrs darf nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt werden, das dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderläuft.“
- (65) Diese Bestimmung enthält eine Ausnahmeregelung, die jedoch der Rechtsprechung zufolge eng auszulegen ist⁽³⁴⁾. Es genügt daher nicht, dass das betreffende Unternehmen von den Behörden mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut wurde. Es ist außerdem erforderlich, dass die Anwendung der Vorschriften des Vertrags, insbesondere von Artikel 87, die Erfüllung der Aufgabe, die dem Unternehmen übertragen wurde, verhindern würde und dass das Gemeinschaftsinteresse nicht beeinträchtigt wird⁽³⁵⁾.
- (66) Um festzustellen, ob die Beihilfen, die der SNCM im Rahmen des Vertrags von 1991 gewährt wurden, unter die Ausnahmeregelung nach Artikel 86 Absatz 2 des Vertrags fallen, muss die Kommission:
- prüfen, ob es sich bei den Dienstleistungen, die der SNCM übertragen wurden, um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt. Dies würde voraussetzen, dass keine ausreichenden Verkehrsdienste gewährleistet wären, wenn das Angebot allein den Marktkräften überlassen bliebe⁽³⁶⁾, und
 - prüfen, inwieweit die Höhe der Beihilfen, die der SNCM als Ausgleich für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gewährt wurden, den Mehrkosten entspricht, die die SNCM zu tragen hat, um den grundlegenden Anforderungen des öffentlichen Dienstes nachzukommen.
- (67) An dieser Stelle sollte daran erinnert werden, dass die Kommission 1997 die Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Seeverkehr definiert hat. In diesen Leitlinien wird erläutert, unter welchen Bedingungen staatliche Beihilfen, die als Ausgleich für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen gewährt werden, als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können.

7.2. Rechtfertigung einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung

- (68) Die Verpflichtungen, die mit der Übernahme einer öffentlichen Dienstleistung verbunden sind, werden in Artikel 2 Punkt 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 definiert als „Verpflichtungen, die der betreffende Gemeinschaftsreeder im eigenen wirtschaftlichen Interesse nicht oder nicht im gleichen Umfang und nicht unter den gleichen Bedingungen übernehmen würde.“
- (69) Gemäß den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Seeverkehr können „gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen in Fällen, in denen Marktkräfte nicht für ein ausreichendes Serviceangebot sorgen würden, für Liniendienste zu Häfen auferlegt werden, von denen Randregionen der Gemeinschaft oder wenig befahrene Strecken bedient werden, die für die wirtschaftliche Entwicklung einer Region als überaus wichtig gelten.“

⁽³³⁾ ABl. C 74 vom 10.3.1998, S. 9.

⁽³⁴⁾ Siehe das Urteil „FFSA“, Punkt 173.

⁽³⁵⁾ Siehe das Urteil „FFSA“, Punkt 173, und das Urteil des Gerichtshofes vom 10. Dezember 1991 *Merci convenzionali porto di Genova*, Rechtssache C-179/90, Sammlung der Rechtsprechung 1991, S. I-5889, Punkt 26.

⁽³⁶⁾ Urteil des Gerichtshofes vom 20. Februar 2001, *Asociación Profesional de Empresas Navieras de Líneas Regulares (Analir) und andere gegen Administración General del Estado*, Rechtssache C-205/99, Sammlung der Rechtsprechung 2001, S. I-1271, Punkt 34.

- (70) Außerdem trägt der Vertrag von Amsterdam zur Ergänzung des Vertrags über die Europäische Union den Besonderheiten der Inselgeographie in Artikel 158 Absatz 2 Rechnung. Diese Besonderheiten wurden ebenfalls in der Erklärung Nr. 30 zu den Inselgebieten hervorgehoben, die der Schlussakte des Vertrags von Amsterdam als Anhang beigefügt ist.
- (71) Die Kommission stellt nicht die so genannte Politik der „Kontinuität der Festlandsverbindungen“ in Frage, die von Frankreich seit langem praktiziert wird. Sie bestreitet auch nicht, dass die öffentliche Hand verpflichtet ist, zu prüfen, ob der regelmäßige Personen- und Frachtverkehr von und nach Korsika ausreichend ist, und dass sie gegebenenfalls verpflichtet ist, diese sicherzustellen, um die Voraussetzungen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Insel zu schaffen.
- (72) Die Kommission stellt außerdem fest, dass es sich bei diesem Ziel um ein legitimes öffentliches Interesse handelt⁽³⁷⁾ und dass es in der Vergangenheit nicht durch das freie Spiel der Marktkräfte erreicht werden konnte. Von 1976 bis zum Ende der 90er Jahre verfügte die SNCM in der Tat auf nahezu allen betroffenen Strecken⁽³⁸⁾ über ein De-facto-Monopol. Nach den Informationen der Kommission hat die SNCM erst 1996 zum ersten Mal Konkurrenz durch ein privates Unternehmen erhalten, die Corsica Ferries. Dieses Unternehmen bietet während der Sommermonate eine Schnellverbindung zwischen Nizza und Korsika an. Dieses Angebot wurde inzwischen auf folgende Strecken ausgedehnt:
- Strecke Toulon-Bastia
Seit dem 18. Dezember 2000 vier wöchentliche Verbindungen während der Saison und drei wöchentliche Verbindungen außerhalb der Saison.
- Strecke Toulon-Ajaccio
Seit dem 1. April 2000 vier wöchentliche Verbindungen während der Saison und drei wöchentliche Verbindungen außerhalb der Saison.
- Strecke Nizza-Bastia
Seit dem 4. Juli 1996 sieben wöchentliche Verbindungen während der Saison und seit dem 18. März 1999 eine wöchentliche Verbindung außerhalb der Saison.
- Strecke Nizza-Calvi
Seit dem 4. Juli 1996 acht wöchentliche Verbindungen während der Saison und seit dem 18. März 1999 eine wöchentliche Verbindung außerhalb der Saison.
- Strecke Nizza-Ajaccio
Seit dem 1. April 2001 eine wöchentliche Verbindung außerhalb der Saison.
- (73) Ziel des Vertrags, der 1976 für eine Laufzeit von 25 Jahren zwischen dem französischen Staat und der SNCM abgeschlossen wurde, war, ausreichende regelmäßige Verkehrsdienste zwischen dem französischen Festland und Korsika sicherzustellen. Außerdem sollte das Unternehmen einen Ausgleich für die Verluste erhalten, die mit der Erfüllung dieser Verpflichtungen verbunden waren. Aus den Vertragsbestimmungen, die weiter oben beschrieben wurden, geht hervor, dass die SNCM für alle Strecken einer Reihe von Auflagen unterworfen war. So musste sie zum Beispiel bestimmte Häfen anlaufen, eine bestimmte Frequenz und bestimmte Abfahrts- und Ankunftszeiten einhalten, außerdem wurden der Schiffstyp und die Tarife vorgegeben. Dies alles waren Verpflichtungen, die das Unternehmen aus eigenem wirtschaftlichem Interesse nicht oder zumindest nicht in demselben Umfang eingegangen wäre.
- (74) Kein einziger der Konkurrenten war bereit, die Verpflichtungen einzugehen, die mit diesem Vertrag verbunden waren, d. h. ein ganzjähriges Angebot in der Frequenz bereitzuhalten, wie im Vertrag vorgesehen, und zwar weder im Hinblick auf die Personen- noch auf die Frachtbeförderung. Auch als 1996 zum ersten Mal ein privater Anbieter auf den Markt trat (auf einem Teil der Strecken und während eines Teils des Jahres), war eine Erfüllung der Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes, wie sie von den französischen Behörden für erforderlich angesehen wurden, nicht gewährleistet. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass die Kommission es im Rahmen der Umsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 als legitim ansieht, dass diese Verpflichtungen sowohl für die Haupt- als auch für die Nebensaison auferlegt wurden. Auf diese Weise sollte verhindert werden, dass Reedereien sich die rentabelsten Strecken für die Sommermonate aussuchen und dem Unternehmen, das den öffentlichen Linienverkehr übernommen hat, die unrentablen Strecken überlassen. Die Kommission kommt daher zu folgendem Schluss: Die Tatsache, dass es zu dem Zeitpunkt, als die beiden Fünfjahresverträge geschlossen wurden, d. h. in den Jahren 1991 bis 1996, keine Konkurrenz gab, rechtfertigt die Notwendigkeit, eine öffentliche Verkehrsleistung einzurichten, wie sie im Rahmen des in Frage stehenden Vertrags vorgesehen ist.

⁽³⁷⁾ Siehe das zitierte Urteil „Analir“, Punkt 27.

⁽³⁸⁾ Fünf ab Marseille (nach Porto-Vecchio, Propriano, Bastia, Ajaccio und Balagne), drei ab Toulon (nach Propriano, Bastia und Ajaccio) und drei ab Nizza (nach Bastia, Calvi und Ajaccio).

- (75) In den Verträgen und in den Anhängen machen die französischen Behörden präzise Vorgaben in Bezug auf die Kontinuität, die Regelmäßigkeit, die Leistungsfähigkeit und die Tarifgestaltung, die das Unternehmen bei der Bedienung des Konzessionsnetzes einhalten muss. So wird im Fünfjahresvertrag von 1996 festgelegt, welche Verbindungen mindestens im öffentlichen Schiffslinienverkehr anzubieten sind. Darüber hinaus wird festgeschrieben, dass die Fahrpläne für die vorgesehenen Zeiträume dem OTC rechtzeitig zur Genehmigung vorgelegt werden müssen. Und schließlich ist auch vertraglich geregelt, welche Schiffe für den öffentlichen Linienverkehr einzusetzen sind.
- (76) Zu der zusätzlichen Ausgleichszahlung, die am 6. November 1998 genehmigt wurde, stellt die Kommission fest, dass der Nachtrag zum Vertrag einer Änderung Rechnung trägt, die von den Behörden beschlossen worden war. Diese betraf eine Erweiterung des Leistungsangebots, das von der SNCM bereitzustellen ist. Dieser Nachtrag steht mit dem Rahmenvertrag von 1976 und dem Fünfjahresvertrag von 1996 (Teil II, Artikel 4 Absatz 2) in Einklang. Die Behauptung, dass die SNCM selbst ihre gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen festlege, ist daher nicht zutreffend.
- (77) Auf der anderen Seite ist festzustellen, dass der Seeverkehr mit Korsika ein Markt ist, der nicht nur in permanentem Wettbewerb mit dem — ebenfalls subventionierten — Luftverkehr steht. Der Markt ist auch innerhalb des Seeverkehrs hart umkämpft. Vor allem die Konkurrenz aus Italien ist sehr stark. Italienische Reedereien bieten von den Häfen Livorno und Savona aus ebenfalls einen Linienverkehr nach Korsika an.
- (78) Auf französischer Seite hat sich die Situation in den letzten Jahren entscheidend verändert, und zwar in einem Maße, dass inzwischen sogar die Notwendigkeit gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in Frage gestellt werden kann. Seit 1995 hat sich den Angaben des Observatoire régional des transports de la Corse ⁽³⁹⁾ zufolge das Angebot im Sommer erheblich verbessert. Die schrittweise Öffnung des Marktes — zunächst für die Strecke ab Nizza, später auch ab Toulon — und der Einsatz neuer Schiffe ⁽⁴⁰⁾ haben dazu geführt, dass sich die Zahl der Fahrten verdreifacht hat. Auch das Platzangebot ist um 77 % gestiegen.
- (79) Die Erhöhung des Angebots im Sommer 2001 nach der Marktöffnung könnte zu einer Neuordnung der Verbindungen während der Sommermonate führen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dies eine Neuverteilung der Marktanteile zu Ungunsten der SNCM zur Folge haben wird.

Platzangebot — französisches Festland-Korsika

Gesellschaft	2000	2001	Veränderungen
SNCM	2 238 449	2 364 915	+ 6 %
CMN	63 595	66 633	+ 5 %
Corsica Ferries	321 500	1 025 600	+ 219 %
Insgesamt	2 623 544	3 457 148	+ 32 %

Platzangebot — französisches Festland-Korsika

Monate	2000	2001	Veränderungen
Mai	333 844	454 052	+ 36 %
Juni	470 932	570 857	+ 21 %
Juli	710 054	894 039	+ 26 %
August	728 358	922 270	+ 27 %
September	380 356	615 930	+ 62 %
Insgesamt	2 623 544	3 457 148	+ 32 %

⁽³⁹⁾ Evolution structurelle de l'offre „passagers“ sur les lignes maritimes françaises, saison 2001 (Dokument vom April 2001).

⁽⁴⁰⁾ Vor allem der Hochgeschwindigkeitsschiffe, die bis zu 1700 Passagiere befördern können.

- (80) Berücksichtigt man diese jüngsten Entwicklungen, kann die Schlussfolgerung der Kommission nicht über den 31. Dezember 2001 hinaus gelten, dem Datum, an dem der Rahmenvertrag ausläuft. Das heißt, über dieses Datum hinaus wäre die Notwendigkeit, einen öffentlichen Linienverkehr aufrechtzuerhalten, wie dies im Rahmenvertrag zwischen dem französischen Staat und der SNCM im Jahre 1976 und zwischen dem OTC und der SNCM in den Jahren 1991 und 1996 vereinbart worden war, nicht mehr gegeben. Dies wird auch durch die Absicht der französischen Behörden bestätigt⁽⁴¹⁾, ab diesem Datum den Umfang der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zu reduzieren.

7.3. Verhältnismäßigkeit der Beihilfe

Fehlen einer öffentlichen Ausschreibung

- (81) Bei der Bewertung von öffentlichen Dienstleistungen im Seeverkehr betrachtet die Kommission in der Regel die Erstattung von Verlusten, die direkt auf die Übernahme von Dienstleistungen von allgemeinem öffentlichem Interesse im Sinne des Artikels 86 Absatz 2 des Vertrags zurückzuführen sind, nicht als Überkompensation und daher als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar⁽⁴²⁾. Voraussetzung ist, dass die Verkehrsleistungen öffentlich in einem transparenten und nicht diskriminierenden Verfahren ausgeschrieben wurden. In dem vorliegenden Fall ist jedoch keine öffentliche Ausschreibung erfolgt. Von daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Ausgleichszahlungen eine Beihilfe zu den Betriebskosten darstellen und daher nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind.

Keine pauschale Beihilfe

- (82) Die französischen Behörden argumentieren, dass es sich bei den Mitteln für die Kontinuität der Festlandsverbindungen um eine pauschale Beihilfe handelt und dass diese daher weder mit den Betriebskosten noch mit den Investitionskosten in Verbindung gebracht werden dürfe. Es trifft zwar zu, dass in Punkt IV des Vertrags von einer „dotation forfaitaire de continuité territoriale“, d. h. von Pauschalmitteln für die Kontinuität der Festlandsverbindungen, die Rede ist. In Punkt IV Teil II wird jedoch präzisiert: „Falls die wirtschaftlichen Bedingungen, insbesondere die Betriebskosten und das Verkehrsaufkommen, die der Berechnung der Beihilfe zugrunde gelegen haben, sich in erheblichem Maße verschlechtern, werden SNCM und OTC gemeinsam erörtern, welche Maßnahmen ergriffen werden können, um das finanzielle Gleichgewicht des Unternehmens wiederherzustellen. Dabei können sowohl eine Änderung des Verbindungsangebots und der Tarife als auch eine Anpassung der Höhe der Beihilfe in Betracht gezogen werden.“
- (83) Die Tatsache, dass die Beihilfe nach oben angepasst werden kann, um ein finanzielles Ungleichgewicht auszugleichen (das auf eine Diskrepanz zwischen den tatsächlichen Betriebskosten und den Kosten zurückzuführen ist, die als Grundlage für die Berechnung der Beihilfe gedient hatten), bestätigt nach Auffassung der Kommission, dass es sich nicht um eine pauschale Beihilfe handelt.

Zusätzliche Ausgleichszahlung

- (84) Artikel 4 Absatz 2 in Teil II des Fünfjahresvertrags von 1996 sieht vor, dass das Verbindungsangebot, das die SNCM im Rahmen des öffentlichen Dienstleistungsvertrags bereitstellen muss, mit Zustimmung des Office des transports de la Corse geändert werden kann, wenn sich die Nachfrage ändert. Allerdings darf die Gesamtzahl der Verbindungen nicht unter die vertraglich festgelegte Zahl sinken. Außerdem sieht Teil I des Vertrags von 1996 vor, dass die SNCM auf Wunsch des OTC Ermäßigungen oder Rabatte auf die üblichen Tarife einräumen muss. Dafür kann dem Unternehmen eine zusätzliche Ausgleichszahlung gewährt werden.
- (85) Die französischen Behörden haben darauf hingewiesen, dass der Nachtrag zum Vertrag von 1996 (der am 6. November 1998 beschlossen worden war und in dem der SNCM eine zusätzliche Ausgleichszahlung in Höhe von 20 Millionen FRF gewährt wurde) notwendig geworden sei, nachdem die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ausgeweitet wurden. So sei der Umfang der Leistungen, die von der SNCM angeboten werden müssen, größer geworden. Die Bestimmungen dieses Nachtrags stünden nicht in Widerspruch zum Vertrag. Die Mehrkosten, die mit dieser Anpassung verbunden sind, ergeben sich den französischen Behörden zufolge aus folgenden neuen Belastungen:
- Inbetriebnahme eines zusätzlichen Schiffs (der Fähre „Ile de Beauté“) in der Vor- und Nachsaison: 14,7 Millionen französische Francs.
 - Erhöhung der Frequenz der Verbindungen mit Ajaccio: 1,1 Millionen französische Francs.
 - Senkung der Tarife: 8,0 Millionen französische Francs.

⁽⁴¹⁾ Siehe Erwägungsgrund 120.

⁽⁴²⁾ Siehe Punkt 9, Absatz 3 der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Seeverkehr sowie die Beschlüsse der Kommission vom 19. Juli 2000 in der Rechtssache C 10/98 — Spanien, Neuer öffentlicher Dienstleistungsvertrag im Seeverkehr (noch nicht im ABL veröffentlicht) und vom 6. August 1999 in der Beihilfesache C 64/99 — Italien, Staatliche Beihilfe zugunsten von Gruppo Tirrenia di Navigazione (ABl. C 306 vom 23.10.1999, S. 2).

- (86) Die Fähre „Ile de Beauté“ wurde auf Verlangen des OTC in Dienst gestellt. Sie soll die Hochgeschwindigkeitsflotte verstärken, die im Herbst und Frühjahr ab Nizza eingesetzt wird. Die Tarifsenkung war vom OTC und vom Exekutivrat Korsikas ab 1996 beschlossen worden, um die Auslastung in der Süd-Nord-Richtung zu Beginn des Sommers und in der Nord-Süd-Richtung zum Ende des Sommers zu verbessern. Auf jeden Fall müssen die zusätzlichen Ausgleichszahlungen berücksichtigt werden, um beurteilen zu können, ob die Beihilfen insgesamt den höheren Kosten angemessen sind, die sich aus den neuen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ergeben.

Verhältnismäßigkeit der Beihilfen

- (87) Wie bereits erwähnt, muss die Kommission prüfen, inwieweit die Höhe der Beihilfen den Mehrkosten entspricht, welche die SNCM zu tragen hat, um den grundlegenden Anforderungen des öffentlichen Dienstes nachzukommen. Diese Anforderungen sind vor allem in den Lastenheften festgelegt, die den Fünfjahresverträgen von 1991 und 1996 als Anhang beigefügt sind. Die Lastenhefte machen präzise Vorgaben in Bezug auf die Leistungen, d. h. die Anzahl der Verbindungen, die Häfen, die anzulaufen sind, die Tarifgestaltung und den Fahrplan. In den Anhängen zu den Verträgen werden auch die technischen Merkmale, die Kapazität und die Zahl der Schiffe definiert, die für den öffentlichen Schiffsverkehr bereitzustellen sind. Darüber ist auch die konkrete Entwicklung der Flotte bis zum Auslaufen der Verträge festgelegt.
- (88) In dieser Hinsicht weisen die Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Seeverkehr darauf hin, dass die Kostenerstattung in direktem Zusammenhang mit dem berechneten Defizit stehen sollte, das dem Unternehmen bei der Erbringung der Dienstleistung entsteht. Über alle diese Dienste sollte jeweils gesondert Buch geführt werden, damit Überkompensation und Quersubventionierung ebenso ausgeschlossen werden können wie die Nutzung des Systems zum Ausgleich von Ineffizienz in Management und Betrieb.
- (89) Da die Verträge regelmäßige Rechnungsprüfungen vorsehen, haben die französischen Behörden darauf hingewiesen, dass die Ausgleichszahlungen auf der Grundlage der Betriebsabrechnung berechnet worden seien. Die Beträge seien anhand der tatsächlichen Kosten ermittelt worden, die der SNCM mit der Übernahme der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstanden seien. Die französischen Behörden haben außerdem am 27. April 2000 einen Bericht vorgelegt, der von einem unabhängigen Sachverständigen erstellt wurde. Dieser Bericht enthält eine Aufschlüsselung der Betriebsergebnisse der SNCM nach den einzelnen Unternehmensbereichen („Konzessionsnetz“ und „sonstige Tätigkeiten“). Der Sachverständige kommt zu dem Schluss, dass die Beihilfe, welche die SNCM vom Staat erhalten hat, notwendig gewesen sei, um die Betriebsverluste des Konzessionsnetzes auszugleichen. Die Nettoergebnisse seien in den Jahren, die untersucht wurden, eindeutig negativ gewesen.
- (90) Zur gleichen Zeit haben die Beschwerdeführer der Kommission am 7. August 2000 den Bericht eines anderen Sachverständigen über die Rentabilität der französischen Seeverbindungen mit Korsika vorgelegt⁽⁴³⁾. Gestützt auf die Schlussfolgerungen dieses Berichts kritisieren die Beschwerdeführer die Höhe der Beihilfen, die der französische Staat der SNCM gewährt. Außerdem wurde die Aufmerksamkeit der Kommission mehrmals auf die Berichte „Suivi de la dotation forfaitaire de continuité territoriale“ gelenkt, die von Herrn Paul Ménestrier in seiner Eigenschaft als unabhängiger Sachverständiger des OTC erstellt wurden. Darüber hinaus hat die Kommission auch einem Bericht des französischen Rechnungshofes, in dem das Management der SNCM in den Jahren 1992-1996 untersucht wird, Informationen entnommen.
- (91) Nach eingehender Prüfung dieser sich offensichtlich widersprechenden Dokumente und Informationen sah sich die Kommission veranlasst, einen externen Sachverständigen hinzuziehen. Dieser sollte prüfen, welche Kriterien für die Berechnungen zugrunde gelegt worden waren, und die Widersprüche aufklären. Auf diese Weise sollte festgestellt werden, ob die Beihilfen, die der französische Staat der SNCM in den Jahren 1990-1999 gewährt hat, eine Überkompensation oder Quersubventionen darstellen. Die Untersuchungen haben sich dabei auf die Prüfung staatlicher Beihilfen im Sinne des Artikels 87 des EG-Vertrags beschränkt. Die Untersuchungen sollten keineswegs die Schlussfolgerungen der Berichte, die von den einzelnen nationalen oder regionalen Kontrollgremien in einem anderen Zusammenhang und zu anderen Zwecken erstellt worden waren, in Frage stellen.
- (92) Der von der Kommission beauftragte Sachverständige hat anhand der Jahresabschlüsse zunächst die Rechnungslegung der SNCM geprüft, ferner die Berichte der SNCM an das OTC, den Ménestrier-Bericht und den Bericht des Sachverständigen, der von den französischen Behörden engagiert worden war. Schließlich hat er versucht, die Gründe für die Unterschiede zwischen den einzelnen Berichten festzustellen und anschließend seine eigenen Schlussfolgerungen vorgelegt.

⁽⁴³⁾ Bericht PWC mit dem Titel „Analysis of the profitability of some French cabotage lines“.

- (93) Der Bericht des Sachverständigen, der von den Beschwerdeführern engagiert worden war, stützt sich nach Ansicht des Sachverständigen der Kommission im Wesentlichen auf ein theoretisches Modell, das auf Arbeitshypothesen beruht. Das Ergebnis habe daher nicht viel mit dem konkreten Fall der SNCM tun. Aus diesem Grund sei es ihm auch nicht möglich gewesen, die Zahlen in diesem Modell den Zahlen aus der Buchführung der SNCM gegenüberzustellen. Anhand dieses Berichts lasse sich daher nicht feststellen, ob eine Überkompensation vorliegt oder nicht. Dazu hätte man die Beihilfen, die gezahlt wurden, mit den tatsächlichen Aufwendungen der SNCM für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen vergleichen müssen. Dies sei jedoch nicht geschehen. Der Verfasser habe sich darauf beschränkt, aufzuzeigen, dass unter bestimmten Bedingungen und unter Zuhilfenahme bestimmter Hypothesen Unternehmen, die eine öffentliche Dienstleistung anbieten, Gewinne erwirtschaften können.
- (94) Der Bericht des Sachverständigen, der von den französischen Behörden engagiert worden war, hat offensichtlich drei konkrete Geschäftsjahre untersucht: 1993, 1995 und 1997. Diese Geschäftsjahre werden als repräsentativ für die unterschiedlichen betrieblichen Bedingungen in den letzten zehn Jahren angesehen. Die Unterschiede beziehen sich auf die Zahl der Passagiere, können zum Teil aber auch auf politische und soziale Ereignisse zurückzuführen sein, die die Gewinne des Unternehmens beeinflusst haben könnten. Allerdings ist es nicht möglich, anhand der Daten von lediglich drei Geschäftsjahren festzustellen, ob in Bezug auf die Beihilfen, die der SNCM aufgrund der Verträge von 1991 und 1996 gezahlt wurden, eine Überkompensation vorliegt oder nicht.
- (95) Der Sachverständige der Kommission hat im Einzelnen geprüft, nach welchen Kriterien die verschiedenen Kosten den einzelnen Unternehmensbereichen der SNCM zugeordnet wurden. Dabei ging es um die öffentlichen Verkehrsdienste (Linienverkehr von und nach Korsika), um die Tätigkeit im internationalen Seeverkehr (Personen- und Frachtbeförderung zwischen Frankreich und Nordafrika) und um die Tätigkeit der Tochtergesellschaft Corsica Marittima.
- (96) Dabei muss unterschieden werden zwischen den Einzelkosten, die sich direkt dem einen oder anderen Tochterunternehmen der Gruppe SNCM-Ferryterranée zuordnen lassen, und den Gemeinkosten, die auf alle Unternehmen und Bereiche der Gruppe verteilt werden müssen. Bei der SNCM muss unterschieden werden zwischen den einzelnen Unternehmensbereichen (Konzessionsnetz oder freies Netz). Dadurch, dass über die Einzelkosten nach Unternehmen⁽⁴⁴⁾ und Unternehmensbereichen getrennt Buch geführt wurde, war eine transparente Aufschlüsselung der Kosten im Zusammenhang mit der öffentlichen Dienstleistung möglich.
- (97) Die Gemeinkosten der Gruppe werden pauschal auf die einzelnen Tochterunternehmen und Unternehmensbereiche verteilt, auch auf die öffentlichen Verkehrsdienste. Bei diesen (nicht sehr zahlreichen) Posten handelt es sich vor allem um die Kosten für das Büro- und Verwaltungspersonal. Sie werden nach Unternehmensbereichen — Konzessionsnetz oder freies Netz — aufgeschlüsselt (nur die wichtigsten Posten):
- Kosten für den Flottenbetrieb: Ausrüstung, Verproviantierung, technische Ausgaben, Übernachtungs- und Verpflegungskosten. Sie werden auf die einzelnen Schiffe im Verhältnis zur Nutzung aufgeteilt;
 - Kosten für das „Konzessionsnetz“: Unterhalt der Regionaldirektion für Korsika, der Agenturen in Nizza, Bastia, Ajaccio und der Kaischuppen in Nizza, Provisionen für Reisebüros, Inspektionskosten usw. Diese Kosten werden im Verhältnis zur Zahl der Reservierungen je Zielhafen aufgeteilt;
 - Kosten für die „Agenturen im Landesinneren“ (Paris, Nancy, Lille, Brüssel). Dabei wird unterschieden zwischen den Kosten für den Unterhalt der Agentur und den Inspektionskosten je Netz. Diese Kosten werden ebenfalls im Verhältnis zur Zahl der Reservierungen je Zielhafen aufgeteilt;
 - Kosten für den Unternehmensbereich „Maghreb“. Sie werden direkt dem betreffenden Netz zugewiesen;
 - Kosten für den Bereich „Öffentlichkeitsarbeit“. Die Werbeausgaben werden direkt dem jeweiligen Netz zugeordnet;
 - Kosten für die „Hafenagentur Marseille“. Dabei wird zwischen den Kosten für die Personen- und die Frachtbeförderung unterschieden. Die Kosten werden den jeweiligen Strecken im Verhältnis zur Zahl der Reservierungen zugewiesen;
 - Gemeinkosten des Unternehmens. Die Kosten für den Unterhalt des Firmensitzes und die Geschäftsführung werden im Verhältnis zu den Nettoeinnahmen aufgeteilt (Betriebs-einnahmen abzüglich Ausgaben).

⁽⁴⁴⁾ Corsica Marittima verfügt über einen eigenen Firmensitz und trägt die damit verbundenen Kosten selbst. Auch die Lagerkosten sowie die anderen Kosten im Zusammenhang mit dem Schiffsbetrieb (d.h. die direkten Kosten einschließlich Hafengebühren, Kraftstoffkosten usw.) werden von der Corsica Marittima getragen.

- (98) Anhand der Buchführungs- und Betriebsdaten, die von den französischen Behörden vorgelegt wurden, kommt der Sachverständige der Kommission zu dem Schluss, dass alle Aktiva, Passiva und Elemente der Abschlusskonten, die als Kosten für das Konzessionsnetz ausgewiesen waren, auch auf diese Tätigkeit entfallen. Die übrigen Kosten werden dem internationalen Streckennetz zugewiesen. Die Kommission kommt daher zu dem Schluss, dass die Beihilfen für das Konzessionsnetz nicht für die Finanzierung von Tätigkeiten verwandt wurden, bei denen die SNCM im Wettbewerb zu anderen Unternehmen steht. Durch die getrennte Buchführung für den öffentlichen Verkehrsdienst⁽⁴⁵⁾ und die Prüfungen, die von den regionalen und nationalen Kontrollgremien durchgeführt wurden⁽⁴⁶⁾, lässt sich die Verwendung der Beihilfen für die Kontinuität der Festlandsverbindungen genau nachvollziehen. So ergibt sich ein klares Bild der Kosten, die mit der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung verbunden sind.

Ergebnis der Buchprüfung

- (99) Der Sachverständige der Kommission kommt zu folgendem Ergebnis: Unabhängig davon, welche Kriterien der Buchführung in den verschiedenen Unterlagen zugrunde gelegt wurden⁽⁴⁷⁾, geben die kumulierten Ergebnisse vor Steuern des Unternehmensbereichs „Korsikaflotte“ die Kosten wieder, die der SNCM in Verbindung mit der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstanden sind. Diese Schlussfolgerung wird gestützt durch Erkenntnisse über die Zuordnung der Kapitalkosten für die Schiffe, die für das Konzessionsnetz bereitgestellt werden.

Die Kapitalkosten

- (100) Nach dem derzeit geltenden Fünfjahresvertrag⁽⁴⁸⁾ umfassen die Kapitalkosten:
- die Kapitalbeschaffungskosten für die Finanzierung der Schiffe. Diese Kosten werden für 90 % der Investitionen und mit einem Zinssatz von 5,5 % (inflationbereinigt) angesetzt;
 - die (lineare) Abschreibung für die Schiffe, die für 90 % der Investitionen angesetzt wird. Die Abschreibungsdauer beträgt 20 Jahre für Passagierfährschiffe und für Frachtschiffe (Ro-Ro-Schiffe) und zehn Jahre für Hochgeschwindigkeitsschiffe;
 - die Leasing- und Charterkosten.

Die Kapitalkosten (Tilgungskosten und Zinsen) werden über die Nutzungsdauer des Schiffes fortgeschrieben, unabhängig von der wirtschaftlichen Lebensdauer, die für die Abschreibung festgesetzt wurde.

- (101) Die Kommission weist darauf hin, dass die Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Seeverkehr fordern, dass die Höhe der Beihilfen, die als Ausgleich für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gewährt werden, „eine Kapitalrendite“ berücksichtigen sollte. Dies war bei den Fünfjahresverträgen von 1991 und 1996 der Fall⁽⁴⁹⁾.

Der erzielte Wertzuwachs

- (102) In den Jahren 1991-1999 wurden drei Schiffe verkauft. Dadurch wurden folgende Gewinne erzielt: 7,2 Millionen französische Francs im Jahr 1993 (Verkauf der „L'Aude“⁽⁵⁰⁾), 95,4 Millionen französische Francs in den Jahren 1994-1996 (Verkauf der „Monte Stello“⁽⁵¹⁾) und 79,5 Millionen französische Francs 1997 (Verkauf der „L'Estérel“⁽⁵²⁾). Die Gesamtsumme beläuft sich auf 182,1 Millionen französische Francs.

⁽⁴⁵⁾ Gemäß den französischen Rechtsvorschriften (Gesetz vom 3. Januar 1985 und Durchführungsbestimmungen) und der Verordnung vom 9. Dezember 1986, der aus der Stellungnahme des Conseil national de la comptabilité hervorgegangen ist.

⁽⁴⁶⁾ Siehe die Berichte des Sachverständigen des OTC, den Bericht der Rechnungsprüfer der SNCM und die Berichte des französischen Rechnungshofs. Eine Verwendung der für die Kontinuität der Festlandsverbindungen gewährten Beihilfen für andere Zwecke als das Konzessionsnetz wäre nach französischem Gesetz rechtswidrig.

⁽⁴⁷⁾ Geprüfte Jahresabschlüsse, Buchführung der SNCM, Berichte der SNCM an das OTC und Ménéstrier-Berichte an das OTC.

⁽⁴⁸⁾ Der Vertrag von 1991 enthält folgende Bestimmung: „Die jährlichen Tilgungsraten für die einzelnen Schiffe, die im Zusammenhang mit der Kontinuität der Festlandsverbindungen zur Verfügung gestellt werden, wurden anhand finanzieller Kriterien festgelegt, die in der Regel auf Langzeitverträge Anwendung finden. Sie werden berechnet anhand des tatsächlichen Beschaffungspreises in nach dem Nominalwert berechneten Francs, abzüglich eines Restwerts von 10 % am Ende der Laufzeit. Diese Berechnung geht von einem Zinssatz von 7 % (inflationbereinigt) aus. Die Laufzeit beträgt 16 Jahre für Fährschiffe und 14 Jahre für Frachtschiffe“.

⁽⁴⁹⁾ Die Rendite, die anhand eines inflationbereinigten Zinssatzes berechnet wurde, war im Schnitt niedriger als die Rendite, die während der gleichen Zeit auf dem Kapitalmarkt erzielt wurde.

⁽⁵⁰⁾ Siehe den Ménéstrier-Bericht, S. 179 und den Bericht PWC, S. 19.

⁽⁵¹⁾ Siehe den Ménéstrier-Bericht, S. 179.

⁽⁵²⁾ Siehe den Ménéstrier-Bericht, S. 179 und den Bericht PWC, S. 19.

- (103) Diese Wertzuwächse, die durch den Verkauf der drei Schiffe der Korsikaflotte erzielt wurden, sind von der SNCM unter dem freien Netz und den übrigen Aktivitäten verbucht worden. Dies steht zwar nicht im Widerspruch zum Vertrag zwischen dem OTC und der SNCM, da dieser keine Bestimmungen zu diesem Punkt vorsieht. Dennoch ist die Kommission der Auffassung, dass aus wirtschaftlicher Sicht die Veräußerungsgewinne den Unternehmensbereichen zuzuordnen sind, unter dem auch die Investitionskosten angefallen sind, d. h. dem Konzessionsnetz. Die betreffenden Schiffe, die in erster Linie für den öffentlichen Linienverkehr eingesetzt wurden⁽⁵³⁾, waren während der Vertragslaufzeit gekauft und vollständig abgeschrieben worden. Die Finanzierung und Absetzung für Abnutzung dieser Schiffe wurde also vollständig von diesem Unternehmensbereich abgewickelt. Aus diesem Grund muss die Kommission diese Berichtigung in ihrer allgemeinen Schlussfolgerung, die sich auf die Stellungnahme ihres Sachverständigen stützt, berücksichtigen.

Kein Vorliegen einer Überkompensation

- (104) Die folgende Tabelle enthält eine Gegenüberstellung der Kosten des Unternehmensbereichs „öffentlicher Linienverkehr“ (Betriebsverluste plus Kapitalkosten) und der Kosten der anderen Unternehmensbereiche. Sie wurde vom Sachverständigen der Kommission erstellt und gibt auch die Höhe der Beihilfe an.

Gegenüberstellung der Kosten für die Jahre 1991 bis 1999⁽¹⁾

(in Tausend französische Francs)

	Korsikaflotte insgesamt (öffentlicher Verkehrs- dienst)	Internationales Netz und sonstige Unterneh- mensbereiche	Insgesamt
Netto-Umsatzrendite	(2 984 913)	340 140	(2 644 773)
Kapitalkosten	(2 080 916)	(333 799)	(2 414 715)
— Kapitalbeschaffungskosten	(521 914)	(33 792)	(555 705)
— Leasingkosten	(18 810)	0	(18 810)
— Tilgungen	(1 540 192)	(272 792)	(1 812 984)
— Provisionen und Sonstiges	(222 800)	(27 215)	(222 800)
Kosten insgesamt	(5 065 829)	6 341	(5 059 487)
Beihilfe	4 602 486	0	4 602 486
Außerordentliches Ergebnis	64 262	202 660	266 925
Ergebnis vor Steuern	(399 080)	209 001	(190 079)
Berichtigung des Wertzuwachses	182 100	(182 100)	0
Insgesamt	(216 980)	26 901	(190 079)

⁽¹⁾ Diese Tabelle stützt sich auf die konsolidierten Abschlüsse der Gruppe. Der von der Kommission beauftragte Sachverständige hat geprüft, ob die Zahlen der Tabelle übereinstimmen mit den Erfolgskonten, den Erfolgskonten der Jahresabschlüsse, den Konten, die in den Berichten der SNCM an das OTC aufgeführt werden, und den Konten, die in den Ménestrier-Berichten an das OTC zugrunde gelegt werden.

⁽⁵³⁾ Vorbehaltlich Erwägungsgrund 108.

- (105) Unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Einnahmen der SNCM aus dem Konzessionsnetz (einschließlich der Beihilfen) die finanziellen Belastungen in Verbindung mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen in den untersuchten Jahren (Verträge von 1991 und 1996) nicht übersteigen. Der Analyse des von der Kommission beauftragten Sachverständigen zufolge bleibt das Ergebnis der Korsikaflotte weitgehend defizitär (- 399 Millionen französische Francs). Selbst wenn man die Gewinne aus dem Verkauf einiger Schiffe berücksichtigt (182,1 Millionen französische Francs ⁽⁵⁴⁾), bleibt das Nettoergebnis negativ (- 399,1 + 182,1 = - 217 Millionen französische Francs).
- (106) Die Schlussfolgerung der Kommission bedeutet keine Bewertung der Höhe der Kosten im Zusammenhang mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen. Wie das Gericht in erster Instanz festgestellt hat ⁽⁵⁵⁾, „ist die Kommission in Anbetracht des Fehlens einer Gemeinschaftsregelung auf diesem Gebiet nicht befugt, über die Gestaltung und den Umfang der einem öffentlichen Unternehmen übertragenen öffentlichen Aufgaben oder über die Zweckmäßigkeit der von den zuständigen nationalen Behörden auf diesem Gebiet getroffenen politischen Entscheidungen zu entscheiden [...]“. Unter Beachtung der Bestimmungen von Artikel 86 des Vertrags bestimmen die Mitgliedstaaten selbst, inwieweit öffentliche Dienstleistungen erforderlich sind und wie diese Dienstleistungen erbracht werden sollen.

7.4. Die Tätigkeit der Corsica Marittima

- (107) In den Geschäftsjahren 1991 bis 1999 wies das Gesamtergebnis der Corsica Marittima (das weitgehend von der Höhe der Charter abhängt, die von der Muttergesellschaft festgelegt wird) einen Nettoverlust auf. Die Verluste belaufen sich auf rund 36 Millionen französische Francs. Aus der Gegenüberstellung der Betriebsergebnisse, die vom Sachverständigen der Kommission erstellt wurde, geht hervor, dass diese Verluste durch die Gewinne aus dem internationalen Netz abgedeckt wurden. Da keine Überkompensation der Kosten für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen festgestellt wurde, ergibt sich der Schluss, dass die Tätigkeit der Corsica Marittima nicht über die Beihilfen zum Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen finanziert wurde.
- (108) Darüber hinaus ist laut SNCM/OTC-Vertrag Punkt III Anhang 2 die „SNCM verpflichtet, die Kosten zu verringern, die durch die Schiffe für das Konzessionsnetz verursacht werden, wenn ihr Einsatz nicht für das Konzessionsnetz erforderlich ist. Die Schiffe, die nicht für das Konzessionsnetz benötigt werden, sollten soweit möglich für andere Strecken eingesetzt werden, um das Angebot stärker der Nachfrage anzupassen und die Kosten für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auszugleichen: Die Gewinne, die aus den externen Verbindungen durch Schiffe des Konzessionsnetzes erzielt wurden, werden dem Konzessionsnetz zugewiesen. Diese Strecken werden von Tochtergesellschaften der SNCM bedient, und die Vergütung für den Einsatz der Schiffe erfolgt über Charterverträge“. Das OTC erlaubt also ausdrücklich den Transfer von Schiffen zwischen den Netzen.
- (109) Die SNCM stellt ihrer Tochtergesellschaft Corsica Marittima also Schiffe zur Verfügung, die nicht für das Konzessionsnetz benötigt werden (einige Autofähren in der Wochenmitte, die Frachtschiffe von Samstag mittag bis Sonntag abend) ⁽⁵⁶⁾. Wie bereits im Zusammenhang mit der Einleitung des Verfahrens in der Beihilfesache C 79/98 erwähnt (siehe Erwägungsgrund 7), hat die Kommission geprüft, wie die SNCM die Charraten für die Corsica Marittima berechnet hat. Diese Prüfung hat ergeben, dass die Charraten bei den Hochgeschwindigkeitsschiffen die Kosten vollständig decken, bei den kombinierten Fahrgast- und Frachtschiffen und den Autofähren dagegen liegen die Charraten unter den Gesamtkosten, aber über den Grenzkosten ⁽⁵⁷⁾.

⁽⁵⁴⁾ Siehe Erwägungsgrund 102.

⁽⁵⁵⁾ Siehe das Urteil „FFSA“, Punkt 192.

⁽⁵⁶⁾ Ihr Einsatz ist auf Zeiten beschränkt, in denen die Schiffe laut Fahrplan verfügbar sind.

⁽⁵⁷⁾ Die französischen Behörden haben diese Differenz mit dem Typ der vercharterten Schiffe begründet. Die Hochgeschwindigkeitsschiffe würden der Nachfrage von Corsica Marittima genau gerecht. Bei den Frachtschiffen sei dagegen lediglich der (geringfügige) Passagieranteil wirtschaftlich interessant. Bei den Autofähren der SNCM lägen die Kapazitäten in der Wochenmitte weit über dem Bedarf der Corsica Marittima.

- (110) Die Preise, die für das Verchartern von Schiffen festgelegt werden, ermöglichen es der SNCM, für den Zeitraum 1991-1999 einen Gewinn in Höhe von 18 Millionen französischen Francs für das Verchartern der Schiffe an die Corsica Marittima auszuweisen. Mit diesem Gewinn konnte ein Teil der Kosten für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung kompensiert werden, da diese Gewinne unter dem Konzessionsnetz verbucht wurden. Durch das Verchartern von Schiffen konnte die SNCM bereits entstandene Kosten kompensieren⁽⁵⁸⁾. Die SNCM hat daher wirtschaftlich vernünftig gehandelt, da ihr ohne das Verchartern dieser Schiffe Einnahmen entgangen wären. Ein privater Kapitalgeber in der Marktwirtschaft hätte sich zweifellos ähnlich verhalten, wenn er über solche Aktiva unter denselben Bedingungen verfügt hätte.
- (111) Die Tatsache, dass das Verchartern von Schiffen an die Tochtergesellschaft es der SNCM ermöglicht hat, die Kosten für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zu kompensieren, schließt jedoch nicht aus, dass der Corsica Marittima Vorteile entstanden sind. Die SNCM ist Eigentum des Staates, und ein erheblicher Teil ihrer Tätigkeit (der Seeverkehr zwischen Korsika und dem Festland) wird über staatliche Beihilfen finanziert. Im Urteil zum SFEI hat der Gerichtshof festgestellt, dass eine logistische und kommerzielle Hilfe, die ein öffentliches Unternehmen seinen Tochtergesellschaften gewährt, die eine dem freien Wettbewerb offenstehende Tätigkeit ausüben, eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 des Vertrags darstellen kann, wenn die als Gegenleistung erhaltene Vergütung niedriger ist als die Vergütung, die unter normalen Marktbedingungen gefordert worden wäre⁽⁵⁹⁾.
- (112) Daher muss die Situation aus dem Blickwinkel des Tochterunternehmens, d. h. der Corsica Marittima, untersucht werden. Es muss festgestellt werden, ob diese die Schiffe zu einem Preis chartern konnte, der unter normalen Marktbedingungen nicht möglich gewesen wäre. Um prüfen zu können, ob die betreffende Charter dieser Bedingung entspricht, müssen alle Faktoren berücksichtigt werden⁽⁶⁰⁾, die ein Unternehmen, das unter normalen Marktbedingungen tätig ist, bei der Festsetzung des Entgelts für die erbrachten Dienstleistungen hätte berücksichtigen müssen⁽⁶¹⁾.
- (113) Die Kommission hat daher geprüft, ob die Charrerraten, die von der SNCM festgesetzt wurden, den marktüblichen Preisen entsprechen, die für vergleichbare Schiffe in den letzten Jahren verlangt wurden. Ein Vergleich mit den Bezugsdaten, die der Kommission vorliegen⁽⁶²⁾, hat ergeben, dass die Corsica Marittima die Schiffe zu günstigeren Bedingungen hätte chartern können, als ihr von der Muttergesellschaft angeboten wurden. Bei diesen Bezugsdaten wird unterschieden zwischen der so genannten „Bareboat-Charter“ und den zusätzlichen Kosten für die Ausrüstung der Schiffe und die Besatzung. Die SNCM hat offensichtlich bei der Berechnung der Charrerraten sämtliche Kosten für die Ausrüstung von Schiffen unter französischer Flagge berücksichtigt, einschließlich der Kosten für Versicherung, Wartung und der des nicht garantierten Teils des versicherten Seeschadens sowie der anteiligen Kapital- und Tilgungskosten für die betreffenden Schiffe. Die von der Kommission konsultierten Sachverständigen weisen darauf hin, dass ein Unternehmen, das unter Marktbedingungen im Mittelmeer tätig ist, die Schiffe zu einem erheblich günstigeren Preis hätte verchartern können als die SNCM. Außerdem könne es die Schiffe unter einer billigeren Flagge fahren lassen⁽⁶³⁾. Diese Erkenntnisse bestätigen, dass die Vergütung, die die SNCM für das Verchartern von Schiffen erzielt hat, mit der Vergütung vergleichbar ist, die ein privater Kapitalgeber unter vergleichbaren Bedingungen erzielt hätte. Abschließend stellt die Kommission fest, dass die SNCM beim Verchartern ihrer Schiffe der Tochtergesellschaft keinerlei Vergünstigungen eingeräumt hat⁽⁶⁴⁾. Die Preise enthalten daher kein Beihilfelement im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 des EG-Vertrags.

⁽⁵⁸⁾ Die Besatzungen der Frachtschiffe, die an Wochenenden ungenutzt in korsischen Häfen liegen, gehen für einen Tag nicht von Bord. Dies gilt auch für die Besatzungen der Autofähren in der Wochenmitte.

⁽⁵⁹⁾ Urteil des Gerichtshofes vom 11. Juli 1996, Syndicat français de l'Express international (SFEI) und andere gegen La Poste und andere, Rechtssache C-39/94, Sammlung der Rechtsprechung 1996, S. 3547, Punkt 62.

⁽⁶⁰⁾ D. h., in der Analyse müssen alle Privilegien, Beihilfen usw., die dem Unternehmen gewährt wurden, beiseite gelassen werden.

⁽⁶¹⁾ Siehe das Urteil erster Instanz vom 14. Dezember 2000, Union française de l'Express (Ufex) und andere gegen die Kommission, Rechtssache T-613/97, Sammlung der Rechtsprechung 2000, S. II-4055, Punkt 70.

⁽⁶²⁾ Bei den Bezugsdaten handelt es sich zum einen um die so genannte „Bareboat“-Charter für Hochgeschwindigkeitsschiffe und Frachtfähren, die in den letzten Jahren im Mittelmeer (vor allem in Griechenland, Italien, Frankreich, Spanien) für kurze Zeit gechartert wurden, zum anderen um die Kosten für die Ausrüstung und die Besatzung dieser Schiffe.

⁽⁶³⁾ Der dritte Bericht der Kommission über die Umsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 des Rates zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf die Seekabotage (1997-1998) (KOM(2000)99 endg. vom 24. 2.2000) stellt fest, dass die Besatzungskosten französischer Schiffe zu den höchsten in Europa zählen. Die Lohnkosten und die steuerliche Belastung der SNCM (für Schiffe unter französischer Flagge) liegen deutlich über den Kosten privater Reeder, die unter Marktbedingungen operieren und deren Schiffe unter einer billigeren Flagge fahren.

⁽⁶⁴⁾ Bei den Hochgeschwindigkeitsschiffen sind die marktüblichen Charrerraten niedriger als die Preise, die von Corsica Marittima gezahlt wurden. Sie liegen bei etwa 70-80 % dieser Preise. Bei Frachtfähren ist diese Differenz noch ausgeprägter.

- (114) Was die Verluste der Corsica Marittima betrifft, so hat die SNCM generell strategische Gründe geltend gemacht. Dies gilt auch für die Begründung, warum die Tätigkeit der Tochtergesellschaft trotz der erheblichen Verluste fortgesetzt wurde. Die französischen Behörden weisen darauf hin, dass man nach der Freigabe der Seekabotage im Mittelmeer neue Märkte habe erschließen müssen. Bei dieser Strategie wurde die Tatsache berücksichtigt, dass der Wettbewerb auf den Seeverkehrsstrecken nach Korsika in Zukunft zunehmen wird und dass die Konzessionsverträge über öffentliche Dienstleistungen in Zukunft eine sehr viel kürzere Laufzeit haben werden. Verglichen mit den Gesamtumsätzen sind die Verluste der Corsica Marittima in dem betreffenden Zeitraum relativ gering (36 Millionen französische Francs), vor allem wenn man die Umsätze des internationalen Netzes der Gruppe SNCM-Ferryterranée in diesem Zeitraum betrachtet (3 800 Millionen französische Francs). Die Charter, die von Corsica Marittima insgesamt gezahlt wurde, hat es der Gruppe ermöglicht, Einnahmen aus Aktiva zu erzielen, die ansonsten ungenutzt geblieben wären.
- (115) Unter Berücksichtigung der bisherigen Ausführungen ist die Tätigkeit der Corsica Marittima als Teil der Politik einer Unternehmensgruppe zu sehen, die langfristige Ziele verfolgt ⁽⁶⁵⁾.
- (116) Was die Tätigkeit der Corsica Marittima betrifft, hat die Kommission keine ungewöhnlichen Praktiken festgestellt. Die Beschwerdeführer haben dem Unternehmen eine aggressive Tarifpolitik vorgeworfen. Eine solche Politik ist durchaus üblich, wenn ein Unternehmen versucht, neue Märkte zu erschließen. Allerdings hat sich herausgestellt, dass die Preise der Corsica Marittima nach der Inbetriebnahme von Hochgeschwindigkeitsschiffen durch die Konkurrenz auf den Strecken zwischen Korsika und Italien über den durchschnittlichen Marktpreisen liegen. Darüber hinaus war die Zahl der Passagiere, die von Corsica Marittima in den Jahren 1990-1999 befördert wurden, sehr gering. Der durchschnittliche jährliche Umsatz der Corsica Marittima lag in dieser Zeit bei 7,75 Millionen französische Francs ⁽⁶⁶⁾ und ihr Marktanteil bei 6,5 %.

7.5. Die Verhältnismäßigkeit der Beihilfe

- (117) Ob eine Ausnahme im Sinne von Artikel 86 Absatz 2 des Vertrags vorliegt, ist von der Verhältnismäßigkeit der Beihilfe abhängig. Die Entwicklung des Handelsverkehrs darf nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt werden, das dem Interesse der Gemeinschaft zuwider läuft. Nach Abschluss ihrer Untersuchungen kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Regelung, die mit dem Vertrag von 1996 eingeführt wurde, keine Überkompensation der Kosten für die von der SNCM übernommenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zur Folge hatte. Allerdings enthält sie Bestimmungen, die in Zukunft durchaus eine schädliche Wirkung auf den Handelsverkehr haben könnten.
- (118) So kann man sich zum Beispiel fragen, ob das System der öffentlichen Verkehrsdienste (welches die Bereithaltung einer großen Flotte erfordert, die während eines großen Teils des Jahres ungenutzt bleibt) nicht die Entwicklung von Nebentätigkeiten begünstigt — wie zum Beispiel die Übernahme des Seeverkehrs Korsika-Italien. Man kann daher behaupten, dass dieses System in gewisser Weise die Tätigkeit der Corsica Marittima erst möglich gemacht hat. Denn diese wäre allein sicherlich nicht in der Lage gewesen, sich die Schiffe zu den Konditionen der SNCM zu beschaffen.
- (119) Der Vertrag, der 1976 zwischen dem Staat und der SNCM geschlossen wurde, läuft am 31. Dezember 2001 aus. Die französischen Behörden bereiten zurzeit einen neuen Vertrag über öffentliche Verkehrsleistungen vor, um die Kontinuität des öffentlichen Schiffsverkehrs sicherzustellen. Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 haben Mitgliedstaaten beim Abschluss eines Vertrags über Verkehrsdienste aufgrund von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes darauf zu achten, dass kein Gemeinschaftsreeder diskriminiert wird.
- (120) Die Gebietskörperschaft von Korsika hat die Vergabe des öffentlichen Linienverkehrs zwischen Marseille und Korsika für die Laufzeit vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2006 öffentlich ausgeschrieben ⁽⁶⁷⁾. Der neue Vertrag, den die französischen Behörden abschließen wollen, enthält gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, die sehr viel begrenzter sind als in der Vergangenheit. Außerdem stellt die Kommission fest, dass, wie bereits oben erwähnt ⁽⁶⁸⁾, das gestiegene Angebot im Sommer 2001 zu einer Neuordnung der Verbindungen während der Sommermonate führen und damit auch eine Neuverteilung der Marktanteile zwischen den Schifffahrtsgesellschaften zu Ungunsten der SNCM zur Folge haben wird.

⁽⁶⁵⁾ Siehe das Urteil „Ufex“, Punkt 75.

⁽⁶⁶⁾ 13,3 Millionen französische Francs im Jahr 1999.

⁽⁶⁷⁾ ABl. S 236 vom 8.12.2000.

⁽⁶⁸⁾ Siehe Erwägungsgrund 77.

- (121) Die Beschwerdeführer haben geltend gemacht, dass es negative Auswirkungen auf den Markt haben wird, wenn die Korsikaflotte für andere Strecken eingesetzt würde. Sollte die SNCM nach dem Auslaufen des derzeitigen Vertrags nicht den Zuschlag für den öffentlichen Verkehrsdienst erhalten, wäre sie wahrscheinlich gezwungen, für den dann überflüssigen Teil der Flotte andere Einsatzmöglichkeiten zu suchen.

Die Eigentumsverhältnisse

- (122) Die Schiffe, die im Dienste der Flotte des Konzessionsnetzes eingesetzt werden, wurden angeschafft, um die Anforderungen zu erfüllen, die von der öffentlichen Hand festgelegt wurden. Sie wurden im Namen der SNCM erworben, die auch alle Risiken trägt. Die SNCM sicherte die Finanzierung und ist auch für die Rückzahlung der Kredite verantwortlich, die zu diesem Zweck aufgenommen wurden.
- (123) Nun hat es den Anschein, als würde am 31. Dezember 2001 ein wesentlicher Teil der Investitionskosten allein der SNCM überlassen bleiben⁽⁶⁹⁾. Dies ist eine Folge der Investitionspolitik, die in den letzten Jahren verfolgt wurde. Dazu gehören vor allem die Inbetriebnahme der Hochgeschwindigkeitsschiffe und der „Napoléon Bonaparte“. Die Rechnungsprüfung durch die Kommission hat ergeben, dass die Finanzmittel der SNCM, die im Rahmen der Verträge von 1991 und 1996 bereitgestellt wurden, bei weitem nicht ausreichen, um den über die Vertragslaufzeit hinausreichenden finanziellen Verpflichtungen nachzukommen (Investitionen und Rückzahlung der Kredite). Wenn die bisherigen Beihilfen wegfallen, wäre die SNCM nicht mehr in der Lage, die finanziellen Belastungen zu tragen, die durch die Investitionen im Zusammenhang mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstanden sind. Die Tatsache, dass ihre Flotte zu groß ausgelegt ist, könnte auch den Fortbestand der Gesellschaft gefährden. Vor diesem Hintergrund stellt die Kommission fest, dass die Regelung, die mit dem Vertrag von 1976 eingeführt wurde, der SNCM keinerlei rechtswidrige Vorteile in dieser Hinsicht verschafft.
- (124) Aus diesen Gründen ist die Kommission der Ansicht, dass die Beihilfen auch nach dem Auslaufen des derzeit geltenden Vertrags über öffentliche Verkehrsdienste fortgesetzt werden sollen. Die Kommission fordert daher die französischen Behörden auf, sie vor dem Inkrafttreten des neuen Vertrags, den die Gebietskörperschaft von Korsika vor Ablauf des derzeitigen Vertrags abschließen muss, über die Maßnahmen zu unterrichten, die getroffen werden, um die Unternehmensstruktur der SNCM den neuen Bedingungen des Marktes anzupassen.

8. SCHLUSSFOLGERUNGEN

- (125) Die Kommission stellt fest, dass die Zweifel im Hinblick auf die Vereinbarkeit der Beihilfen, die im Rahmen der Fünfjahresverträge von 1991 und 1996 an die SNCM gezahlt wurden, ausgeräumt sind.
- (126) Da die Beihilfen an die SNCM die Kosten, die dieser Gesellschaft aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Seeverkehr von und nach Korsika entstanden sind, nicht überstiegen haben, kann geschlossen werden, dass keine Quersubvention des Tochterunternehmens Corsica Marittima erfolgt ist. Die Prüfung durch die Kommission hat ergeben, dass die Chatterraten, die dem Tochterunternehmen in Rechnung gestellt wurden, unter Marktbedingungen festgelegt wurden.
- (127) Frankreich wird aufgefordert, die Kommission über die Maßnahmen zu unterrichten, die nach Auslaufen des Vertrags von 1976 zur Anpassung der SNCM an die neuen Marktbedingungen getroffen werden, die sich aus der Anwendung von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 ergeben —

⁽⁶⁹⁾ Wie bereits unter Erwägungsgrund 100 erwähnt, haben es die Beihilfen für die Kontinuität der Festlandsverbindungen ermöglicht, die Flotte teilweise über die Kapitalbeschaffungskosten für die Finanzierung der Schiffe und über eine lineare Abschreibung zu finanzieren, die in die vertraglich vereinbarten Kapitalkosten einkalkuliert wurde. Für die degressive Abschreibung wird folgende wirtschaftliche Lebensdauer der Schiffe zugrunde gelegt: zwölf Jahre für Passagierfähren/Ro-Ro-Fähren; 20 Jahre für die „Napoléon Bonaparte“ und zehn Jahre für Hochgeschwindigkeitsschiffe.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beihilfen, die Frankreich der Société Nationale Maritime Corse-Méditerranée im Rahmen der Fünfjahresverträge mit dem Office des transports de la Corse in den Jahren 1991 und 1996 als Ausgleich für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gewährt hat, sind mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar.

Artikel 2

Die Übernahme der Verluste der Corsica Marittima durch die SNCM sowie die Bedingungen für das Verchartern der Schiffe an das Tochterunternehmen haben keine Beihilfeelemente im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 des Vertrags enthalten.

Artikel 3

Frankreich teilt der Kommission vor dem Inkrafttreten des neuen Vertrags über den öffentlichen Seeverkehrsdienst von und nach Korsika mit, welche Maßnahmen ergriffen werden, um die SNCM den neuen Marktbedingungen anzupassen, die sich aus der Anwendung von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 ergeben.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 30. Oktober 2001

Für die Kommission
Loyola DE PALACIO
Vizepräsident

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. Februar 2002

zur Genehmigung des Inverkehrbringens von koagulierten Kartoffelproteinen und ihren Hydrolysaten als neuartige Lebensmittelzutaten im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 506)

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(2002/150/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf den Antrag auf Inverkehrbringen von koaguliertem Kartoffelprotein und seinen Hydrolysaten als neuartige Lebensmittelzutat, den AVEBE B. A. am 25. Mai 2000 bei den zuständigen Behörden der Niederlande gestellt hat,

gestützt auf den Bericht der zuständigen Behörden der Niederlande über die Erstprüfung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zwar wird Protein zur Verwendung in Lebensmitteln aus einer Vielzahl von Pflanzen gewonnen, jedoch ist Kartoffelprotein vor dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 258/97 noch nicht auf dem Markt gewesen. Daher ist gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e) dieser Verordnung für Kartoffelprotein eine Genehmigung erforderlich.
- (2) In ihrem Bericht über die Erstprüfung kam die für Lebensmittelbewertung zuständige Stelle der Niederlande zu dem Schluss, dass koaguliertes Kartoffelprotein und seine Hydrolysate für den menschlichen Verzehr sicher sind.
- (3) Die Kommission leitete den Bericht über die Erstprüfung am 19. Februar 2001 an alle Mitgliedstaaten weiter.
- (4) Innerhalb der in Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung festgelegten Frist von 60 Tagen wurden gemäß der genannten Bestimmung begründete Einwände gegen das Inverkehrbringen des Erzeugnisses erhoben, insbesondere gegen die Verwendung von Sulfid als Zusatzstoff und die Spezifikationen für bestimmte Alkaloide.
- (5) Auf die Bemerkungen und Einwände von Mitgliedstaaten hin legte AVEBE zusätzliche Informationen vor, die am 17. Juli 2001 mit den Sachverständigen der Mitgliedstaaten erörtert wurden.

- (6) Auf der Grundlage dieser zusätzlichen Informationen und des Berichts über die Erstprüfung wird festgestellt, dass koaguliertes Kartoffelprotein und seine Hydrolysate die Kriterien in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung erfüllen.
- (7) Die Verwendung und Kennzeichnung von Sulfid unterliegt der Richtlinie 89/107/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Zusatzstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen⁽²⁾, und der Richtlinie 95/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 1995 über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel⁽³⁾.
- (8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Lebensmittelausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Koagulierte Kartoffelproteine und ihre Hydrolysate dürfen gemäß den Spezifikationen im Anhang als neuartige Lebensmittelzutaten in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht werden.

Artikel 2

Die Bezeichnung „Kartoffelprotein“ muss auf dem Etikett des Erzeugnisses selbst oder im Zutatenverzeichnis der Lebensmittel, die es enthalten, erscheinen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an AVEBE B. A., Prins Hendrikplein 20, 9641 GK Veendam, Niederlande, gerichtet.

Brüssel, den 15. Februar 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 43 vom 14.2.1997, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 61 vom 18.3.1995, S. 1.

ANHANG

Spezifikationen für koaguliertes Kartoffelprotein und seine Hydrolysate

Trockensubstanz: mindestens 800 mg/g

Protein (N*6,25): mindestens 600 mg/g (Trockensubstanz)

Asche: höchstens 400 mg/g (Trockensubstanz)

Glykoalkaloid (gesamt): höchstens 150 mg/kg

Lysinoalanin (gesamt): höchstens 500 mg/kg

Lysinoalanin (frei): höchstens 10 mg/kg

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 19. Februar 2002****über Mindestanforderungen für den gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Altfahrzeuge ausgestellten Verwertungsnachweis***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 518)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2002/151/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 5 Absatz 5 und 11 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 2000/53/EG können Kraftfahrzeuge nur nach Vorlage des Verwertungsnachweises abgemeldet werden.
- (2) Damit die zuständigen Behörden die von den Mitgliedstaaten ausgestellten Verwertungsnachweise gegenseitig anerkennen und akzeptieren können, muss die Kommission gemäß der Richtlinie 2000/53/EG Mindestanforderungen für den Verwertungsnachweis festlegen.
- (3) Die Mindestanforderungen zielen darauf ab, Sicherheit zu schaffen in Bezug auf Identität und Anschrift der betreffenden Verwertungsanlage, der zuständigen Behörde und des Fahrzeughalters sowie in Bezug auf eine Reihe das Fahrzeug betreffender Angaben.

- (4) Die in dieser Entscheidung festgelegten Maßnahmen stehen in Einklang mit der Stellungnahme des gemäß Artikel 18 der Richtlinie 75/442/EWG des Rates⁽²⁾ eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2000/53/EG ausgestellte Verwertungsnachweis enthält mindestens die im Anhang zu dieser Entscheidung aufgeführten Angaben.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. Februar 2002

Für die Kommission

Margot WALLSTRÖM

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 269 vom 21.10.2000, S. 34.⁽²⁾ ABl. L 78 vom 18.3.1991, S. 32.

ANHANG

Mindestanforderungen für den gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2000/53/EG ausgestellten Verwertungsnachweis

1. Name und Anschrift, Unterschrift sowie Register- oder Identifikationsnummer ⁽¹⁾ der Anlage oder des Betriebs, die/der den Verwertungsnachweis ausstellt.
2. Name und Anschrift der Behörde, die für die Genehmigung (gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2000/53/EG) der Anlage oder des Betriebs zuständig ist, die/der den Verwertungsnachweis ausstellt.
3. Wird der Nachweis von einem Hersteller, Händler oder einer Rücknahmestelle im Auftrag einer zugelassenen Verwertungsanlage ausgestellt, Name und Anschrift sowie Register- oder Identifikationsnummer ⁽¹⁾ der Anlage oder des Betriebs, die/der den Verwertungsnachweis ausstellt.
4. Datum der Ausstellung des Verwertungsnachweises.
5. Nationalitätskennzeichen und Zulassungsnummer des Fahrzeugs (Registrierung oder eine Erklärung der Anlage oder des Betriebs, die/der den Verwertungsnachweis ausstellt, beifügen, dass die Registrierung vernichtet wurde ⁽²⁾).
6. Fahrzeugklasse, -marke und -modell.
7. Fahrzeug-Identifizierungsnummer (Fahrgestell).
8. Name, Anschrift, Staatsangehörigkeit und Unterschrift des Halters oder Eigentümers des abgelieferten Fahrzeugs.

⁽¹⁾ Darauf kann verzichtet werden, wenn das nationale Registrierungs- oder Identifizierungssystem diese Nummer nicht vorsieht.

⁽²⁾ Falls die Registrierung wegen eines elektronischen Registrierungssystems nicht in Papierform vorliegt, kann darauf verzichtet werden.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Februar 2002

über eine neunte Verlängerung der Geltungsdauer der Entscheidung 1999/815/EG über Maßnahmen zur Untersagung des Inverkehrbringens von Spielzeug- und Babyartikeln, die dazu bestimmt sind, von Kindern unter drei Jahren in den Mund genommen zu werden, und aus Weich-PVC bestehen, das bestimmte Weichmacher enthält

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 541)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/152/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/59/EWG des Rates vom 29. Juni 1992 über die allgemeine Produktsicherheit⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Auf der Grundlage von Artikel 9 der Richtlinie 92/59/EWG hat die Kommission am 7. Dezember 1999 die Entscheidung 1999/815/EG⁽²⁾ erlassen, die die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, das Inverkehrbringen von Spielzeug- und Babyartikeln zu untersagen, die dazu bestimmt sind, von Kindern unter drei Jahren in den Mund genommen zu werden, und aus Weich-PVC bestehen, das einen oder mehrere der Stoffe Diisononylphthalat (DINP), Di-(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP), Dibutylphthalat (DBP), Diisodecylphthalat (DIDP), Di-n-octylphthalat (DNOP) oder Benzylbutylphthalat (BBP) enthält.
- (2) Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 92/59/EWG war die Geltungsdauer der Entscheidung 1999/815/EG auf drei Monate befristet, so dass sie am 8. März 2000 endete.
- (3) Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 92/59/EWG besagt, dass die Geltungsdauer der Maßnahmen, die auf der Grundlage von Artikel 9 dieser Richtlinie erlassen werden, auf drei Monate befristet ist, jedoch nach dem gleichen Verfahren wie für den Erlass dieser Maßnahmen verlängert werden kann.
- (4) Bei Erlass der Entscheidung 1999/815/EG war vorgesehen worden, ihre Geltungsdauer nötigenfalls zu verlängern. Mit den Entscheidungen 2000/217/EG⁽³⁾, 2000/381/EG⁽⁴⁾, 2000/535/EG⁽⁵⁾, 2000/769/EG⁽⁶⁾, 2001/195/EG⁽⁷⁾, 2001/467/EG⁽⁸⁾, 2001/665/EG⁽⁹⁾ und 2001/804/EG⁽¹⁰⁾ der Kommission wurde die Geltungsdauer der im Rahmen der Entscheidung 1999/815/EG auf der Grundlage von Artikel 9 der Richtlinie 92/59/EWG erlassenen Maßnahmen in Übereinstimmung

mit Artikel 11 Absatz 2 dieser Richtlinie jedesmal um drei Monate verlängert, so dass die Geltungsdauer der Entscheidung am 20. Februar 2002 enden würde.

- (5) In letzter Zeit hat es einige wichtige Entwicklungen in Bezug auf die Validation von Testmethoden für die Migration von Phthalaten sowie die umfassende Risikobewertung dieser Phthalat-Ester im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates⁽¹¹⁾ zu chemischen Altstoffen gegeben. Allerdings sind weitere Arbeiten in diesem Bereich notwendig, um verbleibende kritische Schwierigkeiten zu lösen.
- (6) Bis zur Klärung der offenen Fragen und zur Aufrechterhaltung der Zielsetzungen der Entscheidung 1999/815/EG und der Verlängerung der Geltungsdauer gemäß Entscheidung 2000/217/EG, 2000/381/EG, 2000/535/EG, 2000/769/EG, 2001/195/EG, 2001/467/EG, 2001/665/EG und 2001/804/EG erweist es sich als notwendig, das Verbot des Inverkehrbringens der betreffenden Produkte aufrechtzuerhalten.
- (7) Bestimmte Mitgliedstaaten haben die Entscheidung 1999/815/EG, geändert durch die Entscheidungen 2000/217/EG, 2000/381/EG, 2000/535/EG, 2000/769/EG, 2001/195/EG, 2001/467/EG, 2001/665/EG und 2001/804/EG durch Maßnahmen, die bis zum 20. Februar 2002 anwendbar sind, umgesetzt. Deshalb ist es notwendig, die Verlängerung der Geltungsdauer dieser Maßnahmen sicherzustellen.
- (8) Es ist daher erforderlich, die Geltungsdauer der Entscheidung 1999/815/EG ein neuntes Mal zu verlängern, um sicherzustellen, dass alle Mitgliedstaaten das Verbot, wie in der Entscheidung vorgesehen, aufrechterhalten. Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 92/59/EWG kann die Geltungsdauer für einen Zeitraum von drei Monaten verlängert werden.
- (9) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für Produktsicherheitsnotfälle —

⁽¹⁾ ABl. L 228 vom 11.8.1992, S. 24.

⁽²⁾ ABl. L 315 vom 9.12.1999, S. 46.

⁽³⁾ ABl. L 68 vom 16.3.2000, S. 62.

⁽⁴⁾ ABl. L 163 vom 10.6.2000, S. 40.

⁽⁵⁾ ABl. L 226 vom 6.9.2000, S. 27.

⁽⁶⁾ ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 37.

⁽⁷⁾ ABl. L 69 vom 10.3.2001, S. 37.

⁽⁸⁾ ABl. L 163 vom 20.6.2001, S. 30.

⁽⁹⁾ ABl. L 233 vom 31.8.2001, S. 51.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 304 vom 21.11.2001, S. 26.

⁽¹¹⁾ ABl. L 84 vom 5.4.1993, S. 1.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 3

Artikel 1

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

In Artikel 5 der Entscheidung 1999/815/EG wird das Datum „20. Februar 2002“ durch „20. Mai 2002“ ersetzt.

Brüssel, den 19. Februar 2002

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Entscheidung innerhalb von weniger als zehn Tagen nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Februar 2002

mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche im Vereinigten Königreich, zur Aufhebung der Entscheidung 2001/740/EG und zur achten Änderung der Entscheidung 2001/327/EG

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 557)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/153/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 2001/740/EG der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/48/EG ⁽⁵⁾, sind Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche im Vereinigten Königreich festgelegt worden.
- (2) Die Entscheidung 2001/304/EG der Kommission ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/49/EG ⁽⁷⁾, betrifft die Kennzeichnung und Verwendung bestimmter tierischer Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Entscheidung 2001/172/EG der Kommission ⁽⁸⁾ mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche im Vereinigten Königreich.
- (3) Die Entscheidung 2001/327/EG der Kommission ⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/904/EG ⁽¹⁰⁾, betrifft Beschränkungen hinsichtlich der Verbringung von Tieren der für die Maul- und Klauenseuche empfänglichen Arten.
- (4) Die Richtlinie 64/433/EWG des Rates ⁽¹¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/23/EG ⁽¹²⁾, betrifft die

gesundheitlichen Bedingungen für die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch.

- (5) Mit der Richtlinie 94/65/EG des Rates ⁽¹³⁾ sind Vorschriften für die Herstellung und das Inverkehrbringen von Hackfleisch/Faschiertem ^(*) und Fleischzubereitungen festgelegt worden.
- (6) Mit der Richtlinie 91/495/EWG des Rates ⁽¹⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/65/EG, sind die gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen bei der Herstellung und Vermarktung von Kaninchenfleisch und Fleisch von Zuchtwild geregelt worden.
- (7) Mit der Richtlinie 80/215/EWG des Rates ⁽¹⁵⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, sind viehseuchenrechtliche Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen geregelt worden.
- (8) Mit der Richtlinie 77/99/EWG des Rates ⁽¹⁶⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/76/EG ⁽¹⁷⁾, sind gesundheitliche Fragen bei der Herstellung und dem Inverkehrbringen von Fleischerzeugnissen und einigen anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs geregelt worden.
- (9) Die Kommission über Maul- und Klauenseuche sowie andere Epizootien des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE) hat Unterlagen über die Tilgung der Maul- und Klauenseuche geprüft, die der Delegierte des Vereinigten Königreichs vorgelegt hatte und hat gemäß der Entschließung Nr. XVII (Wiederherstellung der Anerkennung des MKS-Status der Mitgliedsländer), die vom Internationalen Ausschuss des OIE auf seiner 65. Plenartagung im Mai 1997 verabschiedet worden ist, am 21. Januar 2002 anerkannt, dass dieses Land seinen vormals anerkannten Status als maul- und klauenseuchefreies Land ohne Impfung wiedererlangt hat.
- (10) Daher ist die Entscheidung 2001/740/EG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche im Vereinigten Königreich aufzuheben.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.

⁽³⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. L 277 vom 20.10.2001, S. 30.

⁽⁵⁾ ABl. L 21 vom 24.1.2002, S. 28.

⁽⁶⁾ ABl. L 104 vom 13.4.2001, S. 6.

⁽⁷⁾ ABl. L 21 vom 24.1.2002, S. 30.

⁽⁸⁾ ABl. L 62 vom 2.3.2001, S. 22.

⁽⁹⁾ ABl. L 115 vom 25.4.2001, S. 12.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 335 vom 19.12.2001, S. 21.

⁽¹¹⁾ ABl. L 121 vom 29.7.1964, S. 2012/64.

⁽¹²⁾ ABl. L 243 vom 11.10.1995, S. 7.

⁽¹³⁾ ABl. L 368 vom 31.12.1994, S. 10.

^(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

⁽¹⁴⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 41.

⁽¹⁵⁾ ABl. L 47 vom 21.2.1980, S. 4.

⁽¹⁶⁾ ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 85.

⁽¹⁷⁾ ABl. L 10 vom 16.1.1998, S. 25.

- (11) Es muss jedoch gewährleistet werden, dass bestimmtes eingelagertes Fleisch und bestimmte eingelagerte Fleischerzeugnisse, die während der Epidemie erzeugt wurden und den tierseuchenrechtlichen Anforderungen für den innergemeinschaftlichen Handel nicht entsprechen, nur im Hoheitsgebiet Großbritanniens vermarktet werden.
- (12) Um zu gewährleisten, dass die Bestimmungen der Entscheidung 2001/327/EG auch nach dem Datum, an dem die Entscheidung 2001/740/EG aufgehoben wird, für den Handel mit Schafen und Ziegen mit Ursprung in oder Herkunft aus Großbritannien gelten, ist die Entscheidung 2001/327/EG entsprechend zu ändern.
- (13) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Das Vereinigte Königreich trägt dafür Sorge, dass Fleisch im Sinne von Absatz 2 von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen sowie anderen Paarhufern, das mindestens eine der Bedingungen von Absatz 3 erfüllt, nicht in andere Mitgliedstaaten versendet wird.
- (2) Fleisch gemäß Absatz 1 umfasst „frisches Fleisch“ im Sinne der Richtlinien 64/433/EWG und 91/495/EWG sowie „Hackfleisch/Faschiertes und Fleischzubereitungen“ im Sinne der Richtlinie 94/65/EG.
- (3) Folgendes Fleisch ist nicht für den innergemeinschaftlichen Handel zugelassen:
- a) Fleisch, das gemäß gemeinschaftlichen Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche im Vereinigten Königreich, die zwischen dem 21. Februar 2001 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Entscheidung galten, nicht für den innergemeinschaftlichen Handel zugelassen war,
- b) Fleisch, das das Genusstauglichkeitskennzeichen gemäß der Entscheidung 2001/304/EG trägt.

Artikel 2

- (1) Das Vereinigte Königreich trägt dafür Sorge, dass Fleischerzeugnisse von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen sowie anderen Paarhufern, die mindestens eine der

Bedingungen von Absatz 2 erfüllen, nicht in andere Mitgliedstaaten versendet werden.

(2) Folgende Fleischerzeugnisse sind nicht für den innergemeinschaftlichen Handel zugelassen:

- a) Fleischerzeugnisse aus Fleisch, das mindestens eine der Bedingungen von Artikel 1 Absatz 3 erfüllt,
- b) Fleischerzeugnisse, die gemäß gemeinschaftlichen Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche im Vereinigten Königreich, die zwischen dem 21. Februar 2001 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Entscheidung galten, nicht für den innergemeinschaftlichen Handel zugelassen waren,
- c) Fleischerzeugnisse, die das Genusstauglichkeitskennzeichen gemäß der Entscheidung 2001/304/EG tragen.

(3) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für Fleischerzeugnisse, die den gesundheitlichen Bedingungen der Richtlinie 77/99/EWG entsprechen und die einer der Behandlungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 80/215/EWG unterzogen oder während ihrer Zubereitung einem einheitlich auf die gesamte Substanz einwirkenden pH-Wert von weniger als 6 ausgesetzt worden sind.

Artikel 3

Die Entscheidung 2001/740/EG wird aufgehoben.

Artikel 4

Im Einleitungssatz von Artikel 2 Absatz 1 der Entscheidung 2001/327/EG werden die Worte „und der Entscheidung 2001/740/EG der Kommission“ gestrichen.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. Februar 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission